

X 217-29

a 109431

Geschichte der Stadt Kiel

Sonderdruck

herausgegeben von
Jürgen Jensen und Peter Wulf

mit Beiträgen von
Jürgen Jensen, Kersten Krüger, Andreas Künne, Ulrich Lange,
Knut Nievers, Michael Salewski, Helmut G. Walther,
Wolfram Wette und Peter Wulf

Graf von der Ostsee

Wulf G. Walther

NACHLASS R. ELZE

Karl Wachholtz Verlag Neumünster

Von der Holstenstadt der Schauenburger zur Landesstadt des holsteinischen Adels

(1242 bis 1544)

Helmut G. Walther

Die Kieler Förde im 12. und frühen 13. Jahrhundert

Missionierung, Ostsiedlung und Landesausbau

Als der als Pfarrer von Bosau am Plöner See wirkende Augustiner-Chorherr Helmold nach 1163 daranging, den langwierigen Prozeß der dauerhaften Christianisierung der Slawen in Wagrien, Mecklenburg und Pommern in einem Geschichtswerk zu beschreiben, kam er auf das Gebiet der Kieler Förde nie zu sprechen. Im Jahrhundert zuvor hatte Helmolds großes Vorbild, der Leiter der Bremer Domschule, Adalbert, in seiner Hamburger Kirchengeschichte zumindest genau angegeben, daß die Grenze zwischen den sächsischen Nordelbieren und den Wagriern, der *limes Saxoniae*, im Norden an der Schwentine entlang bis zu deren Mündung in das Skythenmeer verlaufe. Später präziserte er seine Angabe dahin, daß die Schwentine im Plöner See entspringe und durch ein Waldgebiet Isarnho fließe, bevor sie in die Ostsee münde. Von diesem Eisenwald wußte wiederum Helmold zu melden, daß er zwischen Lütjenburg und Schleswig nur wenige slawische Siedlungen aufweise und ansonsten nur schwer zu durchdringen sei¹.

Diese Verhältnisse hatten sich auch noch nicht geändert, als nach 1175 Graf Adolf III. von Schauenburg als Lehnsmann des Sachsenherzogs Heinrich des Löwen für Stormarn, Holstein und Wagrien den Landesausbau wieder in Angriff nahm. Doch könnte damals bereits mit Flintbek der für lange Zeit fördenächste Siedlungspunkt erreicht worden sein. Hier verlief jedenfalls bis ins erste Jahrzehnt nach 1200 die Siedlungsgrenze; denn das obere Eidetal war noch nicht aufgesiedelt und der Hornheimer Riegel hielt mit seinen Waldungen nicht nur den Lauf der Eider vom Zugang zur Förde ab².

Siedlungen erreichten die Förde wohl erst zu Beginn der zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts. Damals hatte der dänische König Waldemar II. den deutschen Thronstreit zwischen Staufern und Wettin dazu nützen können, sich bei seinen Plänen für ein Ostseeimperium seit 1202 auch Nordelbien und Wagrien zu unterwerfen. Im Auftrag des Königs verwaltete sein Neffe, Graf Albrecht von Orlamünde, diese Gebiete. Albrecht trieb den Landesausbau wiederum voran. Um 1211 hatte er im wagrigen Preetz ein Benediktinerkloster mit Grundbesitz ausgestattet. Dieses Kloster war in 1222 ein nordwestlich von ihm gelegenes Gebiet zwischen Schwentinemündung, Honigsee, Eider und Südspitze der Förde zur Aufsiedlung zu. Zwei Jahre später waren schon elf neue Dörfer angelegt. An der Südspitze der Förde aber lag um den Hornheimer Berg nun ein für Jagd und Viehzucht zum gräflichen Forst Mannhagen umgestalteter Wald³.

Das Machtgefüge in Nordelbien veränderte sich nach der schweren Niederlage der dänischen Partei am 22. Juli 1227 bei Bornhöved gegen ein Heer von Gefolgsleuten des Erzbischofs von Bremen, des Herzogs von Sachsen-

*Mitten im
„Eisenwald“*

*Landesausbau
nach 1227*

MONUMENTA GERMANICAE
HISTORICA
Bibliothek

Lauenburg, des Schweriner Grafen und slawischer Adliger sowie Truppen der Städte Hamburg und Lübeck und des Schauenburger Grafen Adolf IV. erneut nachhaltig. Adolf IV. hatte 1224 erstmals nordelbischen Boden betreten, als dortige Adlige sich vom Orlamünder abgewandt und ihn als legitimen Erben der Grafschaften seines Vaters ins Land gerufen hatten. Adolf IV. wurde für seine Grafschaften Lehnsmann des sächsisch-lauenburgischen Herzogs, ging aber bald daran, sich eine Position als Landesherr in Nordelbien zu erwerben. Dienliches Mittel dazu war der Landesausbau durch Neuanlage von Dörfern, wobei er die einheimischen Adligen, besonders die mächtigen Anführer des Heeresaufgebotes, die Overboden, als sogenannte Lokatoren einsetzte. Diese „Gründungsunternehmer“ leisteten die praktische Arbeit der Anwerbung von Neusiedlern, organisierten die Rodungsarbeiten oder das Trockenlegen von Sümpfen und die Aufteilung der Siedlungsfluren in den neuen Dörfern. Dafür wurden sie zu den Herren der neuen Dörfer, die dann die Abgaben der Bauern erhielten. Die adligen Lokatoren wurden wiederum durch die Annahme des aufzusiedelnden Bodens aus gräflichem Grundbesitz Lehnsleute der Schauenburger. Adolf IV. schuf also mit dem für Nordelbien noch neuartigen Lehnsrecht eine veränderte Basis für die Beziehungen zwischen Graf und einheimischem Adel. Für die Adligen wurde nicht zuletzt durch diese Vergabemöglichkeit der Schauenburger Graf, nicht aber der nicht im Lande selbst begüterte sächsische Herzog zum alleinigen Ansprechpartner und rückte damit in die Rolle eines Landesherren⁴.

*Adolfs IV.
Stadtgründungen*

Im 12. Jahrhundert waren in Nordelbien nur zwei Städte gegründet worden, Lübeck und die Hamburger Neustadt. Die Anlage von sechs neuen Städten bis 1244 ist zweifellos dem Prozeß eines planmäßigen Landesausbaus unter Adolf IV. zuzurechnen. Zwei zentrale Funktionen besaßen Städte, die sie von Dörfern unterschieden. Sie waren regionale Herrschaftsmittelpunkte, was sich in der Lage bei einer bereits bestehenden oder neu angelegten gräflichen Burg ausdrückte. Sie besaßen aber zugleich auch eine wirtschaftliche Zentralfunktion als regionaler Markt. Da jedoch der dörfliche Landesausbau nicht in allen Regionen Nordelbiens bis zum Beginn der 30er Jahre einen gleich hohen Stand erreicht hatte, Städteerhebungen und -gründungen gleichwohl im Alt- und Neusiedelland in geringem zeitlichen Abstand erfolgten, liegt die Vermutung auf der Hand, im Falle der Städte auf ein systematisches Vorgehen Adolfs IV. schließen zu dürfen. Dabei war die Anlage von Städten also nicht einfach ein natürlicher Endpunkt im Prozeß des Landesausbaus, sondern jede der Städte muß auf eigenständige Überlegungen und Entscheidungen Adolfs IV. zurückgeführt werden.

Denn zwischen Oldenburg (1233–1235), Plön (1236), Itzehoe (1238), Oldesloe (1238?), Kiel (1242) und Neustadt (1244) bestehen nach topographischer Lage, Funktion im Umland und Stadtbevölkerung doch so gravierende Unterschiede, daß sie kaum unter dem Rubrum „Holsteinische Landstädte“ zutreffend eingeordnet werden können. Doch gibt es sehr wohl Gemeinsamkeiten. Adolf IV. konnte in den Fällen Oldenburg, Plön und Oldesloe auf bereits bestehende Marktfunktionen zurückgreifen, so daß zur Stadterhebung nur städtebauliche Maßnahmen von geringerem Umfang erforderlich waren. Bei Kiel und Neustadt handelte es sich dagegen um wirkliche Neugründungen, wenn auch im Falle Kiels noch zu zeigen sein wird, daß es doch wohl schon eine Vorgängersiedlung mit Marktfunktion gab, die aber frühestens nur wenige Jahre vor der Stadtgründung entstand. Anders als es die Forschung bis vor wenigen Jahren zusammenfassen zu können glaubte, genügt also eine Bestimmung wirtschaftlicher und herrschaftlicher Funktionen

der holsteinischen Städte der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht, um ihre Anlage ausreichend zu erklären⁵.

Im Prozeß des Landesausbaus wurde die Region um die Kieler Förde auf der Ostuferseite erst seit den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts erreicht, während das Westufer damals sogar noch völlig unbesiedelt war. Lediglich südlich des Hornheimer Riegels war der Aufsiedlungsprozeß mit der Anlage der drei Dörfer Mielkendorf, Molfsee und Drachsee von adligen Lokatoren auf gräflichem Boden am oberen Eiderlauf so weit vorangetrieben worden, daß in Flintbek und Brügge Pfarreien des Archidiakonatsbezirks Neumünster eingerichtet werden konnten. Dagegen war der schauenburgische Grundbesitz am Süd- und Westufer der Förde, für die im Jahre 1222 erstmals schriftlich der Name *stagnum Kil*, also „Förde-See“, bezeugt ist, noch nicht in den Landesausbau einbezogen⁶. Zunächst war Adolf IV. bereit, dieses Gebiet für eine Aufsiedlung unter Leitung des Preetzer Klosters zur Verfügung zu stellen. Im September 1232 konnte deshalb der Lübecker Bischof Johann dem Preetzer Propst das Seelsorgerecht schon für noch zu errichtende Dörfer auf dem Westufer bis zur Holsteinischen Grenze an der Levensau verleihen. Damit gliederte er ein kirchenrechtliches „Niemandsländ“ nun mittels des Preetzer Archidiakonatsbezirks in die Lübecker Diözese ein. Die Zustimmung des Grafen und seines Overboden Gottschalk als Repräsentanten des einheimischen Adels signalisiert ihre Zeugenfunktion auf der Urkunde.

Der Siedlungsprozeß muß durch adlige Lokatoren schon eingeleitet gewesen sein; denn im folgenden Jahr werden in einer weiteren bischöflichen Urkunde für den Preetzer Propst nun schon Namen von inzwischen auf dem Westufer angelegten Dörfern genannt: Mannhagen, Martbernestorp, Russee, Neverseh und Uppant (das spätere Brunswik). Auf dem Ostufer waren auf Preetzer Grund inzwischen Heikendorf und Nikolausdorf neu angelegt worden, vor allem aber Hemmighestorp (das heutige Gaarden-Ost) am südöstlichen Rand der Förde und damit an der Grenze des Preetzischen Gebietes. Dieses Hemmighestorp bezeichnet der Bischof sogar schon als Sitz einer Pfarrei St. Nikolai mit zugehörigem Friedhof. Es soll zugleich kirchenrechtlich das Zentrum für die neuen Dörfer auf dem Westufer darstellen. Und mehr noch: Sie sollen auch zur Preetzer Grundherrschaft zählen, „ohne daß Widerspruch erhoben wird“, wie Bischof Johann in aller Vorsicht formuliert. Aber genau solcher Widerspruch erhob sich gegen diese Pläne, nämlich vom wirklichen Grundherrn, Graf Adolf IV. Der nicht in einer ausgefertigten Urkunde selbst überlieferte Text von 1233 nennt im Unterschied zur Vorgängerkunde keine weltlichen Zeugen. Nur im Überlieferungsbuch des Preetzer Klosters, angelegt 1286 von Propst Konrad II., ist der Text auf uns gekommen und ruft mehr als leise Zweifel hervor, ob diese Urkunde je wirklich Rechtskraft erlangt hat und nicht bloß eine Zustimmung des Lübecker Bischofs zu weitreichenden politischen Absichten des Preetzer Propstes war. Wenn Graf Adolf 1232 bereit war, seinen Besitz am Westufer für adlige Lokatoren aus seiner Lehnsmannschaft zur Verfügung zu stellen und dabei kirchenrechtlich dem Preetzer Archidiakonatsbezirk zu unterstellen, so war er doch offensichtlich nicht bereit, auf seine lehnsrechtliche Oberhoheit zu verzichten.

*Landesausbau
am Westufer der Förde*

*Weitreichende
Preetzer Pläne*

Probleme einer Stadtneugründung

1233 existierten also schon fünf Dörfer auf dem Westufer. Bis zur Stadtrechtsverleihung an Kiel 1242 kamen noch weitere hinzu⁷. Die fehlende Zeugnenschaft des Grafen und des Overboden im Urkundentext von 1233 sind

Voraussetzungen

allein kein ausreichendes Indiz; doch begründet sie einen Anfangsverdacht, daß der Graf mit seinen adligen Ratgebern in diesem Jahr oder kurz danach den Plan faßte, am *stagnum Kil* eine Stadt anzulegen. Da hier vor 1233 keine Siedlung mit bereits etablierter Marktfunktion wie in Plön, Itzehoe oder Oldesloe vorhanden war, nahm der Prozeß der Anlage und der ersten Besiedelung der neuen Stadt sicher einen erheblichen Zeitraum in Anspruch⁸.

Die Anlage einer Stadt an der Förde war die erste Stadtneugründung in Nordelbien. So ist es denn auch kein Wunder, daß den Bürgern dieser Stadt erst nach einer Reihe von Jahren ein schriftliches Stadtrechtsprivileg des Stadtherrn erteilt wurde. Das konkrete Datum von 1242 (weder Monat und Tag sind uns bekannt) dürfte sich allerdings auch aus dem Umstand erklären, daß Graf Adolf seit August 1239 Franziskaner geworden und sein ältester Sohn Johann erst zum Jahresende 1241 volljährig geworden war. Die zuletzt vorgetragene Anschauung, daß Kiel wohl erst kurz von 1242 gegründet worden sei, da Adolf IV. sonst stets Stadtrechtsurkunden gleich zu Anfang des Gründungsvorgangs ausstellte, läßt also die besonderen Zeitumstände außer acht; sie berücksichtigt auch zu wenig, welche anderen Probleme sich bei der völligen Neuanlage einer Stadt wie Kiel für den Stadtgründer ergaben. Einzig die Neuanlage Neuenkrempe (d. h. des späteren Neustadt i. H.) ist mit Kiel zu vergleichen. Auch sie ging offenbar schon auf Adolf IV. zurück, endete aber erst 1244 mit dem Stadtrechtsprivileg von Adolfs zweitem Sohn Gerhard I.⁹

Pläne für
eine Fördestadt

Der gräfliche Widerstand gegen die Preetzer Pläne kann noch keinen Aufschluß über die eigenen Absichten des Schauenburgers mit seinem Grundbesitz auf dem Westufer der Förde geben. Von seiner Lage in unmittelbarer Nähe zur Grenze mit dem dänischen Fürstenlehen Schleswig her, wäre hier eher an eine militärische Schutzanlage als an eine zentralörtliche Funktion zu denken, zumal ein Ort am Westufer durch die Waldregion im Süden von Land her nur schwer erreichbar war. Eine natürlich geschützte Lage besaß die von Förde und Kleinem Kiel zu Dreivierteln umschlossene Sandinsel am Westufer. Hier war für einen Seehandelsplatz eine günstige Voraussetzung gegeben, da an der Bollhörn ein natürlicher Tiefwasserhafen lag, während die ihm zugehörigen Siedlungsareale durch den Quasi-Inselcharakter ähnlich wie der Altstadtwerder von Lübeck geschützt lagen. Die einzige natürliche Landverbindung über die Enge im Norden (wiederum ähnlich den Verhältnissen in Lübeck) war leicht zu verteidigen.

Flemlhude

Doch wohin führte dieser Nordweg? Einerseits stellte er sicherlich eine Verbindung zur trockenen Höhe zwischen Eider und Levensau mit dem sprechenden Namen Landwehr dar, von wo aus eine Süd-Nord-Verbindung nach Schleswig führte. Zum anderen war von dieser Landwehr aus aber auch die obere Eider erreichbar, und zwar genau an der Stelle, bis zu der sie für mittelalterliche Schiffstypen noch befahrbar war. Dieser Punkt lag nur gut 10 km in der Luftlinie von der Förde entfernt, war jedoch wegen widriger geographischer Bedingungen von dort aus nicht auf einer direkten Straßenverbindung erreichbar. Am genannten Punkt liegt an einer seeförmigen Erweiterung des Eiderlaufs der Ort Flemlhude, dessen Name ja eindeutig auf seine Funktion als Landstelle von Flamen verweist. Seine Pfarrei ist wenigstens ebenso alt wie diejenige Kiels¹⁰.

Flämische Fernhändler suchten damals den direkten Zugang zur Ostsee, den ihnen die Lübecker verwehrten. Mit Lübeck lag aber Adolf IV. seit 1233 in offenem Streit, da die Bürger gern das noch immer schauenburgische Travemünde unter ihre Kontrolle gebracht hätten, Adolf andererseits gerne wieder Stadtherrenfunktion in Lübeck ausgeübt hätte.

Die Lübecker hatten Herzog Albrecht von Sachsen, der seit der Reichsstadt-Privilegierung durch Kaiser Friedrich II. (1226) als kaiserlicher Rektor Lübecks fungierte, als Helfer. Quasi im Gegenzug hatte sich Adolf IV. mit seinem alten Gegner Waldemar II. verbündet und diese Allianz auch mit einem Heiratsabkommen für seine Tochter Mechthild mit Waldemars jüngeren Sohn Abel bekräftigt, der wenig später als Herzog mit dem dänischen Südjütland (Schleswig) belehnt wurde, also unmittelbarer nördlicher Nachbar Adolfs IV. wurde. Adolfs und Waldemars gemeinsames Unternehmen gegen Lübeck endete – nicht zuletzt dank einer päpstlichen Intervention – mit einer gegenseitigen Anerkennung der vorherigen Verhältnisse. Adolf erkannte sicherlich, daß er seinen Stadtherrenanspruch gegenüber Lübeck auf keinen Fall schnell würde durchsetzen können. Statt dessen förderte er nun seinen Stormarner Zentralort Hamburg durch Zollprivilegien, um ihn zu einem bevorzugten Markt für Getreideexport und -verarbeitung zu machen. Im Ostseehandel freilich fungierte bislang allein Lübeck als Gegenhafen. Nur durch seine Zollstation Oldesloe auf halber Strecke zwischen beiden Städten profitierte der Graf vom Handelsverkehr.

Da es andererseits das Ziel Graf Adolfs war, die nominelle Landeshoheit des sächsischen Herzogs endlich abzuschütteln und sich selbst zum Herren Nordelbiens, *dominus Nordalbingiae*, zu machen, lag es in seinem Interesse, durch Gründung von neuen Städten für den Ostseehandel das gegnerische Lübeck zu schädigen und zugleich die eigene Position zu festigen¹¹.

Der Graf konnte sich dabei auf den Overboden Gottschalk und andere namhafte Vertreter des alteingesessenen holsteinischen Adels verlassen, da er diesen Personenkreis durch die Beteiligung als Lokatoren am Landesausbau zu einer ihm ergebenen Lehnsmannschaft gemacht hatte. Aus der Gründungsurkunde für Itzehoe 1238 können wir entnehmen, daß sie bei diesem Unternehmen als Ratgeber beteiligt war, als der Graf persönlich den Platz für eine neue Stadt abmaß. Und auch die städtische Tradition in Neustadt bewahrte die Nachricht, daß sich der Graf (also wohl Adolf IV.) mit seinen adligen Ratgebern selbst darum gekümmert habe, daß Straßen, Hausgrundstücke, Kirche und Marktplatz vermessen und angelegt wurden¹². Die Zollfreiheit, die künftig die Itzehoer Kaufleute im ganzen Herrschaftsgebiet des Grafen genießen konnten, sollte ihrer neuen Heimatstadt einen Standortvorteil bringen und flämische und Stader Kaufleute anregen, ihren Ostseehandel nicht ausschließlich über die Landverbindung Hamburg–Lübeck abzuwickeln, sondern dazu auch die Wasserwege auf Stör und Eider zu benutzen.

In diesem Zusammenhang dürfte 1238 auch schon der Handelsstützpunkt Flemlhude an der Obereider etabliert gewesen sein und – so können wir folgern – auch sein Gegenhafen an der Kieler Förde, den wir uns als Schiffslände an der Bollhörn mit daneben liegender kleiner Marktsiedlung vorstellen dürfen. Dorthin wurden die über die Eider bis Flemlhude oder die Stör, und dann per Landtransport herangeführten flämischen Tuche gebracht und mit den aus dem Ostseeraum und dem Umland eingeführten Gütern Wachs, Pelzen und Getreide umgeschlagen. Wir können mit unseren Schlußfolgerungen sogar noch ein Stück weitergehen und für das Jahr 1238 sogar schon den Stadtgründungsprozeß als kurz vor dem Abschluß stehend annehmen. Denn die Itzehoer Urkunde zeigt uns, daß der vormalige gräfliche Kaplan Ludwig, der 1242 als erster Kieler Stadtpfarrer die Stadtrechtsurkunde bezeugt, 1238 bei der Stadtrechtsbewidmung Itzehoes schon einen Herbold als Nachfolger im Kaplanat gefunden hatte, während er 1236 in der Stadtrechtsurkunde für Plön noch als Kaplan die Verleihung bezeugt. Damit muß für 1238 schon das Bestehen einer Pfarrkirche in der neuen Fördestadt angenommen werden,

Politische
Rahmenbedingungen

Fernhandel
auf dem
Eiderweg

Kaufmannswik
und Nikolaikirche

bei der es sich zunächst um die bereits bestehende Kaufmannskirche an der Bollhörn handelte, deren für Fernhändler typisches Patrozinium dann von der neuerbauten Pfarrkirche am Markt übernommen wurde. Das erste Kieler Stadtbuch kennt gegen Ende der 60er Jahre noch das Gebäude der alten Kirche vor der Mündung der Schumacherstraße am Fördeufer, das jetzt zu profanen Zwecken genutzt wurde. Denn die neue Kirche am Markt, deren Bau wahrscheinlich 1241 begonnen wurde, war 1268 wohl schon so weit gediehen, daß sie zum Gottesdienst benutzt werden konnte¹³.

Ein weiteres Indiz: Graf Adolf IV. schloß 1238 die Gründung Itzehoes mit der Privilegierung der Stadt ab und unternahm – in Vorbereitung seines schon 1227 während der Schlacht bei Bornhöved gelobten Übertritts zum Mönchtum – mit seiner Frau Heilwig eine Kreuzfahrt nach Livland. Während Heilwig im folgenden Jahr den Nonnenschleier nahm, wurde Adolf IV. im August zusammen mit seinem jüngsten Sohn Luder Franziskaner. Dieser Zeitpunkt zur bewußten Lebenswende wäre kaum gewählt worden, wenn Adolf nicht überzeugt gewesen sein könnte, daß die Gründung der neuen Stadt an der Förde, in dessen noch zu errichtendem Franziskanerkloster er dann selbst leben wollte, so weit vorangeschritten war, daß der Erfolg abzusehen war. Die Schlußphase der feierlichen Stadtrechtsbewidmung konnte er getrost seinen noch minderjährigen Söhnen Johann und Gerhard überlassen, die er unter die Vormundschaft seines Schwiegersohnes Abel und die geistige Leitung seines Brunders Brun, Propst des Hamburger Domkapitels, gestellt hatte¹⁴.

Angesichts solcher Indizien kann sogar gefolgert werden, daß der Kaufmannswik an der Bollhörn sogar schon 1233 bestand. Hätte es sonst für den Preetzer Propst einen Anlaß gegeben, für das neue Preetzer Dorf Hemmigestorp eine Nikolai-Pfarrkirche als kirchliches Zentrum aller Dörfer im holsteinischen Teil der Förde einzurichten? Dann müßte aber die Vorgängersiedlung der Stadt unter den 1233 genannten fünf neuen Orten auf dem Westufer zu finden sein. In der Stadtrechtsurkunde von 1242 wird der Ort Martbernestorp nicht mehr genannt, da er der Neuanlage der Stadt geopfert worden sein dürfte. Es liegt zumindest nahe, in ihm die Kaufmannssiedlung am Bollhörnufer oder die ihm unmittelbar benachbarte ländliche Siedlung zu sehen, die – wie das 1242 noch bestehende Uppant (seit dem 14. Jahrhundert Brunswik genannt) – höchstens acht Hofstellen (Hufen) umfaßte, also kaum mehr als 40 Einwohner besaß¹⁵.

Kiel im 13. Jahrhundert: Elemente der Gründungsstadt

Die Stadtrechtsverleihung 1242

Die Urkunde:
eine Fälschung?

Graf Johann I. stellte kurz nach Erreichen der Volljährigkeit im November 1241 der neuen Stadt an der Förde ein feierliches Privileg aus, in dem er ihre Rechte und Grenzen festlegte. Dem jungen Grafen und seinem noch unmündigen Bruder Gerhard standen Herzog Abel, Dompropst Bruno und der Overbode Gottschalk als Führer der Lehnsmannschaft des alten Grafen als Ratgeber zur Seite. Bruno und Gottschalk führen die Zeugenliste des Privilegs an. Die Urkunde von 1242 ist wegen ihrer Überlieferungssituation (ihr Text ist nur in Abschriften des 18. Jahrhunderts erhalten) durch die histori-

sche Forschung höchst kontrovers beurteilt worden. Mehrfach wurde die Echtheit angezweifelt. Dieser Fälschungsverdacht führte schließlich sogar dazu, daß die Stadt Kiel 1904 auf den Versuch verzichtete, ihren Anspruch auf die gesamte Förde als Hafengebiet in dritter Instanz vor dem Reichsgericht durchzusetzen, nachdem das Oberlandesgericht in Schleswig, anders als die erste Instanz dem Preußischen Staat und dem Deutschen Reich wegen der Zweifel an der Authentizität der Urkunde von 1242, die juristische und historische Gutachter geäußert hatten, Recht gegeben hatte¹⁶.

Vier Jahre später glaubte dann der Kieler Universitätshistoriker Carl Rodenberg, unterstützt von Stadtarchivar Franz Gundlach, den Nachweis der Echtheit der Urkunde von 1242 doch erbringen zu können. Neue Zweifel begründete jedoch 1939 Werner Carstens anscheinend so überzeugend, daß seither die Urkunde in wesentlichen Passagen – darunter auch der Anspruch auf den gesamten holsteinischen Teil der Förde – als vom Kieler Stadtschreiber Georg Lutzenberger zwischen 1495 und 1498 verfälscht galt und entsprechend auch bei der 725-Jahr-Feier Kiels 1967 beurteilt wurde¹⁷.

Doch die gegen den überlieferten Urkundentext erhobenen Bedenken sind keineswegs stichhaltig. Sie lassen sich nicht nur alle ausräumen, sondern es können sogar bislang als anachronistisch inkriminierte Formulierungen als neue Anhaltspunkte für die Erhellung der Absichten dienen, die Adolf IV. bei der Gründung der Stadt an der Förde leiteten.

Der Urkundentext nennt die neue Stadt Holstenstadt (*civitas Holsatiae* bzw. *Holsatorum*) und gewährt ihren Bürgern das Lübisches Recht, das sie sich bei Unklarheiten in Lübeck selbst oder alternativ in Hamburg weisen lassen können. Ein derartiges Privileg hatte auch Plön 1236 erhalten, was angesichts des weiterhin gespannten Verhältnisses Graf Adolfs zu Lübeck ganz den Zeitnotwendigkeiten entsprach und sich auch 1242 im Falle der Holstenstadt anbot, da seit 1241 mit den Lübeckern ein neuer Streit wegen der gräflichen Zollstation in Oldesloe entbrannt war. Außerdem weist die Urkunde von 1242 ein Stadtgebiet zu, das in das engere des sogenannten „Weichbildes“, in dem Lübisches Recht galt, und in eine Feldmark mit besonderen Nutzungsrechten der Bürger bei Holzschlag und Weide geschieden wird. Welche Rechte die Bürger der Stadt über eine Nutzung als Hafen hinaus aus dem Besitz der zu ihrem Weichbild gerechneten holsteinischen Förde bis zum Punkte Boz (Bottsand bei Stein am Ostufer?) konkret ziehen konnten, läßt sich nicht genau bestimmen, da der Graf das Fischfangrecht auf der Förde bis zur Grenze an der Levensau noch eigens hinzufügte¹⁸.

In gräflichem Besitz blieben der Kleine Kiel und das nördlich davon gelegene Dorf Uppant (Brunswik) sowie das diesem benachbarte Gut „iuxta boum“. Vom ehemaligen Dorf Neverseh (westlich des Kleinen Kiels) erhielt der Stadtpfarrer zwei Hufen zur Nutzung, drei werden den Bürgern gegen jährliche Zinszahlung an den Grafen zur Nutzung überlassen. Vom Areal der gräflichen Burg, die sich an der höchsten Stelle des Stadthügels an der Engstelle zwischen Kleinem Kiel und Förde befand und die mindestens ebenso lange wie die Stadt bestand, ist in der Urkunde nicht die Rede. Der Burgbezirk gehörte rechtlich nicht zur Stadt sowie auch der restliche gräfliche Grundbesitz am Westufer¹⁹.

Durch die Gemarkung des Dorfs Uppant wurden die Weiden der Bürger geteilt: in einen Nordteil zwischen dem späteren Dorf Wik (hier *Kocse* genannt) und dem Steenbeker Moor (*Mor Kokor*) im Westen, der Fernstraße ins Schleswigsche (*via Danica*) im Osten und dem Kleinen Kiel im Süden, sowie in einen Südteil zwischen dem gräflichen Forst Mannhagen und dem Sumpfbereich zwischen Hassee und Fasseldieksdamm (hier *Wölquensose*) und

Lübisches Recht,
Weichbild
und Feldmark

Cod. Ms. S. H. 604 fol.

a Vrbis Kilone Privilegium
a Johanne Comite Holstie d. pass.
Datum

In nomine sancte et individue trinitatis. Nos Johannes, Comes Holstie universis hoc scriptum exhibentibus salutem. Ea qua gestum in tempore laborum in sen-
pne: ut voce testium aut scriptis potuerunt, et de
torum singulorum tunc presentium, quem factum
videmus ut perveniat, quod hoc Civitas Holstie
inhabitantibus eiusdem, contulimus in gratia nos
tali iure, prout Civitas Tubingen, et alii, in
presens libere et quiete per totum imperium. Sicut
adhibita oratione et adiecta, et in
civitatem Tubingen defendat, et in
intrinsecum ostendatur, conclusit, in
civitatem Hamburgensem, diligenter
perquirentur ac libere sine molestia persequerentur
minuamus nro in presenti scripto, terminus civitatis
Holstie, qui dicuntur Wobled, Foton, prout
Kyl, usque Bog et ab eodem usque Yppendelle, prout
eodem usque in Nonesch, usque ad portum Dultsch,
et ita usque in Kyl, sicut videri possunt. Preterea
civitatis Holstie similiter scripto, prout de
signantur a Cesse, usque ad Marekord, prout
terminum, usque ad civitatem de Delle
usque in Wolken felle, deinde in Manhachon. Et
incipimus autem, villam Yppande, halles, et
et prout Uhx, prout
villa et h. manser in Navech, unde duo manser
ecclesia, et de thim manser, qui dicuntur antiqua
villa predicta, et locus infra Moresch, annuati
vires personam persolvent, tam diu huiusmodi
nostra voluntati. In terminis, nro predictatis domi-
nus terre et locus neque civitatis, nulla pacti-
antur fieri novitia, nec villa de novo, prout
tunc, sed eque similiter dicitur et prout persequerentur

11
604
604

et forum eiusdem civitatis libere tradidimus, et
om ad usum nosrum exipimus villam novell quod huius-
bur Horst et pratum vicinum molendino et usum mo-
lendinum vicinum civitati, sed pratum quod adiacet
Horst usque ad distinctionem usum in usum perpetuum
concessimus Civitati. Preterea dicitur etiam libere uten-
tur per totum Kyl, usque in Tevoldesow, et infra
terminos predictos libertate habeant quiete faciendi
leges omnium gentium in usum eorum. Neque super
hac donatione et confirmatione subiri in postea
possit dicitur, prout scriptum patrociniis nro
designamus.

Mag. M. H. I.
IV. p. 521 B

in unum
judicium

Quia ordinatio et facti Testes sunt:
Gottfriedus Episcopus Hamburgensis et Tubingensis,
Godofredus Rasterus,
Ludovicus Nibanni eiusdem civitatis,
Elyas de Bredelle,
Johannes de Capwolda,
Bertholdus de
Radisur et Jynnis de Hoderdorp
et alii quorum plures. Acta sunt haec anno domi-
ni incarnationis MCC quatuagesimo secundo.

Transkription des von
Claus Heinrich Möller
überlieferten lateinischen
Textes

In nomine Sanctae et individuae Trinitatis Dei gratia Johannes comes Holsatiae universis hoc scriptum intuentibus salutem. Ea quae geruntur in tempore labuntur cum tempore: ut voce testium aut scripto perhennetur. Ad noticiam singulorum tam praesentium quam futurorum volumus ut perveniat, quod nos Civitati Holsatiae et inhabitatoribus eiusdem, contulimus in gratia nostra. ut tali iure, prout Civitas Lubicensis utitur, ita civitas praesens libere et quiete perpetuo perfruatur. Tale enim adhibita cautione et adiecta, si contingat, nos contra civitatem Lubicensem discordare et civitas antedicta intrinsecus obstruatur, confluant in gratia nostra ad civitatem Hamburgensem, diligenter iura eiusdem perquirentes ac libere sine molestia perfruentes.

Denominamus vero in praesenti scripto terminos civitatis Holsatorum, qui dicuntur Wicheled, totum stagnum Kyl usque Boz et ab eodem usque Uppandelbeh et ab eodem usque in Neverseh, usque ad pontem Bolbruch, et ita usque in Kyl sicut rivus descendit.

Pascua civitatis Holsatorum similiter scripto praesenti designatur a Cocse ad Mare Koccoze ad primum terminum, qui pertingit ad civitatem et deinde in Wolquenseh deinde in Manhachene. Excipimus autem villam Uppande, habens VIII mansos, et praedium iuxta boum, quod adiacet tali villae, et V mansos in Neveh, unde duo mansi cedent ecclesiae et de tribus mansis, qui adiacent antiquae villae praedictae, et locus ipsius Neverseh annuatim cives pensionem persolvent, tam diu ac ut sederit nostrae voluntati.

In terminis vero praenotatis dominus terrae et comes neque cives civitatis nulla patiantur fieri novalia, nec villa de novo istic construatur, sed aeque similiter dices et pauper perfruantur et forum eiusdem civitatis liberum tradidimus. Etiam ad usus nostros excipimus novale, quod dicitur Horst et pratum vicinum molendino et ipsum molendinum vicinum civitati. Sed pratum, quod adiacet Horst usque distinctionem ipsius in usus perpetuos convertimus Civitatis. Piscacionibus libere utantur per totum Kyl, usque in Levoldesow, et infra terminos praedictos libertate habeant quiete secandi ligna omnium generum in usus eorum.

Ne vero super tali donatione et confirmatione suboriri in posterum possit dubietas, praesens scriptum patrocinio nostro consignamus.

Huius ordinationis et facti Testes sunt:

Dominus Bruno Episcopus Hamburgensis et Lubicensis.

Godescalcus Praefectus.

Lodewicus Plebanus eiusdem civitatis.

Elerus de Boewolde.

Tymmo de Boewolde.

Marquardus Bloc.

Radolfus et Tymmo de Hodendorp

et alii quam plures

Acta sunt haec anno dominicae incarnationis M C C quadragesimo secundo

Deutsche Übersetzung

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit, Johann, von Gottes Gnaden Graf von Holstein, zu Gruß allen, die diese Urkunde sehen. Alles, was im Zeitlichen geschieht, vergeht auch mit der Zeit, wenn es nicht durch die Stimme von Zeugen oder durch eine Urkunde verewigt wird.

Wir wollen, daß allen Gegenwärtigen und Zukünftigen jeweils bekannt wird, daß wir der Stadt Holsteins und ihren Einwohnern gnädig übertragen haben, daß diese Stadt das Recht, das die Stadt Lübeck gebraucht, frei und ungestört fortwährend genießen soll, doch unter folgender Bedingung und Ergänzung: Wenn wir uns mit der Stadt Lübeck entzweien und diese Stadt von innen versperrt sein sollte, dürfen sich die Einwohner der Holstenstadt mit unserer Gnade an die Stadt Hamburg wenden und das Recht dort erkunden und ohne Behinderung frei genießen.

Wir nennen nun in gegenwärtiger Urkunde das Gebiet der Holstenstadt, das Weichbild genannt wird: Der ganze See Kiel bis Boz [Bottsand] und von dort bis zum Uppandelbach [Bach des Dorfes Uppant = Brunswik], und von diesem bis nach Neverseh bis zur Brücke Bolbruch, und so bis zum Kiel entlang des Bachlaufs.

Die Weiden der Holstenstadt werden auf gleiche Weise bezeichnet: Von Kocse [Kotelwik? = das Dorf Wik] bis zum Mare Kokor [Steenbeker Moor] bis zur erstgenannten Grenze der Stadt, dann bis nach Wolquenseh [Sumpfbereich zwischen Hassee und Hasseldieksdam], darauf bis zum Mannhagen [= Winterbek]. Davon nehmen wir aber aus das Dorf Uppant mit seinen acht Hufen und den bei Boum (?) gelegenen Hof [wahrscheinl. Lesefehler des Abschreibers], der bei diesem Dorf liegt, und die fünf Hufen in Nev[ers]eh, von denen zwei an die Pfarrkirche fallen; für die anderen drei neben dem ehemaligen Dorf und für die Dorffläche müssen die Bürger eine jährliche Abgabe zahlen, solange sie unter unserer Herrschaft steht.

Innerhalb des genannten Gebiets werden weder der Landesherr und Graf noch die Stadtbürger eine Neugründung, auch keine Neuerrichtung eines Dorfs zulassen; doch sollen Reiche und Arme es in gleicher Weise nutzen, denen wir einen freien Markt der Stadt übergeben haben. Für unseren Gebrauch reservieren wir die Horst genannte Neugründung, die der Mühle benachbarte Wiese und die Mühle neben der Stadt; doch die an Horst anschließende Wiese übertragen wir gänzlich der Stadt zu dauernder Nutzung. Die Bürger sollen die Fischerei frei auf dem ganzen Kiel bis zur Levensau ausüben und innerhalb der genannten Grenzen das Recht haben, ungestört Holz jeder Art für ihre Zwecke zu schlagen.

Damit aber über eine solche Schenkung und Bestätigung später kein Zweifel entstehen kann, lassen wir die vorliegende Urkunde mit unserem Siegel siegeln.

Zeugen der Anordnung und der Handlung sind: Herr Bruno, Bischof [richtig: Propst] Hamburgs und Lübecks, der Overbode Gottschalk, Ludwig, der Pfarrer dieser Stadt, Ehler von Buchwald, Timmo von Buchwald, Marquard Bloch, Rudolf und Timmo von Hodendorp [richtig: Godendorp], [ausgelassen: Hasso von Bovenau] und andere mehr.

Geschehen im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1242

einer Bohlenbrücke über den aus diesem Sumpf in die Förde fließenden Bach (später Völlrads- oder Follersbek genannt).

Zwischen der städtischen Südweide und dem Kleinen Kiel erstreckte sich also noch gräflicher Grundbesitz, den die Kieler erst 1259 als Ausgleich für eine von Graf Johann I. nicht eingelöste Pfandsomme übereignet erhielten. Wegen Grenzstreitigkeiten mit den Bauern der Nachbardörfer wurde es aber nötig, daß die Grafen Gerhard und Johann dann 1271 und 1286 noch einmal die Grenzen der städtischen Feldmarkbezirke zu den Nachbardörfern genau fixierten²⁰.

Die Förde
als Kieler
Hafengebiet

Zumindest als Verfälschung werteten die Historiker seit 1939 die Zuweisung des *totum stagnum Kyl usque Boz* als Teil des Weichbildes der Holstenstadt. Wenn der Graf für diese die Funktion einer Hafenstadt für den Ostseefernhandel im oben geschilderten Rahmen vorsah, war eine derartige Ausstattung jedoch keineswegs überdimensioniert. Sie bekommt sogar ihren besonderen Sinn, wenn man dazu eine von der Forschung bislang kaum beachtete andere Bestimmung stellt: Graf und Bürger verpflichteten sich nämlich quasi vertraglich, innerhalb der umschriebenen Weichbildgrenzen keine weitere Neugründung vorzunehmen; d. h. aber in Konsequenz, daß mit der Zuweisung der gesamten holsteinischen Förde dort ein Konkurrenzhafen nicht mehr angelegt werden konnte. Es stimmt nun ganz mit der genannten Zielrichtung dieser Privilegbestimmung überein, daß 1334 der schleswigsche Herzog Waldemar auf Betreiben der Holstengrafen Johann III. und Gerhard III. der Stadt Kiel auch den schleswigschen Teil der Förde (*totus plenus et liber portus*) bis nach Bülk zu freiem Eigentum übertrug. Diese Schenkung war nur sinnvoll, wenn die Kieler auch schon den holsteinischen Teil besaßen. Daß dieser Schutz vor Konkurrenz in Verbindung mit der Absicht stand, den Ostseehandel über die Eideroute Rendsburg–Flemlude–Kiel zu fördern, vermutete somit nicht zu Unrecht ein Holsteiner Chronist des frühen 15. Jahrhunderts²¹.

Die Holstenstadt

Eine solch großzügige Ausstattung der neuen Hafenstadt an der Förde widerlegt auch indirekt die Argumente, die gegen die Originalität der Benennung „Holstenstadt“ in der Urkunde von 1242 vorgebracht wurden. Nicht um die Erringung einer Vorrangstellung in Holstein nach 1496 ging es, was einen fälschungswilligen Kieler Stadtschreiber dazu veranlaßt hätte, damals diesen Namen für Kiel zu erfinden, sondern der Name ist ganz authentisch, da Graf Adolf IV. bei der Anlage der Stadt das Konzept eines herrschaftlichen, wirtschaftlichen und geistigen Zentralortes für Holstein vorschwebte, so wie er auch Hamburg, die entsprechende Gründung seines Vaters für Stormarn, förderte. Dieser Neustadt war durch die bereits existierende bischöfliche Altstadt ihr Name vorgegeben. An der Förde gab es nur den sicherlich bei den Kaufleuten geläufigen Namen „Kiel“ für den Meeresarm. Wenn Adolf IV. sich nicht für diesen Namen für seine Stadt entschied, der sich dann doch sehr schnell als alleiniger bei der Bevölkerung wie im Grafenhaus durchsetzte, so ist dieser Sieg der inoffiziellen Benennung kein Argument gegen den anderslautenden Namen in der Gründungsurkunde von 1242. Das holsteinische Neustadt führte noch 1318 bei seiner Stadtprivilegienbestätigung den offiziellen Namen Neuenkrempe, obwohl damals in der Stadt schon längst der niederdeutsche Name „Nyenstadt“ üblich war. Carl Rodenberg vermutete also 1908 durchaus das Richtige, als er in der Namenswahl für die Fördestadt ein „Programm für die Zukunft“ angelegt sehen wollte²².

Die geistige Dimension dieser Namensgebung ist dagegen bislang noch gar nicht beachtet worden. Adolf IV. plante von Anfang an für seine neue

Holstenstadt der Errichtung eines Franziskanerkonvents, der ihn dann selbst beherbergen sollte. Der Bauplatz für die Klosteranlage wurde vom Grafen eigens freigehalten. Man ist versucht, sich Adolf IV. vorzustellen, wie er in Kiel wie im Falle Itzehoes oder Neustadts selbst das Gelände des Stadthügels messend abschritt²³.

Und schließlich war die Anlage einer *civitas holstorium* auch ein krönender Abschluß für die Politik, die Adolf IV. seit 1227 getrieben hatte, um eine landesherrliche Stellung in den nordelbischen Grafschaften zu erringen. Dies geschah in zähem Ringen mit dem sächsischen Herzog Albrecht, der als Adolfs Lehnsherr immer wieder günstige Gelegenheiten benutzte, um sich als Herr Nordelbiens zu bezeichnen. So in den Auseinandersetzungen mit Lübeck 1233–1235 und auch noch 1237, als Graf Adolf die Zustimmung des Herzogs für die Reform und Verlegung des Lübecker Benediktinerklosters St. Johannis nach Cismar benötigte. Bei der Neuanlage einer Holstenstadt auf eigenem Grund und Boden waren direkte Herzogsrechte nicht betroffen, seine Zustimmung nicht nötig, so daß der älteste Sohn Adolfs im Einverständnis mit den als Zeugen fungierenden wichtigsten Adligen Holsteins sich als Landesherr (*dominus terrae*) bezeichnen konnte²⁴.

Der Stadtgrundriß

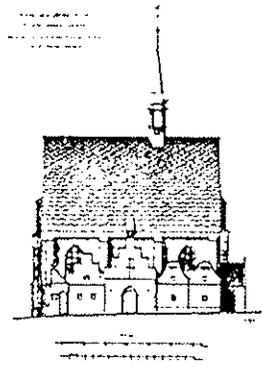
Noch heute läßt sich am Straßennetz der Altstadt Kiels der typische Straßenverlauf einer Gründungsstadt des 13. Jahrhunderts ablesen, da außer Verbreiterungen nur wenige Änderungen am Grundbestand vorgenommen wurden. Den Stadtmittelpunkt bildeten Markt und benachbarte Pfarrkirche mit dem sie umgebenden Kirchhof. Der Marktplatz wurde dabei durch zwei sich beinahe senkrecht kreuzende Parallelstraßensysteme gebildet. Zur Förde hin wurden diese Systeme um zwei Straßenzüge erweitert: Von der Südecke des Nikolaikirchhofes führte die Pfaffenstraße zur Bollhörn. Ihr eigentümlich gekrümmter Verlauf kann als Rücksichtnahme auf bereits bestehende Hafenanlagen und die am Kai stehende erste Kaufmannskirche interpretiert werden. Von der zur gräflichen Burg führenden Burg- (später dann Schloß-) Straße führte auch die Ritter- (später Fischer-) Straße zum Hafengebiet an der Förde. Auch die Straßen zeigen also an, daß dem Hafen neben dem Markt die Funktion zentraler wirtschaftlicher Tätigkeit in der Stadt zugeordnet war. Vom Markt nach Süden führte die Brückenstraße (die heutige Holstenstraße) auf die schmalste Stelle des Kleinen Kiels zu, über die dann eine Brücke führte. Diese wichtigste Landverbindung Kiels dürfte schon in den Anfängen durch eine entsprechende Brückentoranlage geschützt worden sein²⁵.

Pendant der Brückenstraße im Norden war die Burgstraße. Die Stadt nach Norden verlassen konnte man nur auf der Dänischen Straße, die westlich an der Burg vorbei die Landenge zwischen Kleinem Kiel und Förde querte. Damit besaß Kiel vom Grundriß her eigentlich gar keine direkte Durchgangsstraße von Süd nach Nord. Sollte dies ein Zufall, bedingt durch die topographischen Besonderheiten des günstigsten Ortes für die Holstenbrücke und der Platzierung der Burg in der Landenge sein? Wahrscheinlicher ist, daß Waren und Kunden den Markt im Regelfall entweder von Norden oder von Süden erreichen sollten. Am Markt konzentrierten sich die für die Stadtfunktionen wichtigsten Gebäude: das Lübsche Bürgerautonomie repräsentierende Rathaus; in seinem Erdgeschoß und unmittelbar daneben die Stände und Buden für Handel und Handwerk; schräg zu den Platzachsen wegen der

Zeugnis
schauenburgischen
Anspruchs auf
Landesherrschaft

Straßennetz

Der Markt



Südseite der Franziskanerkirche,
Baufaufnahme von 1870

Befund, daß die Konventsanlagen des Klosters außerhalb der Befestigungen lagen, während die Klosterkirche, die höchstwahrscheinlich zum Großteil aus Mitteln der Schauenburger erbaut wurde, noch innerhalb lag. Sie war damit den Bürgern bequem zugänglich, während sich der Konvent von der Stadt abwandte. Diese Bausituation entsprach dem damaligen Selbstverständnis der Franziskaner. Sie waren zwar ein dem städtischen Wirtschaftsleben als Basis ihres Unterhaltes durch Bettel zugewandter Orden, standen der städtischen Lebensweise im 13. Jahrhundert mental noch lange mit großen Reserven gegenüber²⁷.

Die Kieler Franziskanerkirche wurde als Stutzbasilika in Backstein erbaut. Äußerlich wirkte sie wie eine Hallenkirche, doch war ihr Hauptschiff durch vier Pfeiler von den zwei Nebenschiffen getrennt, mit diesen aber unter einem gemeinsamen Satteldach vereinigt. Diesem Kirchentyp folgte schon der nur wenig früher begonnene Bau von St. Nikolai in Kiel und der Bau der Pfarrkirche von Neustadt i. H. (1244). In allen drei Fällen handelt es sich also um Bauten, die von Graf Adolf gefördert wurden.

Bei der Kieler Franziskanerkirche dürfte es sich sogar um den frühesten Backsteinkirchenbau der Bettelorden handeln. Er gelang so gut, daß die Bauform der Stutzbasilika im Ostseeraum bis ins 15. Jahrhundert vor allem in der Bettelordensarchitektur als vorbildlich galt²⁸.

Die erste Stadtanlage

Bauland- gewinnung

Die Kieler Bürger benutzten schon im ausgehenden 13. Jahrhundert das Sumpfufer des Kleinen Kiels vor dem Grabensystem des Stadthügels als Müllabladepplatz. Besonders die damals unter den Handwerkern am zahlreichsten vertretenen Schuster deponierten dort ihre Lederabfälle. Dort hatten auch die Kieler Gerber ihre sehr geruchsintensiven Lohgruben angelegt, die dann weiter nach Norden verlegt wurden, als noch im 14. Jahrhundert die inzwischen aufgefüllte Uferzone mit ersten Häusern bebaut wurde. Diese Form der Baulandgewinnung ist ein indirektes Indiz für die Prosperität in der Stadt. Im Zentrum war preiswerter Baugrund inzwischen knapp geworden. So dürfte im Verlauf des 13. Jahrhunderts der rund 17 ha große Stadthügel ziemlich vollständig aufgesiedelt worden sein. Durch die Baulandgewinnung westlich der Klosteranlage wurde es auch möglich, die bislang nur knapp 100 m lange Haßstraße zu verlängern und die Stadtbefestigung rund 70 m in Richtung Kleiner Kiel zu verlegen. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurde an ihrer Stelle dann wie auch schon auf der Fördeseite eine Stadtmauer errichtet, die mit einem Turm gesichert wurde, der als Gefängnis benutzt wurde. Durch ein kleines Tor gelangte man zu den vor der Mauer liegenden Lohgruben der Gerber, die sie dort bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts unterhielten²⁹.

Durch Aufschüttungen im Bereich des Kleinen Kiels am nördlichen Ende der Küterstraße war es auch möglich, die für Verteidigungszwecke hinter den Befestigungen angelegte Ringstraße bis zur Haßstraße zu verlängern. Der Abschnitt zwischen Holstenbrücke und der Küterstraße hieß die unsaubere oder Faulstraße, da die städtischen Abfälle einfach über die Befestigung gekippt wurden.

Graben und Palisaden

Im 13. Jahrhundert dürfte es in Kiel zunächst nur ein Graben-Wall-Palisaden-System zur Befestigung gegeben haben, das seit den 60er Jahren durch steinerne, im Obergeschoß bewohnte Tortürme (*propugnacula*) zunächst an der Fördeseite verstärkt wurde. Nur am neuralgischen Verkehrspunkt der

rund 50 Meter langen Holstenbrücke über den Kleinen Kiel sorgten die Bürger, die nach Stadtrecht für die Befestigung selbst aufkommen mußten, von Anfang an für eine recht aufwendige Toranlage. Die erste Befestigung erwies sich durchaus als ausreichend, da die Kieler mit ihr erfolgreich im August 1261 einer Belagerung standhalten konnten. Im Krieg der Schauenburger Grafen um die dänische Erbfolge gegen die Königinwitwe Margarethe scheiterte der von ihr zum Reichsverweser ernannte Herzog Albrecht von Braunschweig mit seinen Truppen an Kiel, während er Plön einnehmen konnte. Nach Ansicht des Braunschweiger Reimchronisten boten die Planken den Kielern zu guten Schutz, und das zuletzt von ihnen herbeigeholte Kreuz aus der Nikolaikirche verhinderte durch seine Wundertätigkeit, daß der Wind die vom braunschweigischen Heer bestückten Brander gegen die Planken trieb³⁰.

Der gesamte Kieler Stadthügel war in rund 300 Grundstücke parzelliert. In der Regel wurden sie an der Straßenfront der Hauptstraßen mit giebelständigen kombinierten Wohn- und Geschäftshäusern in Holz- oder Fachwerkbauweise bebaut. Die rückwärtigen Grundstücksteile wurden gärtnerisch, zur Kleinviehhaltung oder – mit Schuppen bebaut – handwerklich genutzt. In den Seitenstraßen herrschte dagegen der Typ der einfachen „Buden“ vor. Daneben gab es im 13. Jahrhundert schon einige steinerne Wohntürme (Kemenaten), die sich wohl vornehmlich Ratsherren adeliger Herkunft errichten ließen. Sie standen zumeist im hinteren Teil des Grundstücks, während an der Straßenfront ein hölzernes oder später auch ein backsteinernes Haus stand. Adolfs IV. Tochter Mechthild wählte nach ihrer zweifachen Witwenschaft (1266) Kiel als Alterssitz. Ganz in der Nähe des Franziskanerklosters, wo ihr Vater Adolf nach seinem Tod im Chor der Kirche bestattet worden war, ließ sie sich in der Haßstraße eine steinerne „Kemenate“ errichten, die sie testamentarisch den Franziskanern vermachte.

Erst im 14. Jahrhundert begann auch in Kiel der kostspieligere Backstein als Material für Privathäuser in größerem Umfange Verwendung zu finden. Die Ziegelei gehörte der Nikolaikirche, die aus der Ziegelproduktion erheblichen Gewinn zog. Für das Vordringen des teuren Ziegels als Baustoff war nicht nur wirtschaftlicher Wohlstand, sondern auch Sicherheitsbedürfnis ein Grund. Die Tatsache, daß es in Kiel prozentual wesentlich weniger Backsteinhäuser gab als in Lübeck, resultiert auch daher, daß den Kielern die Lübecker Erfahrung von 1276 erspart blieb, wie verheerend ein Stadtbrand unter Holzhäusern wüten kann. In Lübeck hatte der Rat nach dem Brand angeordnet, daß alle mehrgeschossigen Häuser nur noch in Backsteinbauweise errichtet werden dürften. In Kiel blieb dagegen noch in der Neuzeit das mehrgeschossige Fachwerkhäuser der beherrschende Typ des bürgerlichen Repräsentationsbaus.

Seit dem 15. Jahrhundert gab es vor allem am Markt, in der Kehden- und in der Holstenstraße steinerne Giebelhäuser mit ihren charakteristischen Treppengiebeln. Ein Großteil dieser mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bausubstanz der Stadt wurde im Zeichen einer ungebrochenen Fortschrittsgläubigkeit der Kieler und eines daraus resultierenden überhasteten Ausbaus zur Großstadt nach 1890 rücksichtslos abgebrochen. Die letzten Exemplare fielen dann dem Bombenhagel des Zweiten Weltkriegs zum Opfer³¹.

Häuser

Die Bevölkerung

Kaufleute und Kleinhandl.

Die Stadt des 13. Jahrhunderts kann angesichts von rund 300 verfügbaren Grundstücken nicht mehr als 1800, wahrscheinlich nur 1200–1500 Einwohner besessen haben, von denen zunächst auch nur rund 300 das Bürgerrecht besaßen. Bürger konnte nur derjenige sein, der ein Wohnhaus sein eigen nannte³². Die zunächst so „sprechenden Namen“ der Flämischen, Dänischen und Kehdenstraße deuten weniger auf wirklich in namhafter Zahl in den entsprechenden Straßen wohnende landsmannschaftliche Bevölkerungsgruppen, als lediglich auf die Regionen, aus denen nach dem Willen des Stadtgründers Fernhändler in der Holstenstadt eine besondere wirtschaftliche Rolle spielen sollten. Wohl stellten Händler aus Kehdingen, Flandern und Südjütland bereits den Hauptanteil der wenigen Fernhändler in der Vorgängersiedlung; jetzt aber betrieb Graf Adolf für die neue Holstenstadt eine bewußte Anwerbspolitik. Sie richtete sich offensichtlich auf Kaufleute, die sich des Wasserwegs der Stör bedienten und in der Region zwischen Stormarn und Neumünster ansässig geworden waren. Eine Untersuchung des Namensmaterials des ersten Kieler Stadtbuches ergab, daß es im 13. Jahrhundert einen konstanten Zuzug von Fernwanderern aus der Region um die Stör gab, der ein Fünftel des Gesamtzuzugs von Neubürgern ausmachte. Im 14. Jahrhundert überwogen dann jedoch unter den per Fernwanderung zu Neubürgern Kiels Gewordenen Zuzügler aus den Ostseestädten³³. Doch war Kiel, auch nicht in seinen Anfangsjahren, niemals eine wirkliche Fernhandelsstadt nach dem Vorbild Lübecks oder Hamburgs.

Nur rund 40 Namen von Kieler Kaufleuten sind aus dem 13. Jahrhundert bekannt, von denen 15 bloße Kleinhändler (Krämer) waren. Die meisten der Kaufleute betrieben ihr Geschäft im Vergleich zu dem aus Hamburg Bekannten nur in bescheidenem Umfang. Immerhin sind Geschäftsbeziehungen bis nach Wismar, Roskilde, Schleswig, Hamburg, Holland und Flandern nachzuweisen, keineswegs nur mit den übrigen holsteinischen und wägrischen Städten. Nur zwei Flamen lassen sich im Kiel des 13. Jahrhunderts namentlich festmachen. Beide waren offensichtlich keine Kieler Bürger. Nikolaus von Gent und Hinricus Flamingus treten nur als Gläubiger von Kieler Bürgern auf. Die Flämische, Dänische und Kehdenstraße waren eben nach den Belegen im ersten Stadtbuch auch keineswegs die Wohnquartiere von Bürgern entsprechender Herkunft. Die Flamen etwa dürften als sog. „Gäste“, die den Markt besuchten, in den Häusern ihrer Kieler Geschäftspartner gewohnt haben. Einer der im Stadtbuch genannten einheimischen Krämer namens Emeco betrieb freilich sein Geschäft schon auf größerem Fuß. Sein Bruder und Geschäftspartner Volkwin war Hamburger Bürger und brachte es dort zum Ratsherrn³⁴.

Stadtsässiger Adel

Von den 250 Personen, deren wirtschaftliche Tätigkeit zwischen 1264 und 1289 zu Eintragungen im Stadtbuch führte, stammten 38 aus dem stadtsässig gewordenen holsteinischen Adel. Angehörige der bekannten Familien Krummendiek, Schacht, Schlamersdorf, Busche, Segeberg und von Bremen sind als Kieler Bürger nachzuweisen; einige von ihnen waren sogar die wirtschaftlich aktivsten. Der adlige Stadtbürger Hasso von Bevene fungierte bereits im Stadtprivileg von 1242 als Zeuge. Doch nur die wenigstens dieser „Stadtsässigen“ ging wirklich einer „bürgerlichen“ Erwerbstätigkeit nach. Die Mehrzahl zog ihr Einkommen aus dem Grundbesitz außerhalb der Stadt³⁵.

Handwerker

Den überwiegenden Anteil der im Mittelalter nie die Zahl von 350 übersteigenden Kieler Bürger stellten die Handwerker. Im ersten Stadtbuch sind

mit 27 Namen am häufigsten die Schuster vertreten. Dieser Überhang dürfte seine Entsprechung in der sozialen Wirklichkeit gehabt haben, wie der Umfang der Lederrestfunde im Aufschüttungsgebiet am Ufer des Kleinen Kiels nahelegt. Eng mit den Schustern sind ihre Rohstofflieferanten, die Gerber, verbunden, für die immerhin acht für das 13. Jahrhundert namhaft gemacht werden können. Einer von ihnen, der zu seinem Vornamen Johann den Beinamen Wolf (*lupus*) führte, schaffte recht schnell den Aufstieg in die Oberschicht. Seit der Mitte der 70er Jahre wechselte er ins Rentengeschäft, indem er einfache Verkaufsbuden aufkaufte und vermietete. Ende der 80er Jahre trennte er sich dann von der zuvor durch ein Rentengeschäft erworbenen Verkaufsbude der Schuster in der Schumacherstraße. Auch der schon genannte Kaufmann Emeco investierte zeitweise in den Erwerb solcher Buden, überließ diese aber nach einiger Zeit dem in dieser Branche erfahreneren Johann Wolf für eine Geldrente.

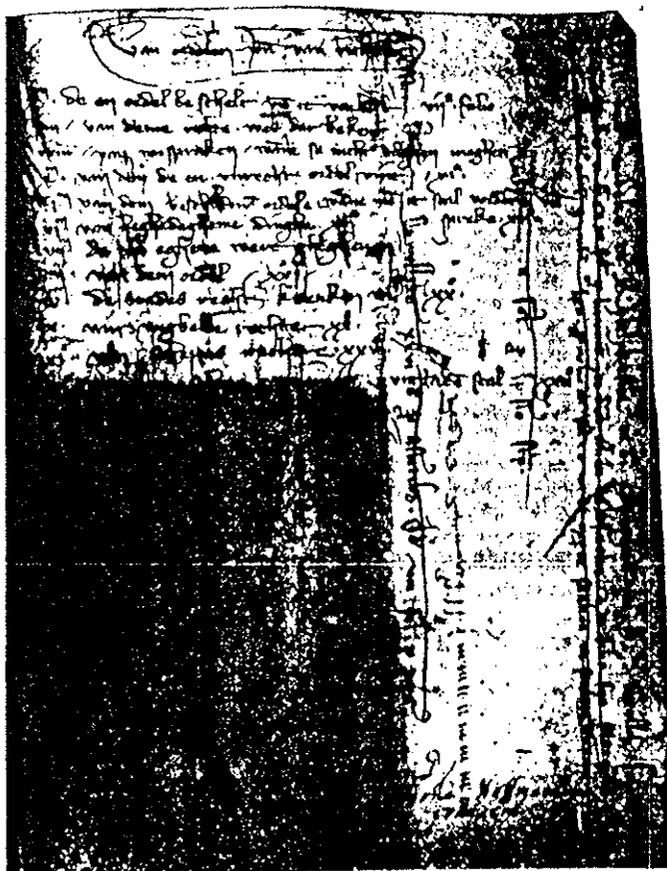
Erhebliche Aktivitäten entfaltete auch der Schmied Hinrich, der es im Stadtbuch auf 29 Einträge brachte. Schon früh verzichtete er auf seine erlernte Handwerkstätigkeit und verlegte sich so erfolgreich auf den Handel, daß er bereits 1259 als Ratsmann nachzuweisen ist und vom Stadtschreiber stets mit dem Titel *dominus* bedacht wurde³⁶. Auch der Knochenhauer Johannes betätigte sich offensichtlich mehr als Vieh- und Fleischhändler. Schon seit 1267 wird im Stadtbuch von den Schranken gesprochen, in denen die Knochenhauer hinter dem Rathaus ihren Fleischverkauf betrieben. Die eigentliche Fleischverarbeitung war Aufgabe des minder angesehenen Standes der Küter. Sie pachteten vom Rat für ihre Arbeit das Schlachthaus in der ihrem Berufsstand zugewiesenen Küterstraße³⁷. Kaum weniger begütert als die Knochenhauer Vater und Sohn Johannes war der Schwager des älteren der beiden, der Schneider Hinrich, dem vom älteren Johannes ein Haus „vor dem Markt“ überlassen wurde. Auch der Schneider Ludico verfügte über umfangreichen Grundbesitz in der Stadt und fungierte seit 1270 als Ratsmann.

Die erst im 14. Jahrhundert bezeugte Zunft der Schneider unterschied in Kiel nicht zwischen der Tätigkeit als Verarbeiter und als Gewandschneider. Letztere waren Groß- und Einzelhändler von Tuchen zugleich, beschäftigten in ihrem Hause auch mehrere Angestellte.

Das bislang älteste Zeugnis kaufmännischer Buchhaltung in Deutschland stammt von einem Kieler Gewandschneider vom Typ des Ludico. Das nur fragmentarisch erhaltene Blatt ist wie sein (vollständiges) Lübecker Pendant auf die 1280er Jahre zu datieren. Der Gewandschneider rechnete in lateinischer Sprache den Detail-Tuchhandel ab, der zum Teil auf Kreditbasis erfolgte. Der Kieler lieferte importiertes flandrisches gestreiftes und blaues Tuch (*poperinghe* nach der westflandrischen Stadt Poperinge benannt) und fertige Hosen (*caligae*), daneben aber auch ellenweise einfachere Tuchsorten. Einige der Buchungen sind wahrscheinlich auf bloße Kreditgeschäfte zu beziehen, wobei Martini und Ostern als Zahlungsziele genannt sind. Die Handelsbeziehungen des Gewandschneiders reichen im Detailhandel nicht über die unmittelbare Umgebung Kiels hinaus³⁸. Aus der Reihe der Bäcker oder Müller schaffte es keiner, Ratsmitglied zu werden. Immerhin gelang es aber einem Enkel des Müllers Timmo, dessen Familie das Mühlenmonopol in und um Kiel besaß, 1284 in die Familie des aus Holland gebürtigen Kaufmanns und Ratsmitglieds Nikolaus einzuheiraten. Die getreideverarbeitenden Gewerbe waren in der Regel so stark auf den lokalen Markt ausgerichtet, daß sich kaum Möglichkeiten ergaben, nebenberuflich oder dann sogar ausschließlich in den Handel überzuwechseln.

*Handwerker im Rat**Ältestes Zeugnis kaufmännischer Buchhaltung*

Fragment der Buchführung
eines Kieler Gewandschneiders
um 1282



Wirtschaftliche
und soziale
Schichtung

Der Anteil der kleineren Handwerker am Kieler Immobilienmarkt des 13. Jahrhunderts, wie er sich teilweise im ersten Stadtbuch niederschlägt, zeigt, daß alle Handwerke der neuen Stadt durchaus prosperierten. Wer – wie die Knochenhauer oder anfänglich auch die Schuster – für den regionalen Markt produzieren konnte, machte besonders gute Gewinne. Der erfolgreiche Sprung in den überregionalen Markt eröffnete am Ende den Weg in die Führungsgruppe der Bürger und auch den Zugang in das politische Leitungsgremium des Rates. Der Kieler Rat rekrutierte sich deshalb aus Familien von Fernhändlern, stadtsässigen Adligen und reichen Handwerkern, ohne daß diese eine schon deutlich abgegrenzte Oberschicht gebildet hätten²⁹.

Auf dem Handwerks- und im Dienstleistungssektor zeigte die Holstenstadt schon im 13. Jahrhundert eine bemerkenswerte Differenzierung, besonders im Baugewerbe. Der Handel mit Kerzen (und möglicherweise die Beteiligung am Import des Rohstoffes Wachs aus dem Baltikum) warf für den Kerzengießer Ehler offensichtlich einen so hohen Gewinn ab, daß er mehrere Häuser erwerben konnte und zudem 1266 vom Rat ein Grundstück

vor der hafenseitigen Stadtbefestigung übertragen bekam, auf dem er den ersten der drei Tortürme erbaute³⁰.

Die sechs namentlich bekannten Kürschner arbeiten wohl ausschließlich für die Oberschicht, wahrscheinlich sogar in erster Linie für den Hof auf der gräflichen Burg. Ihr Material kam als Import aus Rußland und dem Baltikum. Die Zahl der vier bezugten Weber reichte aus, um die Nachfrage nach einfachen Stoffen in der Stadt zu befriedigen. Erhellend ist, daß somit im Stadtbuch kein besonderes für den Export arbeitendes Gewerbe auftaucht. Zwar gab es einen gewerbsmäßigen Brauer, doch dürfte der Großteil des in Kiel konsumierten Biers in mit Braugerechtsamen ausgestatteten Nebenerwerbsbetrieben erzeugt worden sein. Im 15. Jahrhundert begrenzte der Rat deren Zahl³¹.

Ein Exportgut war jedoch schon im 13. Jahrhundert der auf den Höfen des Stadtfeldes angebaute Hopfen. Drei Hopfengärtner (*hummularii*) kennt das Stadtbuch, die hauptberuflich auf den vom Rat gepachteten Flächen wirtschafteten; sie dürften – wie noch die heutigen Namen Hopfenstraße und Hummelwiese verraten – hauptsächlich auf der südlichen Feldmark gelegen haben. Aber auch der Kerzengießer Ehler besaß neben seinem Torturm einen Hopfengarten. Das städtische Heilig-Geist-Spital bezog einen Teil seiner jährlichen Einnahmen aus der Verpachtung von Hopfengärten. Ansonsten nutzten die Angehörigen der ratsfähigen Führungsschicht ihr Vorrecht beim Fischfang und der Jagd, betrieben auch gewerbsmäßigen Holzeinschlag, Schweinemast, Rinderzucht und Bienenhaltung. Typische Ackerbürger gab es in Kiel auch. Die Möglichkeit zum Heringsfang in der Förde war saisonal begrenzt und ernährte im 13. Jahrhundert sechs Fischer und einen Heringshändler, war aber kaum Grundlage eines Exportgewerbes. Typische Hafenberufe werden kaum erwähnt, so daß geschlossen werden muß, daß damals in Kiel kein Schiffbaugewerbe existierte. Ob es neben einem Dietrich Vule weitere im Seehandel oder als Schiffsführer tätige Kieler Bürger gab, ist zweifelhaft³².

Wenn das Stadtrechtsprivileg von 1242 der neuen Holstenstadt einen „freien Markt“ zusicherte, war damit vom Grafen kein Verzicht auf Zoll- und Marktgaben ausgesprochen. Damit könnte es den Anschein haben, als ob das Privileg mehr die lokale und regionale Marktfunktion der Stadt fördern wollte. Die Einnahmen, die der Rat aus den Buden am Markt zog, waren als Mietzahlungen („Heuer“) an Ostern und Michaelis (29. September) fällig. Miete zahlten Krämer und Höker, Schumacher und Bäcker. Damit war der Kieler Markt kein Zentrum des Fernhandels. Kiel hatte 1242 im Unterschied zu Itzehoe 1238 keine Zollfreiheit in ganz Holstein verliehen bekommen; es fehlte also ein gewisser Anreiz für den Fernhandel. Aber möglicherweise sollte der Terminus *liberum forum* auch etwas mehr bedeuten: steht er doch in der Passage, die die Stadt vor unliebsamer Konkurrenz als Hafenstadt schützt. Schließlich gewährte auf Drängen Graf Johanns I. 1260 sein Neffe, Herzog Erich von Schleswig, den Kieler Kaufleuten Zollbefreiung im ganzen Herzogtum. Wie wichtig dies war, zeigt die Tatsache, daß es 1291 durch Herzog Waldemar erneuert wurde³³.

Die politische Ordnung der Stadt

Kern des Lübecker Rechts, das der Holstenstadt 1242 verliehen wurde, war die Ratsverfassung, die seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert dem Rat als dem Repräsentanten der ganzen Bürgergemeinde autonome Herrschafts-

Städtische
Landwirtschaft

Der „freie Markt“

Die Ratsverfassung

rechte zugestand. Der Rat herrschte theoretisch unbeschränkt im Rahmen der vom Stadtherrn durch Privileg ausgegrenzten eigenen Rechtsordnung. Doch gab es die praktische Selbstbeschränkung durch Zugehörigkeit zu bestimmten Familien und Tätigkeitsfeldern, die der Gesamtbürgerschaft damit indirekt Kontrollmöglichkeiten über die Kompetenzen und die Amtsführung der Ratmänner erlaubte¹⁴.

In der Kieler Urkunde von 1242 waren als Adressat Graf Johanns die gesamten Einwohner und Bürger Kiels angesprochen, nicht jedoch der Rat. Als funktionierende Institution tritt er geschlossen erst 1259 im „Bürgerweidenprivileg“ Johanns I. entgegen. Er wird auch namentlich als Veranlasser der Anlage des ersten Stadtbuches aufgeführt. Lübisches Recht war damals schon schriftlich aufgezeichnetes Recht. Wie andere Städte, denen bei der Gründung Lübisches Stadtrecht verliehen wurde, hat auch der Kieler Rat schon recht früh eine Handschrift mit dem damaligen Lübecker Stadtrecht nach Kiel kommen lassen¹⁵.

Lübisches Recht
in Kiel



Kornerrüßchen, Kinderspielzeug
aus dem 13. Jahrhundert

Im Privileg hatte der Graf ausdrücklich auf die Möglichkeit eines bewaffneten Konflikts mit Lübeck verwiesen und deshalb auch die Möglichkeit eröffnet, Rechtsauskünfte in strittigen Fragen statt dessen in Hamburg einzuholen. Die Kieler haben dieses zuvor schon den Plönern gewährte Vorrecht wahrscheinlich niemals genutzt. Vielmehr wandten sie sich schon 1270 nach Lübeck, um dort eine Rechtsweisung zu acht Punkten einzuholen. Die Lübecker Entscheidung wurde ins neue Stadtbuch eingetragen. Sie stärkte die Rechtsposition des Rates gegenüber den Bürgern, von denen besonders den Neubürgern adliger Herkunft die städtischen Rechtsbindungen ungewohnt waren und sicherlich oft lästig erschienen. Auch Probleme des Zusammenlebens von Stadt und Land, typischer Konfliktpunkt einer erst kurze Zeit existierenden Gründungsstadt, sprach die Lübecker Rechtsweisung an¹⁶. Aus seiner Rechtsstellung als Gesetzgebungsorgan und Marktgerichtsbehörde resultierten die Funktionen des Rates als Kontrolleur bürgerlichen Lebenswandels wie als oberstes Verwaltungsorgan. Für die Finanzierung der städtischen Ausgaben, die sich im wesentlichen auf die Gehälter für die Beamten vom Stadtschreiber bis zu den Torwächtern und Badstüberinnen, Sach- und Reisekosten von Ratsmitgliedern, Aufwendungen für Bauten und Verteidigung erstreckten, hatte der Rat die Hoheit. In der Regel finanzierte er diesen Basishaushalt der Stadt aus Pacht- und Mieteinnahmen, Gebühren, Grundrenten und Steuern. Hier gab es nur eine Vermögenssteuer, den sogenannten „Schoß“, dessen Satz je nach Bedarf in Kiel zwischen 1 und 1,7 % schwankte. Hinzu kam der für alle steuerpflichtigen Bürger (rund 300) gleiche „Vorschöß“, ein fester steuerlicher Grundbetrag von vier Schillingen. Für Sonderausgaben der Stadt mußte der Rat Kapital aufnehmen, für das er den Kreditgebern Renten zahlte. Der Zinsfuß solcher Renten betrug vor 1300 zwischen 15 und 25 %, konnte in Einzelfällen auch noch darüber hinausgehen. Im 14. und 15. Jahrhundert pendelte er sich dagegen zwischen 8 und 10 % ein. Aus dem Kieler Rentenbuch sind erhebliche Schwankungen der Höhe des beim Rat angelegten Kapitals abzulesen, so daß sich die Zinsfußschwankungen daher gut erklären. Die Tendenz der fallenden Rate zwischen dem 13. und dem 14. Jahrhundert läßt sich wohl kaum mit fehlender Nachfrage, sondern eher mit einem Angebotsüberhang erklären, so daß damit ein Indiz für die anhaltende Prosperität der wirtschaftlichen Lage in Kiel auch im 14. Jahrhundert zu gewinnen ist¹⁷.

Als Aufsichtsorgan sorgte der Rat mit seinen Helfern dafür, daß die Bürger ihrer Wach- und Verteidigungspflicht nachkamen. Beide Pflichten hingen

Zeitfassung der
Hamburg: Die Ämter

am Hausbesitz, so daß für Unmündige, hausbesitzende Frauen und Geistliche Ausnahmeregelungen über Prokuratoren gefunden werden mußten. Die Selbstorganisation der städtischen Verteidigung war nur über die korporative Zuordnung der einzelnen Bürger zu berufsständischen Organisationen möglich, denen bestimmte Abschnitte der Stadtbefestigung zur Verteidigung zugewiesen wurden. Der Rat verfügte deshalb auch über entsprechende Aufstellungen, wieviel Bewaffnete mit welcher Ausrüstung jedes Gewerbe und Handwerk im Verteidigungsfall aufzubringen hatte. Der Zusammenschluß der Angehörigen der einzelnen Handwerksberufe zu Zünften, in Kiel wie auch sonst in Nordelbien Ämter geheißen, war also nicht nur ein im wirtschaftlichen Interesse der Handwerksmeister liegender Vorgang, sondern war auch vom Rat durchaus erwünscht. Die älteste erhaltene Kieler Zunftordnung ist eine der Schmiede, die von Mai 1389 datiert. Doch waren die Handwerksämter – das zeigen indirekte Hinweise zur Genüge an – wesentlich älter. Ihr Ansehen und ihr gesellschaftlicher Rang mußten keineswegs mit ihrer wirtschaftlichen Stellung übereinstimmen. Die erhaltene Prozessionsordnung von 1472, die 18 Ämter von den Knochenhauern und Krämmern an der Spitze bis zu den Badstübnern und Altschuhflickern am Schluß aufzählt, läßt in ihren Abweichungen von der nur zwei Jahre älteren Waffenordnung recht deutlich die Unterschiede zwischen realer Wirtschaftskraft und Sozialprestige erkennen. Daß in beiden Listen die Knochenhauer unangefochten an der Spitze stehen, dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß deren Amt als das älteste in Kiel galt¹⁸.

Ein Ratsherr war faktisch meist auf Lebenszeit in sein Amt berufen. Da der Rat die alleinige gesetzgebende Körperschaft war und alle Satzungen der Ämter und Gilden genehmigen mußte, wurden seine Beschlüsse (*Willküren, Koren*) mindestens zweimal jährlich einer Bürgerversammlung auf dem Markt feierlich bekanntgemacht. Nach dem niederdeutschen Namen der Bürgerversammlungen bekamen auch diese Verkündigungen den Namen *Burspraken*. Für Kiel sind sie in schriftlicher Form erst seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert erhalten. Doch dürfte die schon erwähnte Eintragung der Lübecker Rechtsweisung von 1270 ins erste Stadtbuch darauf deuten, daß die Praxis bis ins 13. Jahrhundert zurückreicht. Die Bestimmungen der Burspraken regelten von der Form des Wechsels der amtierenden Ratsherren über den Bierpreis, die Lohnordnung für Handwerksarbeiten, den Hopfenanbau, feuer- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften bis zum zulässigen Aufwand bei Hochzeiten alle Bereiche städtischen Lebens. Wiederholte Einschärfungen bestimmter Verbote machen dann auch deutlich, wo sich Kieler Bürger und Einwohner auch durch harte Strafordrohungen über solche harschen Reglementierungen hinwegzusetzen bereit waren¹⁹.

Zum Frühjahrstermin der Burspraken am 22. Februar trat jeweils der neue Rat sein Amt an („Ratsveränderung“), d. h., von den insgesamt zwölf Ratsherren durfte umschichtig immer ein Drittel für ein Jahr von den Amtsgeschäften pausieren, für die es zwar keine Entlohnung, jedoch das Privileg der Befreiung vom Schoß gab. Ebenso hielt man es bei den drei aus dem Kreis der Ratsherren gewählten Bürgermeister, von denen also immer zwei umschichtig amtierten. Bei der Ratsveränderung konnte man Personen, die der Mehrheit nicht länger tragbar erschienen, unauffällig durch eine Neuwahl ersetzen; denn zu diesem Termin wurden auch die Plätze der inzwischen verstorbenen Ratsherren neu besetzt. Alleiniges Wahlgremium war der bestehende Rat, der sich also nur durch Kooptation erneuerte. Die durch das Lübisches Recht prinzipiell der gesamten Bürgerschaft zugebilligte autonome Stadtherrschafft war also in der Praxis auf eine kleine Führungsgruppe be-

Die Burspraken

Aspekte der
Rats Herrschaft

schränkt. Wenn auch der Rat nach außen fast immer geschlossen auftrat, gab es manchmal doch Fälle, an denen innere Spannungen in diesem Gremium offen nach außen traten und sich in Handlungen einzelner entluden, die gegen die Ratsolidarität offen verstießen. So befreiten im Jahr 1349 die Ratsherren Radolf Olden und Otto Enendorp aus der Büttelei den dort wegen einer Körperverletzung des Nikolaus Gortze inhaftierten Ditbern Kregen, nachdem sie für die Strafe zu haften sich verbürgten. Beide müssen zwar im Rat in der Minderheit gewesen, doch in der Führungsschicht der Stadt über einen starken Rückhalt verfügt haben, da sie diesen Übergriff ohne persönlichen Schaden überstanden; denn beide blieben nicht nur Ratsherren, Enendorp wurde 1354 sogar zum Bürgermeister gewählt⁵⁰. Sicherlich stand dabei auch im Hintergrund, daß es im mittelalterlichen Kiel kein abgeschlossenes Patriziat gab, wie sich dies in Lübeck im 15. Jahrhundert ausbildete; auch gab es keine große Zahl von nichtzünftigen Kaufleuten, so daß es wirtschaftlich erfolgreichen Handwerkern immer wieder gelang, unter die prinzipiell ratsfähigen Familien aufzusteigen. Als Ratsherr hatte man sich dann freilich jeder direkten kaufmännischen Tätigkeit zu enthalten, so daß für einen Handwerker, der „bürgerliche Nahrung treiben“ mußte, wie man seine Tätigkeit in den Ämterordnungen nannte, eine Tätigkeit im Rate ohnehin unmöglich war. Begüterte Handwerker stellten aber Geschworene in den Aufsichtsgremien der geistlichen Institutionen der Stadt. Im 15. Jahrhundert sind solche Geschworenen aus dem Handwerkerstand zusammen mit Ratsherren bei der Steuererhebung in den einzelnen Stadtvierteln tätig und damit indirekt in die Rats Herrschaft einbezogen⁵¹.

Die Stadtbücher

Da der Rat die höchste Entscheidungsinstanz in der Stadt darstellte, diente die Anlage von Stadtbüchern, die im Auftrag des Rates vom Stadtschreiber geführt wurden, der schriftlichen Sicherung der Entscheidungen und aller Geschäfte, die vor Ratsherren abgeschlossen wurden. Galt für die Errichtung von Testamenten, Mitgiftabsprachen und für alle Grundstücks- und Geldgeschäfte zunächst die Verzeichnung im Stadtbuch nur als erhöhte Sicherheit, so wurde dieses Verfahren nach 1300 bald zur Gewohnheit. Folglich wurden nun zwei Bücher geführt: In dem einen wurden alle Grundstücks- und Häuserverkäufe festgehalten (*Erbebuch*), im anderen alle Geld- und Kreditgeschäfte (*Rentebuch*). In Burspraken seit dem 15. Jahrhundert wurde dann eingeschärft, daß alle Grundstücksgeschäfte in Stadtbücher eingetragen werden mußten. Der Rat ließ damals auch ein eigenes Buch zur Aufzeichnung aller von ihm als oberste Blutgerichtsbarkeitsinstanz getroffenen Entscheidungen über Mord und Totschlag anlegen, das sogenannte *Varbuch*. Für die Praxis der Ratsarbeit gab es schließlich noch ein eigenes Handbuch, in dem die wichtigsten Urkunden für die Stadt und Rechtsformeln nachgelesen werden konnten und außerdem Eintragungen über wichtige Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen des Rates eingetragen wurden (*Denkelbok*). Einige dieser Stadtbücher, zu dem auch ein offizielles Kopialbuch aller Privilegien für die Stadt gehörte, sind im Verlauf der Zeit verlorengegangen⁵².

Städtische
Blutgerichts-
barkeit

Daß der Rat auch Urteile über Leben und Tod fällen konnte, war keine Selbstverständlichkeit. Das Lübische Recht gewährte ihm zunächst nur die Marktgerichtsbarkeit, d. h. die jurisdiktionelle Hoheit im Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit der Bürger und Einwohner samt ihren Handlungspartnern. Die hohe Gerichtsbarkeit, bei der es um körperliche Strafen ging, stand dem gräflichen Stadtherrn zu, der sie stellvertretend durch einen dafür ernannten Stadtvogt ausüben ließ. 1242 ist noch kein Vogt genannt; doch ab 1259 sind sie uns namentlich bekannt. Sie waren nicht mit den adligen Burgvögten Kiels identisch, die für die Grafen den Kieler Raum verwal-

teten, sondern wahrscheinlich selbst bürgerlicher Herkunft und amtierten im Rathaus am Markt. Deshalb fiel es dem Kieler Rat wohl auch leicht, recht schnell in der Blutgerichtsbarkeit für sich Kompetenzen zu erringen, die über einen bloßen Beisitz im Urteilergremium hinausgingen. Der Konflikt zwischen den verschiedenen Linien der Schauenburger zu Beginn des 14. Jahrhunderts war für den Rat eine günstige Gelegenheit, um eine Kontrolle über den Stadtvogt zu gewinnen, ihn zum städtischen Beamten zu machen. Seit 1315 durften die Stadtvögte nur noch mit Einwilligung des Rates vom Grafen bestellt werden; zwei Jahre später bekam der Rat das Recht zu gesprochen, selbst die Vögte ein- und abzusetzen⁵³.

Kiel im 14. Jahrhundert: Auf der Suche nach Identität zwischen Schauenburgischer Herrschaft und Ansprüchen der Hanse

Neue politische Perspektiven

Als die jungen Holstengrafen Johann I. und Gerhard I. im Oktober 1246 von ihrem zweijährigen Studienaufenthalt in Paris nach Nordelbien zurückkamen, war die politische Lage durch die Auseinandersetzungen im dänischen Königshaus auch für ihre Grafschaften gefährlich geworden. Die Weichen für die Zukunft der Kieler Wirtschaft und Ratspolitik wurden durch die langwierigen Kämpfe der Holstengrafen mit den drei Königen Erich Plogpenning (1241–1250), Christoph I. (1252–1259) und Erich Glipping (1259–1286) gestellt. Die Kieler waren dabei stets feste Partner ihrer Stadtherren, wären wegen fehlender wirtschaftlicher Ressourcen auch gar nicht in der Lage gewesen, selbständige Politik treiben zu können, wie sie Lübeck schon seit 1225 und Hamburg offen seit 1258 betrieben. Doch zahlte sich die enge Bindung der Holstenstadt an die Schauenburgischen Landesherrn für die Kieler Bürger durchaus aus⁵⁴.

Bindung an die
Schauenburger

Der nunmehrige Franziskanerbruder Adolf bezugte 1259 die Urkunde, mit der seine als holsteinische Grafen regierenden Söhne den Kielern zur Erweiterung der Feldmark Grundbesitz am Kleinen Kiel als Eigentum übertrugen, nachdem sie ihn den Bürgern zuvor für eine „Kriegsanleihe“ verpfändet, die Summe aber jetzt nicht zurückzahlen konnten. Mehr noch, die beiden gräflichen Beschützer des noch unmündigen Herzogs Erich von Schleswig, ihres Neffen, veranlaßten 1260 ihr Mündel, den Kieler Bürgern Zollfreiheit im ganzen Herzogtum Schleswig zu gewähren. Darin lag eine willkommene Förderung des Kieler Handels, der in die Tendenz des holsteinischen Ausgreifens nach Norden paßte, dem die Schauenburger Grafen durch den Erwerb ihrer schleswigischen Pfandlehen zwischen Eider und Schlei einen Rechtsrahmen gegeben hatten. Umgekehrt verteidigten die Kieler Bürger diese Schauenburgischen Herrschaftsinteressen im August 1261 bei der Belagerung ihrer Stadt durch die Truppen des dänischen Reichsverwesers, Herzog Albrechts von Braunschweig. Dieser Krieg strapazierte freilich die finanziellen Möglichkeiten der Grafen über Gebühr. Ihr Bündnis mit Lübeck brach schon 1260 wieder und das Verhältnis der Grafen zur Travestadt pendelte sich auch nach dem neuen Friedensschluß von Hamburg 1262 nur auf einer Basis der Neutralität ein. Für die Kieler ergab sich damit freilich das Problem, sich im Interesse des überregionalen Handels auf eine feste Achse Lübeck–Hamburg als die Keimzelle der Kaufmannshanse des Ostseeraumes

Erweitertes
Stadtfeld

umorientieren zu müssen. Ihre enge Bindung an die Schauenburger erleichterte dies sicher nicht; doch wuchs der Kieler Handlungsspielraum zumindest graduell dadurch, daß die Grafen wegen ihrer finanziellen Schwäche auf städtische Anleihen und auf Verpfändungen angewiesen waren.

Erste Landesteilung

Die erste offizielle Erbteilung Nordelbians von 1272/73 bewirkte eine weitere Schwäche der Schauenburger im Kreis der nord-deutschen Fürsten, auch wenn rechtlich weiterhin eine gemeinsame Landesherrschaft galt³². Die Fördestadt war das einzige größere Zentrum, über das die auf Johann I. zurückzuführende Kieler Linie verfügte; die der Stadt benachbarte Burg wurde zur Residenz Johanns II., der als direktes Herrschaftsgebiet die westliche Probstei einschließlich Preetz und einen Landstreifen im mittleren Holstein im Quellgebiet von Alster, Pinnau und Krückau, dazu Anteile an Wagrien und den Kremper Elbmarschen erhalten hatte. Ein zusätzliches Indiz für veränderte Machtverhältnisse in Nordelbien war das Auftreten holsteinischer Rittervereinigungen als Vertragspartner in Landfriedensbündnissen mit Lübeck in den 80er Jahren. Gleichzeitig zerfiel die bisherige enge Bindung mit dem verwandten schleswigschen Herzogshaus; auch dies war nicht ohne Vorteil für die Kieler.

Kiel wird Hansestadt

König Erich gewährte im Juli 1283 im auf Bitten Graf Johanns II. den Schauenburgischen Städten Hamburg und Kiel je eine *Vitte* auf den Heringsmärkten Schöנים, also eines der Grundstücke, auf denen die Städte Einrichtungen zur Verarbeitung und Vermarktung der zwischen Juni und September gefangenen Heringe anlegen durften. Die Kieler waren sich der Bedeutung dieses Vorrechts bewußt und sorgten dafür, daß die Nachfolger Erich Menved und Christoph II. die Privilegierung erneuerten. Damit hatten die Kieler Kaufleute Anschluß an die neuen Fernhandelsstrukturen im Ostseeraum gefunden und waren Teilhaber an der Vermarktung des lukrativen Handelsgutes aus Schöנים. Es war also beinahe nur konsequent, daß die Kieler im November des nächsten Jahres nun auch als Vertragspartner neben Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Demin, Anklam und Stettin in einem neuen Landfriedensbündnis auftraten – auch wenn es kaum ohne Bedeutung war, daß ihre gräflichen Stadtherren gleichzeitig beitraten. Doch seit dem Jahre 1284 kann man mit gutem Grund Kiel als Hansestadt bezeichnen³³.

Kontroverse Handelsinteressen

Am 29. September 1295 stimmte der Kieler Rat wie der anderer Ostseestädte dem Beschluß zu, daß Lübeck auch übergeordnete Rechtsinstanz für das Novgoroder Handelskontor sein sollte. Wenn diese Zustimmung nicht bloße Wichtigtuerei war, dann liegt in ihr ein Beweis für Handelsbeziehungen Kiels nach Rußland vor. Doch waren natürlich Lübecker und Kieler Handelsinteressen keineswegs identisch. Angesichts der traditionellen Beziehungen der Kieler zu flämischen Kaufleuten konnten es die Fördestädter nicht begrüßen, daß 1285 die holländischen Städte Zwolle und Kampen sich bei den Lübeckern dafür bedankten, daß diese erfolgreich ihren flämischen Konkurrenten den Zugang zum Gotlandhandel verwehrt hätten³⁴. Die eigenen Interessen Kiels hinderten die Stadt, sich dem Prozeß der Verfestigung des Hansebündnisses ohne weiteres anzuschließen. Der Konflikt Lübecks mit Graf Gerhard II. von Plön seit 1326 schuf für die Kieler große Probleme; aber nicht nur für sie. Auch das „schauenburgische“ Hamburg, obwohl es in einem festen Bündnis mit Lübeck stand, und die „wendischen“ Ostseestädte gewährten den Lübeckern keine Unterstützung. Als König Erich Menved (1286–1319) schließlich sowohl Schutzvogt Lübecks als auch politische Schiedsinstanz zwischen Adelsopposition und den zerstrittenen Schauenburger Grafen wurde, konnte Kiel erneut wirtschaftlich profitieren.



Prinzipal der Stadt Kiel, nach 1322

Dabei spielte die Stadt keine besonders rühmliche Rolle beim Ende der älteren Kieler Grafenlinie. Bereits 1313 war der älteste Sohn Graf Johanns II. aus einem Fenster der Kieler Burg gestürzt, und schon die Zeitgenossen munkelten von einem Mordanschlag. Zwei Jahre später wurde sein Bruder in der Segeberger Burg ermordet und sein Vater Johann II. gefangengenommen und in der Kieler Burg inhaftiert. Die Bürger arrangierten sich recht schnell mit den nun befehlenden Vettern Gerhard III. aus der Rendsburger und Johann III. aus der Plöner Linie. Wenn die spätere Lübecker Chronistik vermutet, die Kieler seien stets treue Anhänger Johanns II. geblieben und hätten deshalb mit den Dithmarscher Gegnern Gerhards III. paktiert, so mag das eher dem Bild entsprechen, das die Kieler nach 1318 selbst in die Welt setzten, als Johann II. nun für einige Jahre wieder in der Kieler Burg wohnte.

Ende der Kieler Grafenlinie

Die beiden siegreichen Grafen Gerhard III. und Johann III. waren gleich 1315 bereit, sich urkundlich zu verpflichten, künftig den Stadtvogt Kiels nur aus dem Kreis der dortigen Bürger auszuwählen und zwar nur im Einverständnis mit dem Rat der Stadt. Sie beschränkten sogar ihr Befestigungsrecht auf dem Burggelände. Im endgültigen Teilungsvertrag zwischen ihnen und Graf Johann II. wurde dem entmachteten letzten Grafen der Kieler Linie bis zu seinem Lebensende (1321) Kiel und dessen nähere Umgebung als Alterssitz zugewiesen, bevor dieses Gebiet an die Plöner Linie Johanns III. fallen sollte. Angesichts dieser Lage blieb Johann II. nichts anderes übrig, als sich seinerseits mit der Stadt zu arrangieren. Die Kieler beklagten sich über die Schäden, die sie durch die Truppen Gerhards III. erlitten hätten, und forderten Kompensationen, zumal sie ohnehin noch seit 1307 für Johann II. mit 300

Die Privilegienbesitze der Kieler 1317/18

Silber bürgten, die der Graf nun 1318 erst recht nicht zurückzahlen konnte. Statt dessen überließ er den Kielern Mühlengerechtsame und billigte ihnen die gesamte Vogtbestellung zu, verzichtete ebenfalls auf eine Burgbefestigung an der Grenze zur Stadt und versprach, weder innerhalb noch außerhalb der Stadt neue Gebäude errichten zu lassen. Der ständige Rekurs auf Lübecker Rechtsverhältnisse in diesem Privileg hat Methode: Kiel strebte bei allen bürgerlichen Autonomierechten der Travestadt nach und nützte natürlich die Gelegenheit, die Rechte des Stadtherrn weiter zu reduzieren. Der Kieler Rat erreichte ohnehin noch eine Herrschaftserweiterung, da Johann II. das gräfliche Dorf Wik an der nordöstlichen Grenze der Kieler Feldmark im Oktober 1317 dem städtischen Heiliggeist-Spital geschenkt und damit der Kontrolle der vom Rat eingesetzten Provisoren unterstellte. Da 1318 dem Rat übertragene gräfliche Münzrecht rundete die „Kieler Beute“ aus dem Handstreich der beiden Grafen Gerhard III. und Johann III. Der Rat nutzte es zunächst zur Prägung von Hohlplennigen, dann (ab 1340) von Silberwitten (Vierpfennigstücken)⁵⁸.

Johann III. von Plön, der nach 1321 auch das Resterbe der Kieler Linie bekam, residierte nur sporadisch auf der Kieler Burg. Die Kieler hatten nun Grund zur Überlegung, ob für ihre Interessen ein naher oder ferner Stadtherr besser sei. Immerhin sorgten Gerhard III. und Johann III. dafür, daß ihr Schützling, der Schleswiger Herzog Waldemar, 1334 eine Erweiterung des Kieler Hafensrechts um den schleswigischen Teil der Förde vornahm und den Kielern die Zollfreiheit im ganzen Herzogtum bestätigte⁵⁹. Aber ansonsten war das beiderseitige Verhältnis zwischen Rat und Stadtherrn keineswegs konfliktfrei.

Grenzen des städtischen Handlungsspielraumes

Adolf IV. hatte spätestens 1238 die Pfarrei Kiel eingerichtet und als Patronatsherr zuerst seinem Kaplan Ludwig vergeben. Dabei war die Pfarrei nicht dem Neumünsteraner Archidiakonats des Hamburger Sprengels zugeschlagen, sondern in Absprache mit dem befreundeten Erzbischof Gerhard II. von Bremen direkt der Bremer Kirche unterstellt worden. Das Patronatsrecht an der Pfarrei stand dem Grafenhaus zu und war nie mit der Bürgerschaft strittig, die den Bau der Nikolaikirche auf dem Marktplatz zum guten Teil finanziert hatte. Dafür stellte der Rat jährlich drei Kirchengeschworene, die das Vermögen der Pfarrkirche, das durch Stiftungen der Bürger für das Gebäude wie für geistliche Dienstleistungen erheblich gewachsen war, kontrollieren sollten. Diese hatten auch darauf zu achten, daß die nach lübischem Recht nicht gestattete Übereignung städtischen Grundbesitzes an kirchliche Institutionen und Personen auch nicht durch testamentarische Verfügungen erfolgte, sondern solcher Grundbesitz binnen eines Jahres weiterverkauft oder zumindest durch eine Grundrente ersetzt wurde⁶⁰. 1317 amtierte der Lübecker Kanoniker und ehemalige Preetzer Propst Hinrich als Kieler Pfarrherr. Er fand diese Pfründenhäufung wohl finanziell lukrativ.

Johann III. und Gerhard III. wollten ihr Patronatsrecht an der Nikolaikirche spätestens 1316 an das Augustiner-Chorherrenstift Neumünster abtreten, das damals eine Übersiedlung zunächst nach Bordsesholm anstrebte. Die für den Patronatswechsel notwendige päpstliche Zustimmung versuchten die Neumünsteraner an der Avignonesischen Kurie im sogenannten Reskriptverfahren zu bekommen. Dies scheiterte, weil der von der Kurie mit der Durchführung des Verfahrens vor Ort beauftragte Oberhirte der Diöze-



Kieler Vierpfennigstück („Witte“), nach 1340

Konflikte um die Stadtpfarrei

Ein Chorherrenstift in Kiel

se, der Bremer Erzbischof in eigenen Rechten betroffen wurde, was die Neumünsteraner in ihrem Antrag verschwiegen hatten. Der Erzbischof entsprach zwar 1328 der Patronatsübertragung und der damit beabsichtigten Inkorporierung der Kieler Pfarrei in das Stift, doch hob er die eigenen Kontrollrechte als der Inhaber der Archidiakonatsrechte gegenüber dem Stiftspropst hervor. Die Stiftsherren saßen inzwischen in einer neuen Klosteranlage in Bordsesholm; doch strebten sie im Endeffekt nach Kiel, wo sie aus der inkorporierten Stadtpfarrei ihren neuen Hauptsitz machen wollten. Gegen solche Pläne leistete der Rat massiven Widerstand, weil er mit Recht dadurch die Etablierung eines neuen Herrschaftszentrums in der Stadt kommen sah. Die Ratsherren riskierten dabei sehr viel: nicht nur die Ungnade des Grafen, sondern – und dies trat mehrfach ein – die Exkommunikation. Ein erster Kompromiß zwischen den Chorherren und dem Rat, dessen Besetzungsrecht bei den Vikariaten und dessen Kontrollrecht durch Kirchengeschworene anerkannt wurden, scheiterte, da die Bordsesholmer argwöhnten, der Rat wolle nun das nicht von ihnen, sondern allein vom Bremer Erzbischof geistlich beabsichtigte Heiliggeist-Spital zu einer „Ersatzpfarre“ aufwerten. Hier setzte der Erzbischof sofort selbst Grenzen⁶¹.

Doch nun hatten sich die Bordsesholmer auch noch das gräfliche Patronatsrecht über die Schule in Kiel erworben. Für ihre Anrechte darauf beriefen sie sich bei der eingeschalteten päpstlichen Kurie auf sehr parteiische Rechtskonstruktionen. Die Kieler reagierten schließlich handgreiflich: Kaum ohne Wissen des Rates, gesteuert nämlich vom Ratsnotar Hinrik Berger, rotteten sich 1345 zur Nacht 20 Bürger zusammen, drangen in das Pfarrhaus ein und vertrieben daraus den von Bordsesholm gekommenen Pfarrer Jakob – angeblich, weil der Lübecker Kanoniker Ludolf Michael bessere Rechte auf die Pfarrei hatte. Als der Bordsesholmer Propst mit vier Chorherren nach Kiel kam, gab es wieder Gewalttätigkeiten. Rat und Täter wurden auf Antrag der Bordsesholmer exkommuniziert. Die Avignonesische Kurie entschied zu ihren Gunsten, und doch gelang es ihnen nicht, einen Pfarrherrn nach Kiel zu senden. Der Rat riskierte dabei bewußt schwere Konflikte mit Erzbischof und Papst, da er auf alle Fälle die beabsichtigte Übersiedlung des ganzen Stifts nach Kiel verhindern wollte, die auch der neue Stadtherr, Graf Adolf VII., nur zeitweise billigte.

1374 gelang es dem Propst mit seinen Chorherren nicht, Einlaß durch das Holstentor zu bekommen. Auf Klagen und Gegenklagen bei der Kurie in Avignon hin entschied schließlich der Stadtherr 1379, daß die Augustiner in Kiel kein Stift und eine eigene Schule errichten dürften. Damit war dem Anspruch des Rates auf innerstädtische Kirchenhoheit in gewisser Weise Vorschub geleistet. Jedenfalls wurde das Verhältnis des Rates zum Bordsesholmer Stift bis in die Reformationszeit nie mehr spannungsfrei⁶².

Die Auseinandersetzungen um die Inkorporation der Stadtpfarrei waren zugleich für den Rat eine kleine Machtprobe mit den Stadtherren. 1339 mußten sich die Kieler schriftlich den Grafen als „treue Bürger mit schuldigem Gehorsam“ unterwerfen und dies auch noch mit dem Verzicht auf Rückzahlung eines Kredites honorieren. Die Grenzen des politischen Handlungsspielraumes der Kieler schienen also nicht allzu weit gezogen. Doch konnten die Grafen ihrerseits kaum auf die Stadt als Vertragspartner bei ihrer Politik der Friedenssetzung gegenüber den widerspenstigen holsteinischen Adelen verzichten. So wurde Kiel 1353 zum Beitritt zum neuen mecklenburgischen Landfrieden aufgefordert⁶³.

Außerdem war die Finanzkraft der Stadt keineswegs unerheblich, wie eine Auswertung des I. Kieler Rentebuchs zeigt. Der stets in Geldnöten schwe-

Prozesse und gewalttätige Selbsthilfe

Chorherren vor dem Holstentor

Eine finanzkräftige Stadt

Gräbstein (obere Hälfte) des
Bürgermeisters Johann Visch
d. Ä. († 1365) und seiner Ehefrau
Margarete († 1347)



Die Kriege
der Hanse
mit Waldemar
Atterdag

bende Johann III. hatte seine Kieler Burg an den Ritter Nikolaus Split verpfänden müssen. Es war die Stadt, die die Burg wieder auslöste und dabei von Johann III. und seinem künftigen Nachfolger Adolf VII. die Zusage erhielt, die Burg zukünftig ohne Zustimmung des Rates nicht mehr zu verpfänden⁶⁴.

Eine neue Möglichkeit, seinen politischen Handlungsspielraum auszuweiten, ergab sich notgedrungen für Kiel nach 1361 in den Konflikten der Hanse mit König Waldemar IV. (Atterdag), in den auch die Schauenburger durch ihren Besitz in Schleswig und Dänemark verstrickt waren. Ganz im Sinne des Hansebündnisses hatte Kiel sein Angebot für den Krieg gegen den König, der Visby erobert hatte, gestellt. Kiels Kontingent betrug 40 Bewaffnete; der zur Kriegsfinanzierung erhobene Pfundzoll belastete Kiel mit 42 Mark, das damit ganz auf den hinteren Rängen hansischen Warenverkehrs plazierte war. Doch hielt das kleine Kiel auch weiterhin Bündnistreue, obwohl es vor Helsingborg sein gesamtes Angebot samt Schiff und Ausrüstung einbüßte. Der Rat wollte sich auch weiterhin am Kampf um die Sicherung der Handelsinteressen in der Ostsee beteiligen, verlangte aber Ersatzzahlungen der übrigen Hansestädte für den schweren Verlust. Die beiden Bürgermeister Johann Visch, Vater und Sohn, vertraten hartnäckig seit 1362 über ein Jahrzehnt die Kieler Ansprüche auf Hansetagen. Die Kieler verlangten von den übrigen Städten Solidarität. Deshalb ließ der Rat Hamburger Waren beschlagnahmen, als der Hamburger Rat mit der Zahlung seines Anteils an der Entschädigung zu sehr in Rückstand geriet.

Grenzen
Hansischer
Solidarität

Andererseits waren auch die Kieler bereit, sich nach ihren Möglichkeiten an einem neuen Krieg gegen Waldemar zu beteiligen. Ihre Gesandten rieten freilich im April 1384, das nächste Unternehmen nicht mehr als reine Städteangelegenheit zu führen, sondern die Territorialfürsten zu beteiligen. Ihre Haltung wurde von den Rostockern und Wismarern geteilt. Die Kieler dachten dabei sicherlich in erster Linie an ihren Stadtherrn Adolf VII., der sich

zum Parteigänger Waldemars zu wandeln begann. Einen offenen Bruch mit dem Grafen, bei dem Stadt und Landesherr sich im Kampf direkt gegenüberstanden hätten, wollten die Kieler nach Möglichkeit vermeiden. Deshalb verweigerten sie, wie auch das Schauenburgische Hamburg und andere kleinere Ostseestädte, unter den gegebenen Voraussetzungen eine neue Kriegsbeteiligung. Sie schlossen sich also nicht der Kölner Konföderation der Städte an, obwohl sie von Lübeck mehrfach dazu aufgefordert und im Zeichen der sich verfestigenden Hanse andernfalls mit Strafmaßnahmen bedroht wurden⁶⁵.

Die Kieler hatten abzuwägen zwischen ihren Interessen im Ostseehandel und ihrer Position als Regionalmarkt, der Teile Dänemarks mit einschloß. Der Kieler Rat folgte letztlich wieder einmal der Position seines Landesherrn, wenn wahrscheinlich auch aus für ihn entscheidenden wirtschaftlichen Motiven, und beteiligte sich nicht am Krieg. Nach dem Stralsunder Frieden geriet Kiel nun jedoch erst recht in eine noch schwierigere Lage. Die Stadt war nun „verhanst“, d. h. von den Privilegien des Kaufmannsbundes ausgeschlossen, und das in einer wirtschaftlich ohnehin prekären Lage. Diese zeigte sich an dem auch als Ausschlußgrund geltend gemachten Vorwurf, wie Itzehoe und Flensburg habe Kiel trotz aller Vorhaltungen weiterhin Münzen mit zu geringem Silbergehalt geprägt. Kiel unterwarf sich dem Hansebeschluß. Der neue Münzmeister Johann Recklinghausen – seines Namens westfälischer Herkunft – ließ seit 1372 nach dem Lübecker Vorbild nun Kieler „Witten“ mit dem richtigen Silbergehalt in einer neuen Münze prägen. Recklinghausen wurde schon 1372 Ratsherr und Münzmeister, fungierte ab 1389 dann als Bürgermeister⁶⁶.

Kiels Name erschien denn 1371 noch nicht unter den von Waldemar IV. entsprechend dem Friedensschluß privilegierten Städten. Als Kiel wieder in die Hanse aufgenommen wurde, beteiligten sich Vertreter des Rats recht regelmäßig an den Hansetagen. Das Verhältnis zum Landesherrn war dadurch nicht unbelastet, da Adolf VII. nun erst recht unter den politischen Druck Waldemars IV. geraten war. Für den Schauenburger wie die Kieler gestalteten sich ihre Aussichten erst wieder freundlicher, als die Situation der ungeklärten Thronfolge nach Waldemars Tod den politischen Druck beseitigte.

Die besonderen Schwierigkeiten Kiels waren aber strukturell bedingt: Als bedeutendes regionales Zentrum mußte die Holstenstadt darauf bedacht sein, ein erträgliches Verhältnis zu den Adligen der näheren und weiteren Umgebung zu gewinnen, und das trotz ständiger Reibereien mit ungebärdigen einzelnen, die mit und ohne konkreten Fehdegrund in den Warentransporten der Kaufleute eine angenehme Beutequelle sahen. Zum anderen war Kiel im 14. Jahrhundert auch eine Fernhandelsstadt mit entsprechenden Interessen, die sie anhielten, die von Lübeck inaugurierte Landfriedenspolitik gegen den Territorialadel mitzutragen. Und schließlich war Kiel gezwungen, die politischen Interessen des Landesherrn zu berücksichtigen, der ständig zwischen Bündnissen mit den Hansestädten gegen den dänischen König und mit seinem „Unternehmeradel“ hin- und herwechselte. In diesem Kräfte-dreieck konnte es Kiel nicht allen recht machen, auch angesichts fehlender Ressourcen nicht kraftvoll eine eigene Position formulieren und durchhalten. Was blieb, war bloßes Lavieren wie 1386, als man einem Lübecker Söldnerkontingent, das bei der Verfolgung adliger Unruhestifter selbst in einen Hinterhalt geraten war, nicht das Holstentor öffnete, sondern von den Mauern aus zusah, wie es von den Adligen Mann für Mann niedergemacht wurde. Prompt handelte sich Kiel erneut einen Antrag Lübecks auf Verhansung ein. Aber wie sollte Kiel zur errungenen inneren Autonomie eine äußere hinzugewinnen können⁶⁷?

Interessen-
abwägung

Kiel fehlt äußere
Autonomie

Kiel's Weg zur holsteinischen Landesstadt im 15. Jahrhundert

Zwiespältige Kieler Politik

*Piratenzeit
Kiel*

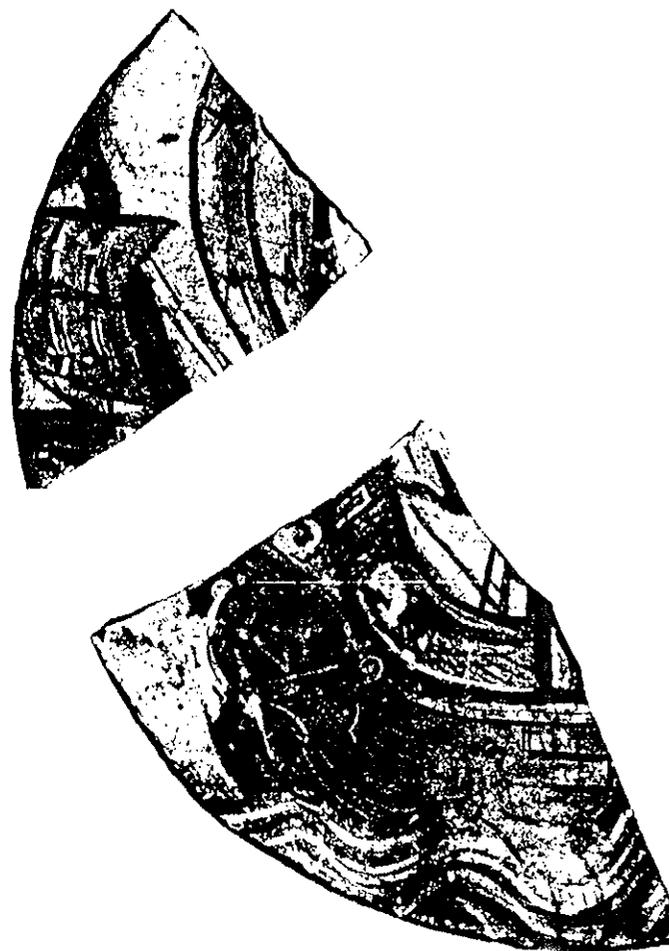
In den Jahrzehntelangen Auseinandersetzungen zwischen den Schauenburgern und dem dänischen König Erich von Pommern (1396–1439) drohte Gefahr für den recht einträglichen Handel der Kieler mit Dänemark, für den sie im 14. Jahrhundert manchen Konflikt mit den Lübeckern riskiert hatten. Der Kieler Rat hielt an der solidarischen Position zu den minderjährigen Söhnen des 1426 im Krieg mit den Dithmarschern gefallenen Grafen Gerhard VI. fest, obwohl dies für die Kieler Kaufleute sehr verlustreich wurde. Mehrfach gingen Schiffsladungen in dänischen Gewässern verloren, weil die Schiffe aufgebracht wurden; oder es wurden Viehherden beschlagnahmt, deren Trieb und Verkauf ansonsten den Kieler Händlern, die gar eine Monopolstellung dafür in der Probstei besaßen, kräftige Gewinne einbrachten.

Sowohl der dänische König als auch die Schauenburger Partei hatten Freibeutern Kaperbriefe ausgestellt, um den Gegner auch wirtschaftlich möglichst kräftig zu schädigen. Diese Seeräuberstörte den Handel der Ostseestädte ganz empfindlich. Die Hanse griff deshalb zum neuen Mittel der *Töboposaten* (wörtlich: „Zuhaufe sitzen“), um durch diese Schutzvereinbarungen die Mitglieder anteilmäßig am Kampf zu beteiligen. Auf Kiel entfiel in der Zeit zwischen 1407 und 1475 im Regelfall nur ein Kontingent von drei Gewaltfneten, die für den Dienst auf See auszurüsten waren. Kiel leistete damals von allen Ostseehafenstädten den geringsten Beitrag. Daraus lassen sich sicher bezeichnende Rückschlüsse auf seine Stellung und Bedeutung im Hansebund ziehen. Kiel engagierte sich aber wohl auch deshalb nicht mehr als unbedingt nötig, da es eben auch regionales Wirtschaftszentrum war und mit den holsteinischen Adligen auskommen mußte, die sich damals gern als Freibeuter betätigten und dann den Kieler Markt dazu benutzten, ihre Beute abzusetzen.

Während also der Kieler Rat einerseits Abgaben seiner Bürger dazu verwendete, um militärische Maßnahmen gegen die Seeräuber zu finanzieren, und auch Kieler Kaufleute und ihre Handelsgesellschaften zu den durch Piraterie Geschädigten gehörten, verdienten andere angesehene Kieler Bürger am Verkauf des Beutegutes. Empört registrierten solche Praktiken die Gesandten anderer Städte schon auf dem Wismarer Hansetag von 1417; der Lübecker Rat richtete laufend Briefe nach Kiel, um die Frei- und Rückgabe des nach Piraterie dort gelandeten Lübecker Gutes zu erreichen. Die Verhältnisse änderten sich erst, als nach 1426 die Lübecker und die anderen wendischen Hansestädte auf der Seite der Schauenburger in den Krieg eintraten. Doch auch nach dem Beginn des Königtums der Oldenburger Dynastie in Dänemark (1448) erschien vielen Kaperfahrern der Kieler Hafen und Markt als geeigneter Ort, um ihre Beute loszuschlagen⁶⁸.

*Regionalisierung
Kiel's*

Das zwiespältige Verhalten der Kieler resultierte aus Zwängen, die ihrerseits Folgen der seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sich wandelnden Wirtschafts- und Sozialstruktur der Stadt waren. Die schweren Bevölkerungseinbußen, die Kiel 1350 durch die europäische Pestpandemie erlitt, konnten zwar, wie in den Städten allgemein, recht schnell durch Einwanderung und Neubürgeraufnahmen ausgeglichen werden. Doch war Kiels Stellung als regionales Wirtschaftszentrum durch die Landflucht und Aufgabe ganzer Dörfer („Wüstung“) schwer getroffen. Die spätmittelalterliche Agrarkrise mit ihren so schwankenden Getreidepreisen machte den Handel mit



Fragmente einer bemalten
Glasscheibe des 16. Jahrhunderts
mit der Darstellung eines
Kieler Dreimasters (Kraweel)

Getreide zu einem hohen Risikogeschäft; dabei hatten sich doch Kieler Kaufleute nun seit dem 14. Jahrhundert auf Getreide als wichtigstes Wirtschaftsgut neben dem als Exportprodukt schon älteren Hopfen konzentriert. Denn es entsprach ganz der Stellung Kiels, daß bei der Getreidevermarktung regionaler Land- und überregionaler Seehandel miteinander verbunden waren. Für Eisen aus Schweden, Kalk aus Gotland, Robbenspeck aus Norwegen und Hering aus Schonen war Kiel nur Durchgangshafen. Da sich das Kloster Preetz bevorzugt über den Kieler Markt versorgte, wurde seine konstante Nachfrage zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor der Stadt. Bündeln sich alle diese Faktoren schon zu einer Tendenz der verstärkten Regionalisierung, so tritt durch die zunehmende Bedeutung des Viehhandels für die Versorgung Lübecks ein weiterer hinzu⁶⁹.

Diese Regionalisierung hatte Rückwirkungen auf die Kieler Oberschicht. In Kiel hatte es bislang nie einen Austausch mit Angehörigen der Ober-

Soziale Folgen

schichten anderer Städte in nennenswertem Umfang gegeben. Kamen dennoch solche Leute nach Kiel, wie die Familie des Johannes Recklinghausen im 14. Jahrhundert oder Henning van der Kamer im folgenden, fielen sie sofort durch ihre für Kiel ungewöhnliche wirtschaftliche Aktivität auf. Van der Kamer stammte aus einer Familie, die aus dem Magdeburgischen nach Lübeck gewandert war. Henning prägte als Ratsherr seit 1435 und später als Bürgermeister entscheidend die damalige Politik Kiels mit. Seinen Einzug in den Rat beschleunigte ohne Zweifel die Heirat mit einer Ratsherrnwidwe, die zugleich mit Bürgermeistern verschwägert war. Während im 14. Jahrhundert noch die alten Familien der Boyenhusen, Crusendorp, Grip, Harge, Lange, Salsow, Schele, Schröder, Schulte und Viseh fast ausschließlich die Ratsherren stellten, geben im Rat des 15. Jahrhunderts nun neue Namen den Ton an. Es sind zumeist die von Handwerkern, die zu Reichtum gekommen sind. Von den 65 Ratsherren des 15. Jahrhunderts stammen nur noch zehn aus den alten Familien; weitere zehn sind Begründer neuer Ratsdynastien. Entsprechende Beinamen zeigen in vielen Fällen ihre Herkunft aus Orten in Holstein an. Aus den Kammereirechnungen und Steuerlisten lassen sich jährliche Neubürgerquoten zwischen fünf und 20 Personen errechnen, die alle Handwerker (zumeist Krämer, Bäcker oder Schneider), niemals aber Großkaufleute waren. Die Palette der in Kiel vertretenen spezialisierten Handwerkssparten hatte sich inzwischen auf bis zu 90 erweitert, sank zu Beginn des 16. Jahrhunderts aber wieder auf nahezu 30⁷⁰.

Stadt und Adel

Fehden, Friedensschlüsse und Prozesse

Der Kieler Renten- und Immobilienmarkt zeigt aber noch einen weiteren Aspekt der Regionalisierung der städtischen Oberschicht: Es ist ein verstärktes Hereindrängen des holsteinischen Adels nach Kiel zu beobachten. Anders als die Mitglieder der Familien der gräflichen Lehnsmannschaft des 13. Jahrhunderts, die in Kiel Bürgerrecht erwarben, waren es nun im 15. Jahrhundert Angehörige aus namhaften holsteinischen Adelsfamilien, die nach Kiel kamen. Sie, die mit dem Ausgreifen der Schauenburger nach Schleswig sich zum „Unternehmeradel“ wandelten und als tonangebender Teil der „Ritterschaft“ sich ihres Sozialprestiges und ihrer Wirtschaftskraft voll bewußt waren, waren nun in der Stadt präsent, während diejenigen aus dem holsteinischen Landadel, die den Aufstieg nicht geschafft hatten, die Wirtschaft Kiels durch ihre ständigen Fehden beeinträchtigten. Dem Rat gelang es dennoch verhältnismäßig oft, adlige Übergriffe zu ahnden und die Täter und ihre Familien mindestens für einige Zeit zum Wohlverhalten zu zwingen⁷¹. Dafür hatten die Kieler viel Geld zu investieren. An einen Versuch zu einer umfangreichen Landfriedensordnung, wie sie Lübeck anstrebte und charakteristischerweise 1386 vor Kiel damit scheiterte, war von Kiel aus nicht zu denken. Der Wandlungsprozeß wird aber aus folgendem sichtbar: 1406 legte der Rat eine Liste mit 30 Namen unter der Überschrift „Dies sind unsere Feinde“ auf. Darunter finden sich auch noch Mitglieder der großen holsteinischen Familien Ahlefeldt, Brockdorff und Buchwald, deren spätere Angehörige im Verlaufe des 15. Jahrhunderts zuerst wirtschaftliche Beziehungen zur Stadt und sich dann auch Hausbesitz in Kiel zulegen sollten.

Durch ihre ständigen Auseinandersetzungen mit einzelnen Adligen liefen die Kieler leicht Gefahr, in weitreichende und kostspielige Prozesse verwickelt zu werden. Der Adlige Alfred Affelen bemühte als Kläger sogar das königliche Hofgericht, was ihn selbst 15 Gulden kostete. Kiel wurde wegen

Nichtachtung des Gerichts 1422 in die Reichsacht getan, der 1425 sogar noch die Aberacht (verschärfte Acht) folgte. Es verursachte dem Rat hohe Kosten, sich daraus zu lösen, bevor er überhaupt an eine Regelung des Streites mit Affelen gehen konnte⁷².

Die Kehrseite waren intensive finanzielle und kaufmännische Beziehungen von Kielern zu anderen Adligen. Dies war eine Spezialität von Angehörigen der Ratsfamilien. Mit dem Hauptlieferanten des adligen Klosters Preetz Henning van der Kamer unterhielten verschiedene holsteinische Adlige finanzielle Beziehungen. Sein Haus wird 1431 als der Ort genannt, an dem ihre Schuldverschreibungen eingelöst werden sollten. Nach 1459 trat offensichtlich das Haus des Ratsherrn und Bürgermeisters Godzik Middelborch als „quasi Schleswig-Holsteinische Börse“ an seine Stelle. Middelborchs Vater hatte noch der Bäckerzunft angehört. Diese „Umschlag“ genannten finanziellen Transaktionen der Adligen in Kiel wurden im 15. Jahrhundert zur Gewohnheit. Von einem Umschlag anderer Art profitierte der Bürger Heynecke Junge, der 1423 den Vitalienbrüdern ein geraubtes lübeckisches Schiff abgekauft und vermarktet hatte, wogegen der Lübecker Rat nun heftig klagte. Junge war für Kieler Verhältnisse ungewöhnlich reich. Noch seine Witwe ist 1448 mit einem Vermögen von 1400 Mark die größte Steuerzahlerin. Aus dem Testament des Junge wissen wir, daß er auch vom Kloster Preetz Renten gekauft hatte und über Grundbesitz am Kleinen Plöner See verfügte. Sein Sohn Detlef wurde 1436 Kieler Ratsherr⁷³.

Während die Vermögen der Kieler Führungsschicht im 15. Jahrhundert weiter wuchsen, ging es der Mittelschicht schlechter. Das Kieler Durchschnittseinkommen verringerte sich deshalb zwischen 1448 und 1484 von 126 Mark auf 97 Mark. Der Wandel der Kieler Wirtschaftsstruktur und -kraft ist aus solchen Zahlen leicht zu erkennen. Die Oberschicht bezog den Großteil ihrer Einnahmen nicht aus Produktion und Handel, sondern aus Immobilientransaktionen. Nach Ausweis der Eintragungen in Erbe- und Rentebuch beherrschte sie völlig diesen Markt. Ein großer Teil ihres Engagements betraf dabei Treuhandfunktionen⁷⁴.

Nach Lübischem Recht war Geistlichen und Adligen der Erwerb städtischen Grundbesitzes verboten. Um diese auch in Kiel gültige Bestimmung zu umgehen, fungierten Kieler Bürger nun für Geistliche wie Adlige beim Grunderwerb als Treuhänder. So tat dies 1437 der Ratsherr Henning van der Kamer für ein Haus des Schack Rantzau in der Flämischen Straße, das vom Ratsherrn Anders Lund erworben wurde. Der Bürgermeister Otto Crusendorp fungierte seit 1417 nahezu regelmäßig als Treuhänder in den Grundstücksgeschäften des Priesters Nikolaus Moller, der zwischen 1386 und 1461 insgesamt mindestens 111 Immobiliengeschäfte in Kiel abwickelte.

Moller handelte dabei als Vermögensverwalter (Kustos) des sogenannten Priesterkalands, in dem sich die Kieler Führungsschicht als Gilde zusammenschloß. Der Kaland besaß 24 geistliche und 24 weltliche Mitglieder aus Adel, Geistlichkeit und Ratsfamilien. Seine Anfänge gehen auf 1334 zurück. Geschäftspartner Mollers sind fast ausschließlich Ratsmitglieder, z. T. selbst Mitglieder des Kalands. Der Kauf von Häusern und der Grundrentenerwerb dienten zur Sicherung der Einkünfte für Altar- und Seelgerätestiftungen, vor allem in der Nikolaikirche, wo auch der Kaland am Margaretentalar sein geistliches Zentrum hatte.

Die Geschlossenheit des Kreises derjenigen, die an den Geschäften des Priesterkalands beteiligt waren, zeigt an, daß hier im 15. Jahrhundert ein Zusammenwachsen von Angehörigen der Ratsfamilien, des regionalen Landadels und der aus beiden Gruppen sich rekrutierenden Geistlichkeit zu beob-

*Finanzort
des Adels*

*Treuhandgeschäfte
der Ratsherrn*

Der Priesterkaland

achten ist. Ein zunehmend geringerer Adelsanteil am Priesterkalend deutet jedoch darauf, daß diese Gilde zumindest für maßgebliche Teile der holsteinischen Ritterschaft nicht mehr als die angemessene Institution erschien, in der sie ihr hohes Selbstbewußtsein artikulieren konnte. So kam es ganz folgerichtig zur Bildung eines eigenen Ritterkalands im 15. Jahrhundert, der sich jährlich nach dem Dreikönigstag in Kiel traf. Der Priesterkalend jedoch erscheint als eine den Kieler Verhältnissen genau angemessene Form des gesellschaftlichen Abschlusses der Führungsschicht, der sein Pendant im Patriariat der Lübecker Zirkelgesellschaft findet. Der Priesterkalend war die vornehmste aller Kieler Vereinigungen; er durfte deshalb bei der Fronleichnamspzession unmittelbar vor dem Allerheiligsten einherschreiten⁷⁵.

Die Ritterschaft in Kiel

Es war nicht zuletzt die politische Entwicklung, die das Eindringen des Adels in Kiel begünstigte. In der Burg wohnte kein Schauenburger Graf mehr, sondern nur noch ein adliger Amtmann. Nach 1415 war dies Schack Rantzau, der zu Henning van der Kamer so gute Geschäftsbeziehungen unterhielt und sich über ihn ein Haus in der Flämischen Straße erwarb. 1460 folgte der Wahl des Oldenburger Grafen Christian zum Schleswiger Herzog und Holsteiner Grafen in Ripen nach wenigen Wochen die „Täpfer Verbesserung“ des Ripener Privilegs am 4. April in Kiel. Der ritterschaftliche Adel Holsteins konnte anlässlich seiner Huldigung gegenüber dem neuen Holsteiner Grafen größere Mitwirkungsrechte durchsetzen.

Daß diese Zusammenkunft vor Kiel stattfand, brachte der Stadt Ehre und Kosten, zeigte aber an, daß Kiel für den Holsteiner Adel schon zu einem beliebten Treffpunkt geworden war, wo Angehörige der Ritterschaft schon traditionell ihre wirtschaftlichen und finanziellen Interessen artikulierten und regelten. Als Holsteiner Graf bestätigte König Christian im Mai 1461 der Stadt Kiel noch einmal ihre Rechte. Dem Rat half das freilich wenig bei der praktischen Lösung seiner Probleme mit den Hansestädten, die Kiel ständig anhielten, sich an den Kosten zum Schutz des Ostseehandels nun auch gegen die holländischen Konkurrenten zu beteiligen⁷⁶.

Gemeinsame Landtage beider Herzogtümer fanden 1462 an der nördlichen Stadtgrenze an der Levensau, 1468 an der südlichen am Volradesbach statt, jedesmal unter Kieler Beteiligung. Doch 1468 hatte Christian schon drei Jahre zuvor die Burg vor der Stadt an seinen dort amtierenden Amtmann Hans Rantzau verpfändet, den Sohn und Nachfolger des Schack Rantzau. Kiel hatte damit einen mächtigen Adligen kraft eigenen Rechts vor den Toren sitzen. Vier Jahre später war Christian sogar gezwungen, als Ausgleich für Lübecker Ansprüche für Kaperungen nicht nur das Schloß, sondern auch die Stadt zu verpfänden.

Lübecker Pflandstadt

Die Lübecker mochten auch deshalb Gefallen an der Stadt als Kaperpfand haben, weil sie nun den Kieler Hafen als Zufluchtsort für Piraten und deren Beute genau kontrollieren konnten. Zunächst übernahmen die Lübecker Hans Rantzau als Amtmann, doch nach 1474 ersetzten sie ihn durch zwei Ahlefeldts. Großen finanziellen Nutzen zog Lübeck nicht aus seinem Stadtpfand. Es bekam nur die jährliche Abgabe an den Landesherrn von 100 Mark; der Burgamtman zahlte dagegen jährlich 300 Mark nach Lübeck. Von dort aus ließ man den Kieler Rat weiterhin recht selbständig wirtschaften. Nur weitreichendere politische Entscheidungen, wie die militärische Unterstützung des Landesherrn, behielt sich der Rat der Travestadt vor. Da viele Briefe aus Lübeck nach Kiel aus dieser Zeit erhalten sind, läßt sich das Verhältnis der beiden Städte annähernd rekonstruieren⁷⁷.

Stützpunkt des Landadels

Der holsteinische Landadel machte sich in der Zwischenzeit in Kiel immer breiter. Mit dem Amtmann Hans Rantzau hatte es ständig Reibereien gege-

ben, da er immer wieder städtische Rechte verletzte. Mit den beiden Nachfolgern aus der Familie Ahlefeldt kamen die Kieler besser zurecht. Wohl über einen Treuhänder hatte die Ehefrau eines von ihnen ein Haus erworben, das auch in der Steuerliste auftaucht. Zuvor waren die Ahlefeldts nur auf dem Kieler Rentenmarkt präsent gewesen. Die Nähe zur Stadt in Form eines ihrer religiösen Zentren, des Franziskanerklosters, suchte schon 1445 Johann von Ahlefeldt, als er für Großvater, Vater und sich für 100 Mark tägliche Seelenmessen stiftete. Dem Seelenheil dienten auch die finanziellen Transaktionen zwischen 1458 und 1466, mit denen Mitglieder der Familie Ahlefeldt Teile ihres holsteinischen Grundbesitzes beliehen, um mit den Renten den geistlichen Institutionen Kiels Stiftungen machen zu können. Wirtschaftliche Verflechtungen in der städtischen Oberschicht werden dabei deutlich. Denn ihre Vertreter als Provisoren und Kirchengeschworene kontrollierten die Verwendung der Renteneinnahmen, die sie als private Kapitalgeber zur Beleihung des adligen Grundbesitzes erst ermöglichten. Von der Situation im Kiel des 16. und 17. Jahrhunderts, als es eine Fülle adliger Freihöfe gab, darf nicht vorschnell auf das 15. zurückgeschlossen werden. Stadthäuser in Kiel besaßen damals – und das nicht einmal auf Dauer – nur die adligen Familien der Ahlefeldts, Buchwalds, Pogwischs und Rantzaus⁷⁸.

Seit dem 16. Jahrhundert verzichtete der Adel auf die Fiktion der Treuhänderschaft beim Erwerb von städtischem Grundeigentum und legte damit die Schwäche der städtischen Rechtsautonomie offen. Der Rat mußte die sogenannten „Freihöfe“ durch königliches Privileg hinnehmen, die einen erheblichen Steuerausfall bedeuteten. Solange das mächtige Lübeck noch Pfandherr Kiels war, wurde diese Entwicklung verhindert. Erst als Herzog Friedrich 1496 die Pfandsomme von 26 685 Mark und zusätzlichen 1950 Mark für Bauten durch die Lübecker bezahlte, hatte der Adel in Kiel leichten Zugriff. Die Lübecker hatten zuvor mehrfach den dänischen Königshof eingeschaltet, um Verstöße des Adels beim Baurecht rückgängig zu machen. Herzog Friedrich ging selbst mit schlechtem Beispiel voran, indem er 1502 seinem Gotorfer Amtmann Tönnies Rantzau einen Kohlhof mit Bebauungsrecht unmittelbar neben der Burg in Kiel abgabefrei überließ. Zwar lag dieses Grundstück wohl noch außerhalb der Weichbildgrenze; doch betrachteten Adlige ihre in der Holsten- und Haßstraße gekauften Häuser nun auch als adlige Freihäuser, die sie an Handwerker vermieteten, die dann sich ebenfalls weigerten, Steuern zu zahlen. Beschwerden des Rats beim Herzog seit 1506 erbrachten zwar ein Schutzprivileg städtischen Grundeigentums gegen steuerliche Entfremdung, führten aber in der Praxis nur zu einer Fülle langwieriger Prozesse. Durchsetzen konnte der Rat schließlich nur, daß Einwohner adliger Häuser, die ein Gewerbe betrieben, steuerpflichtig waren⁷⁹.

Aus zwei Gründen drängte es den holsteinischen Landadel seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert verstärkt nach Kiel: Zum einen war die Stadt seit den 1460er Jahren ein Treffpunkt für aufwendige Adelshochzeiten und den finanziellen „Umschlag“ um Martini. Lübeck legte im Herbst 1469 dem Rat seiner neuen Pflandstadt ans Herz, für den Aufenthalt der Adligen besondere Ordnungsmaßnahmen zu treffen. Der Martintermin war damals noch der bevorzugte für Geldgeschäfte des Adels. Die Verschiebung des Umschlags auf die Woche zwischen 6. und 14. Januar, als sich nun der Geld- mit einem Warenmarkt verband, kam erst im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts auf und setzte sich als alleiniger Termin bei Geldgeschäften des Adels erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts durch⁸⁰.

Der Lübecker Hinweis auf Kiel als bevorzugten Ort für Adelshochzeiten gibt Anhaltspunkte für die Erhellung des zweiten Grundes, der Kiel für den

Adlige Freihöfe

Adlige Hochzeiten und finanzieller „Umschlag“



Siegel-Nachzeichnung des Kieler
Ritterkalands

Auf dem Weg
zu einer Landesstadt
des holsteinischen Adels

Adel zum Anziehungspunkt machte. Aus weiteren Lübecker Briefen nach Kiel von 1480 wissen wir, daß diese adligen „brudlachten“ vor allem im Franziskanerkloster stattfanden. Das Kloster erhielt nun auch verstärkt Memorienstiftungen des Adels, der sich in und um die Kirche bestatten ließ. Der neue Kieler Ritterkaland hatte seinen Altar jedoch in der Nikolaikirche. Das neue Selbstbewußtsein des holsteinischen Landadels konnte sich nicht besser als in dieser Gilde ausdrücken, die exklusive Geselligkeit mit mildtätiger Sorge für Arme im Sinne der Sicherung des eigenen Seelenheils verband. In dieser Gilde wie im Umschlag zeigte sich, was die Stadt Kiel für den holsteinischen Landadel bedeutete: eine Möglichkeit zur Versorgung mit Gütern, die in der eigenen Landwirtschaft nicht produziert wurden; dann aber vor allem ein kurzzeitig zu benutzender Ort mit besonderen Einrichtungen, die dazu dienten, sich vor den Standesgenossen angemessen präsentieren zu können. Dazu diente auch der Erwerb von Freihäusern, die nur kurzzeitig von den adligen Familien selbst genutzt wurden. Die damit verbundene Schädigung des Wirtschaftsorganismus Stadt lag jenseits des Verständnishorizonts des Adels.

So wurde seit dem 16. Jahrhundert Kiel mehr und mehr vom holsteinischen Adel für seine Interessen instrumentalisiert. Kiel war auf dem Weg zur adligen Landesstadt. Was 1496 von König Hans im Zeichen seiner neuen Auseinandersetzungen mit der Hanse als Befreiung der holsteinischen Städte vom Rechtszug nach Lübeck und als Rangerhöhung Kiels, Itzehoes, Rendsburgs und Oldesloes durch Schaffung des holsteinischen Vierstädtegerichts als gemeinsamer Oberhof verkündet wurde, kann auch als ein weiteres Abschneiden von dem angesehen werden, was die *civitas Holsatorum* im Gründungskonzept Adolfs IV. sein sollte: eine Verbindung von regionalem Zentrum mit weitläufigen Verbindungen, geistig-geistlich überhöht durch seine kirchlichen Institutionen. Im 16. Jahrhundert blieb Kiel von allem nur noch die Regionalität. Es ist typisch, daß wir nicht einmal genau angeben wissen, wann Kiel endgültig im 16. Jahrhundert aus der Hanse ausschied. Wenn wir nicht durch ihre Rentengeschäfte 1458 und 1495 zufällig von der Existenz einer Schonenfahrergilde in Kiel erführen, wäre es uns unbekannt, daß Kieler an ihrer Heringsbrücke an der Bollhörn noch im 15. Jahrhundert Heringe aus Schonen anlandeten. Um einen bedeutenden Erwerbszweig kann es sich nicht gehandelt haben. Als Schonenfahrergilde ist dieser Vereinigung jedenfalls in der Prozessionsordnung von 1472 kein Platz reserviert⁸⁴.

Städtische Frömmigkeit, die Kirchenherrschaft des Rates und der Verlauf der Reformation in Kiel

Kirchliche Einrichtungen in Kiel

Die Pfarrkirche

Mit der Ansiedlung des Westufers der Förde, zuletzt mit der Stadtgründung dort war es nötig geworden, kirchenrechtlich verbindliche Grenzziehungen vorzunehmen. Dies zeigte nicht zuletzt der lübeckisch-preetzsche Versuch, die Diözese und den Archidiakonats auf das Westufer auszudehnen. Andererseits stellten die Pfarreien Brügge und Flintbek die Vorposten des Neumünsteraner Archidiakonats als Teil des Hamburger Sprengels der Erzdiözese Bremen-Hamburg dar. Graf Adolf IV. hatte in Absprache mit Erzbischof

Gerhard II. die Lösung gefunden, die Pfarreien des Westufers direkt dem Sprengel Bremen zu unterstellen.

In der alltäglichen Kirchenpraxis fungierte freilich oft der Neumünsteraner Propst als Beauftragter des Bremer Erzbischofs zur Lösung kirchlicher Streitigkeiten. Das Patronat über die Nikolaipfarrkirche Kiels hatten sich die Grafen selbst reserviert, und sie setzten hier Kandidaten ihres Gefallens ein, die oft auch aus der Lübecker Nachbardiözese stammten. Diese Pfarrherren verfügten über Einkünfte, die gegenüber der Grundausrüstung von 1242 durch Stiftungen erheblich gewachsen waren. Ihr Lebensstil entsprach in vielem nicht den Vorschriften des Kirchenrechts. Sie waren zwar unverheiratet, doch lebten sie keineswegs abstinent. In den Stadtbüchern tauchen ihre unehelichen Kinder auf. Schon der erste Kieler Stadtpfarrer und ehemalige gräfliche Kaplan Ludwig versorgte einen unehelichen Sohn mit einem Haus an der Förde. Der Priester Dietrich sorgte nach 1277 für seine Konkubine (*amasia*) Fredeburg und die gemeinsamen vier Kinder durch den Kauf eines Hauses mit Grundstück⁸⁵.

Die Kieler Bürger fanden dies nicht tadelnswert, solange die – stets in den Stadtbüchern als *domini* titulierten – Pfarrherren dafür sorgten, daß an den Altären der Nikolaikirche Messen gelesen, getauft und von Geistlichen Sündenvergebung praktiziert, die Hostie gereicht, die Sterbesakramente gespendet und die Toten auf dem Kirchhof bestattet wurden. Reiche Bürger stifteten im Laufe der Zeit Altäre für besondere Heilige oder sorgten durch Rentenzahlungen dafür, daß für das Seelenheil der Verstorbenen gebetet wurde. Das Vermögen der Pfarrkirche wuchs durch solche Zuwendungen und testamentarische Verfügungen stetig. Die Kontrolle über die stiftungsgerechte Verwendung dieses Vermögens betrachtete der Rat als Stadtoberkeit als seine ureigenste Aufgabe. Aufwendungen von Einzelpersonen und aus dem Stadthaushalt für Baumaßnahmen und die Befruchtung von bis zu 15 Vikaren an der Pfarrkirche überwachten im Auftrag des Rates drei Kirchengeschworene, von denen einer Ratsherr war. Als nach schweren Gebäudeschäden durch Blitzschlag 1486 größere Baumaßnahmen an St. Nikolai nötig wurden, legten die Geschworenen im Auftrag des Rates ein eigenes Denkbuch an⁸⁶.

Neben der Pfarrkirche bestand schon fast gleichzeitig das von Adolf IV. gegründete Franziskanerkloster, in dem der Graf als Minorit 1261 starb, im Chor beigesetzt und von seiner Familie noch am Ende des 14. Jahrhunderts mit einem neuen Epitaph geehrt wurde. Wie stark das Kloster seelsorgerisch für Bürger und Einwohner Kiels wirkte, wissen wir angesichts fehlender einschlägiger Quellen nicht. Andernorts, z. B. in Hamburg, übliche Streitigkeiten zwischen Pfarrklerus und Mendikanten über Beicht- und Begräbnisrechte sind uns aus Kiel nur einmal für 1377 überliefert, als sich die Bordesholmer Augustiner mit ihrem Stift in der Stadt festsetzen wollten. Im übrigen kann von einem grundsätzlich harmonischen Miteinander der beiden Kirchen ausgegangen werden.

Adolf IV. hatte seinem Kloster sicherlich ein besonderes Gedeihen gewünscht, auch eine geistige Ausstrahlungskraft. Beides ist ausgeblieben. Zwar gab es schon 1267 eine Stiftung eines Bürgers von zehn Mark für den Erwerb von Büchern, die sein in das Kloster eingetretener Sohn sicherlich zu Studienzwecken nutzen konnte; doch die dauernde Existenz des Amtes eines Lektors, also des Leiters des „Hausstudiums“ des Konventes, ist uns erst für die Mitte des 14. Jahrhunderts bezeugt. Literarische Zeugnisse, insbesondere eine Chronistik wie in Lübeck, hat das Kieler Kloster nicht hervorgebracht. Selbst der wohl im Auftrag der Schauenburgischen Familie ver-

Das Franziskanerkloster

*Beziehungen
zwischen Handwerkern
und Franziskanern*

fertigte Lobpreis „De inclito Adolpho comite“ ist von einem Hamburger Franziskaner verfaßt.

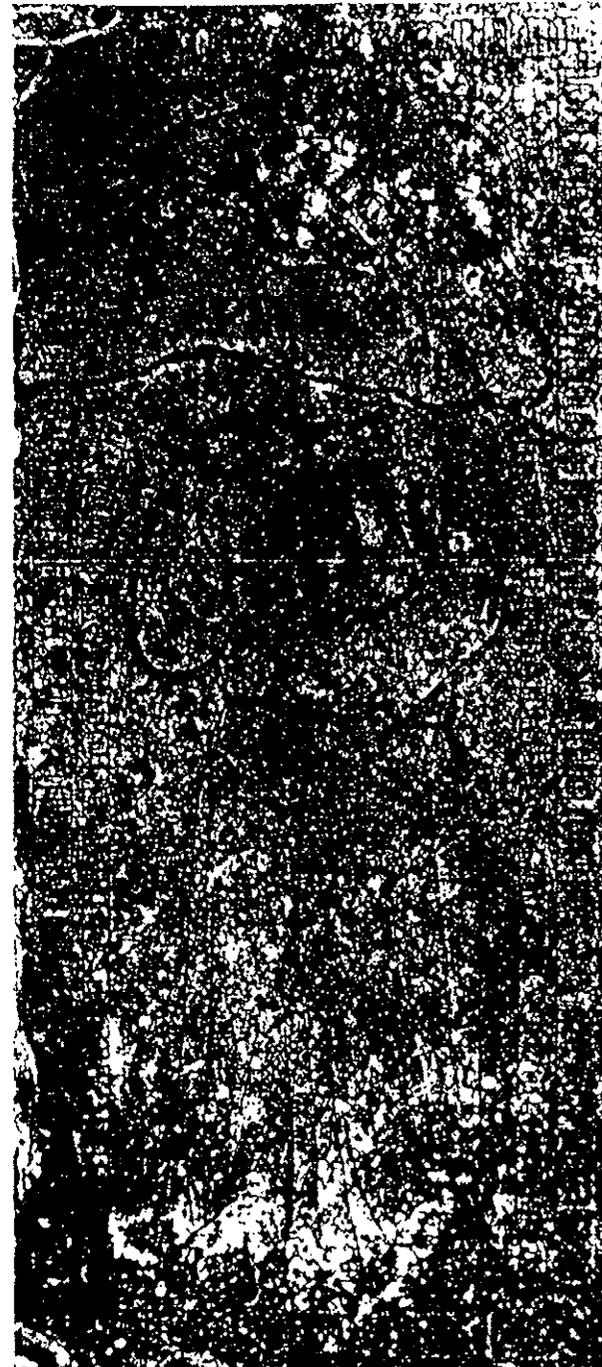
In Kieler Bürgertestamenten sind die Franziskaner zumeist nicht so reichlich bedacht wie die Nikolaikirche und vor allem das Heiliggeist-Spital. Nach ihrer auf Besitzlosigkeit und armselige Lebensführung ausgerichteten Regel war Franziskanern der Besitz von Grund und Boden untersagt. Im städtischen Erbe- und im Rentebuch tauchen sie deshalb nur selten auf, wenn nämlich die für sie in Besitzfragen stellvertretend tätigen bürgerlichen Prokuratoren ihnen vermachten Grundbesitz wieder verkaufen. Nur einmal im frühen 16. Jahrhundert sind uns die Namen dieser Provisoren bekannt. Es handelt sich um zwei einfache Handwerker, von denen der eine ein Bartscherer war, die beide freilich 1526/27 auch als Beisitzer im städtischen Blutgericht amtierten. Damit verstärkt sich der aus den Stadtbucheinträgen gewonnene Eindruck, daß die Franziskaner ihre intensivsten Beziehungen zu den kleinen Handwerkern unterhielten, während sich die Oberschicht in der Regel der Nikolaikirche zuwandte, wie das Beispiel des Priesterkalands zeigt, oder aber dem Heiliggeist-Spital fromme Stiftungen machte. In beiden Einrichtungen waren vom Rat ernannte Kichengeschworene, darunter je ein Ratsherr, als Kontrollinstanz tätig.

*Der Adel interessiert
sich für das Kloster*

Doch gab es auch bei den Franziskanern Ausnahmen. Bei ihnen ließen sich (sicherlich nicht ohne entsprechende Seelgerätsstiftungen) der Bürgermeister Johann Visch sr. († 1365) und seine Frau Margarete († 1347) begraben. Ihr Grabstein ist noch erhalten. Der Bürgermeister Johann Wulff stiftete 1432 eine jährliche Rente von 30 Mark für das Seelenheil seiner ganzen Familie. Von der neuen Attraktivität des Klosters für Adelsfamilien im 15. Jahrhundert war schon die Rede. Die Ahlefeldtsche Stiftung von 1445 betrug 100 Mark; 1486 hinterließ Schack Rantzau sein Kieler Stadthaus den Franziskanern. Schon Adolfs IV. Tochter Mechthild ließ sich als Witwe in Kiel nieder, baute unmittelbar neben dem Kloster ein Steinhaus, das sie testamentarisch den Minderbrüdern überließ⁹¹.

Das Heiliggeist-Spital

Das soeben mehrfach genannte Heiliggeist-Spital war Objekt praktizierter bürgerlicher Frömmigkeit. Es war kurz vor 1257 auf Betreiben des damals schon als Franziskaner in Kiel lebenden Bruder Adolf von seinen Söhnen, den Grafen Johann I. und Gerhard I., gestiftet worden. Die uns erhaltene Regel von 1301 orientiert sich völlig am Lübecker Vorbild. Der geistliche Spitalmeister wurde in der Wirtschaftsführung von den Geschworenen kontrolliert. Als Eigentümer großen Grundbesitzes im Stadtfeld, ja ganzer Dörfer war das Spital ein wichtiger Faktor in der Ratswirtschaft. Es war Altenheim, Pflegestation, Armenhaus und Übernachtungsstätte für Pilger in gleicher Weise. Die Dauerbewohner wurden Mitglied einer religiösen Gemeinschaft, die mit Gelübde, vorgeschriebenem Habit, Gebets- und Essensgemeinschaft sich an den Lebensformen der Orden orientierte. Obwohl die Regel den Eintritt wohlhabender, ja reicher Städter sogar etwas begünstigte, war das Spital wohl in erster Linie eine Versorgungsanstalt für Minderbemittelte. Eine Almosenstiftung für Arme gab es an der Pfarrkirche; auch jede Bruderschaft und Gilde verpflichtete sich zu karitativer Armenfürsorge. Als Arme galten bis zu 20 Prozent der Bürger, die deswegen von der Vermögensteuer ausgenommen waren. Richtig mittellos waren aber vor allem die „Einwohner“ der Stadt ohne Bürgerecht, deren Zahl sich nicht genau angeben läßt, aber mindestens so hoch war wie die der bürgerlichen Familien. Zu solchen Einwohnern zählten alle unselbständigen Lehrlinge und Gesellen, die Dienstboten, Tagelöhner und Gelegenheitsarbeiter, nicht zuletzt aber auch die „Randständigen“, die Bettler, Gauner und Dirnen. 1504 verbat es sich Herzog Fried-



Epitaph Graf Adolfs IV. aus dem Franziskanerkloster

Das „Neue Gasthaus“

rich, daß der Kieler Rat die erhobene Sondersteuer des Landesherrn (*Bede*) durch Brotbettler beiderlei Geschlechts einziehen lasse⁸⁵.

Es entsprach dem gewachsenen Selbstbewußtsein der reichen Kieler Oberschicht, daß Bürgermeister Henning van der Kamer 1454 mit seiner Frau zum gemeinsamen Seelenheil 350 Mark Silber für die Ausstattung eines zweiten Kieler Spitals auf seinem Grundstück in der Holstenstraße stiftete. Auch dieses „Gasthaus“ wurde sofort durch vom Rat eingesetzte „Vorsteher“ in seiner Geschäftsführung kontrolliert⁸⁶.

Diese Kontrolle über das gesamte geistliche Vermögen in der Stadt, das noch durch die Treuhandfunktion der Ratsherren für Geistliche, die sich auf dem Immobilienmarkt betätigten, ergänzt wurde, läßt den Widerstand des Rates gegen die Verklösterlichung seiner Pfarrkirche durch die Bordesholmer Chorherren verständlich erscheinen. Seit dem 15. Jahrhundert war die Kieler Pfarrherrenstelle eine beliebte Versorgungspfunde für jüngere Söhne aus der Oberschicht, die oft schon zu einem Theologiestudium an Universitäten gingen⁸⁷.

Bruderschaften
und Gilden

Tagtägliche Frömmigkeit der Bürger artikulierte sich in der Zugehörigkeit zu geistlichen Bruderschaften und Gilden. Schon die berufsständischen Ämter hatten auch einen stark karitativen und religiösen Zug. So bildeten sich innerhalb der Ämter wohl um den Kult besonderer Schutzheiliger auch Bruderschaften, zu denen die nur 1337 erwähnte Johannis-Gilde, die 1337 erstmals erwähnte Andreas-Gilde und die erstmals 1426 bezeugte Michaels-Bruderschaft gehört haben dürften. 1525 verbot der Rat in seiner neuen Ämterordnung, daß die Ämter eigene Gilden bildeten⁸⁸.

Die zunftübergreifenden Gilden waren noch stärker religiös bestimmt. Neben dem frommen Priesterkalend nennt die Prozessionsordnung noch weitere sieben Gilden. Schon im 13. Jahrhundert hatte sich an der Aussätzigenhospitalskapelle St. Jürgen im Süden vor der Stadt (auf dem Gelände des heutigen Hauptbahnhofs) eine Gilde gebildet, die in der Prozessionsordnung *Elendengilde* genannt wird. Die Todesrate Kiels während der Pestpandemie von 1350 war so groß, daß die beiden Friedhöfe bei St. Nikolai und den Franziskanern nicht mehr ausreichten. Der Rat erreichte die gräfliche Zustimmung zum Kauf eines Grundstücks auf der Gemarkung Brunswiks am Kleinen Kiel. Dort wurde ein neuer Friedhof mit einer Kapelle angelegt. Ihre Hauptpatronin St. Gertrud war zudem die Schutzheilige einer Gilde, die über der Elendengilde rangierte. Nicht auszuschließen ist, daß die beiden zusammen erstmals 1344 bezeugten Nikolai- und Mariengilden auf alte Gilden zweier Kaufmannsgruppen unterschiedlicher Herkunft aus der Gründungszeit zurückgehen⁸⁹.

Versorgung
unverheirateter
Frauen

Ein besonderes Problem stellte für die Bürger die Versorgung unverheirateter Frauen dar. Daß Witwen von Angehörigen der Oberschicht das Gewerbe ihres Mannes weiterbetrieben und dann selbst das Bürgerrecht erwarben, war nach lübischem Recht durchaus üblich. Auch für Kiel sind einige solche Fälle bekannt⁹⁰. Schließlich konnten im Priesterkalend auch die Ehefrauen der 24 Laienmitglieder eine Vollmitgliedschaft erwerben. Oberschichtangehörige aus Kiel konnten es sich auch leisten, unverheiratete Töchter mit rund 100 Mark in das reiche Zisterzienserinnenkloster Itzehoe einzukaufen. Kielerinnen stellten dort unter den nichtadligen Nonnen die klare Mehrheit⁹¹.

Die im Südwesten und Westen Deutschlands verbreitete Lebensform des städtischen Beginentums, eines gemeinschaftlichen Zusammenlebens unverheirateter Frauen unter geistlicher Leitung bei Broterwerb durch Weberei und Sticken, war im lübischen Rechtskreis weniger verbreitet. Gab es schon im großen Lübeck nur fünf Beginenkongvente, so hatte Kiel keinen einzigen.

Die Begine Adelheid wohnte zuerst allein in ihrem Haus in der Burgstraße, bevor sie es nach 1279 verkaufte und sich mit dem Erlös als Inkusin im Hof des Heiliggeist-Spitals niederließ. 1278 wird die als Begine lebende Tochter eines Bürgers mit einem Sechstel des väterlichen Grundbesitzes ausgestattet⁹².

Schulen in Kiel

Spätmittelalterliche Frömmigkeit zeichnet sich nicht zuletzt in den Städten durch eine genaue Rechnungslegung der Gläubigen über Leistung und Gegenleistung aus: Der Klerus war für sie deshalb dem Dienstleistungssektor zuzurechnen. Deshalb wurde vom Rat geradezu erwartet, daß er mit Hilfe der Kirchengeschworenen und Provisoren die Verwendung gestifteten bürgerlichen Vermögens kontrollierte.

Schreiben, Rechnen,
Lesen und Singen

In den Städten verfügte schon seit dem 13. Jahrhundert die Geistlichkeit nicht mehr über das Monopol, lesen und schreiben zu können. Das Kieler Buchführungsfragment (in Latein!) von ca. 1280 zeigt an, daß zumindest die Kaufmannschaft das Lesen, Schreiben und Rechnen beherrschte und also in Schulen gelernt hatte. Dazu paßt die Notiz im Stadtbuch, daß ein Magister Conrad bis auf weiteres ein Haus vermietet erhielt. Er konnte darin Schulunterricht erteilen. Er war wie alle nachfolgenden Schulmeister in Kiel ein Kleriker. 1320 bestätigte Graf Johann II. dem Lübecker Kanoniker Magister Hinrich von Kulmin die durch Pfründentausch erlangte Leitung der Kieler Schule in der Flämischen Straße und bekräftigte zugleich die Monopolstellung dieser Schule. Ihre Aufgabe wird treffend umschrieben: die Kleinkinder sollen unterrichtet und der Kirchenmusikdienst an St. Nikolai sichergestellt werden⁹³.

Doch 1340 verzichtete Johann III. auf das Schulpatronat und trat es an den Ritter Konrad Wolf ab. Als Wolf seinerseits das Recht an das Bordesholmer Chorherrenstift weiterreichte, rebellierte der Rat nicht weniger heftig als bei der gleichzeitig laufenden Inkorporierung der Pfarrkirche. Der Zusammenhang mit dem Versuch der Bordesholmer, sich eine eigene Herrschaftsposition in Kiel aufzubauen, ist offensichtlich und wurde wohl mit den Fälschungen eines Abtretens der beiden Patronate über Pfarrei und Schule schon 1322 durch beide Schauenburger Grafen zu untermauern versucht. Da der Magister Hinrich nun auch noch die Pfründe eines Schulherrn von Schwerin erwarb, überließ er 1343 den Chorherren auf acht Jahre die Kieler Stelle zur anderweitigen Besetzung. Wen die Bordesholmer nach Kiel schickten, wissen wir nicht. Doch einigte sich kurz vor dem Ablauf der acht Jahre Magister Hinrich mit den Kielern auf einen Vertrag (1350), daß der Rat auf Hinrichs Kosten eine zweite Schule errichten solle, die der Magister dann leiten sollte. Damit hatte der Rat geschickt das Bordesholmer Patronat unterlaufen, da Hinrich 1343 ja nicht auf seine Schulherrenpfründe in Kiel verzichtet hatte. 1379 schlichtete der Landesherr den Schulkonflikt zusammen mit dem Inkorporationsstreit: Das alte Schulrecht solle beibehalten und das Bordesholmer Patronat keine inhaltlichen Veränderungen in die Kieler Schule bringen. Damit blieb der Schulunterricht an den vom Rat festgelegten Erfordernissen: Lesen, Rechnen und Schreiben für die Kleinen, zusätzlicher Kirchendienst für die Größeren, ausgerichtet⁹⁴.

Ein zweiter
Patronatsstreit
mit Bordesholm

Kirchenreformen und Reformation

*Reformversuche
bei den Franziskanern*

Die Handwerker als die traditionelle Klientel der Kieler Franziskaner stellten in deren Kloster als erste ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung fest. Die Öffnung der Mendikanten gegenüber dem holsteinischen Landadel, der in ihrem Kloster prachtvolle Hochzeiten feierte und sich nun bei den Franziskanern Begräbnisplätze suchte und mit hohen Summen Memorien stiftete, mußte Unwillen hervorrufen, nicht zuletzt bei den einfachen Handwerkern, die als Provisoren der Minderbrüder wirkten.

Die Rückbesinnung auf die strengen Regeln der Frühzeit, die sog. Observantenströmung im Franziskanertum, war durch die Predigtreise des Johannes Kapistran durch Deutschland bestärkt worden, aber auch durch die Kritik an der laxen Haltung der meisten Konvente. Der Kieler Rat wollte die Entwicklung in seinem Stadtkloster nicht länger hinnehmen. Er hatte sich 1480 an die Lübecker als die Pfandherren gewandt und um Intervention bei König Christian gebeten, um eine Reform des Franziskanerklosters zu erreichen. Das in Lübeck ansässige Haupt der zuständigen Kustodie gestand zu, daß die Hochzeitsfeiern verboten und die Klausur wieder geschlossen werde. Eine völlige Schließung des Klosters lehnte er aber als unzweckmäßig ab. Freilich fand gerade vier Tage, nachdem der Lübecker Rat dieses Ergebnis briefflich für Kiel fixiert hatte, im Kieler Kloster das große Hochzeitsfest von Kay und Hans Rantzau statt, zu dem der König eine Genehmigung erteilt hatte. Bei einer weiteren Besprechung in Lübeck, an der nun auch der Kieler Guardian beteiligt war, erklärte sich dieser bereit, die Reform selbst durchzuführen. Doch verwies er die Kritiker darauf, daß seine Politik erreicht habe, daß die ganze Konventsanlage baulich hätte renoviert werden können. Auf alle Fälle wollte er einen Austausch der Klosterbrüder verhindern⁹⁵.

*Sieg der
Observantenbewegung*

Die Reform dürfte angesichts solchen Widerstandes halbwegs im Sande verlaufen sein. Erfolgreicher waren die Bemühungen um Reform im Sinne der Observanz aus dem Orden heraus. Sie nahm in Flensburg ihren Ausgang. Der Franziskaner Laurentius Brander reformierte sodann mit Unterstützung des herzoglichen Landesherrn einen Konvent nach dem anderen, bis 1503 auch die Kieler der Observanz beitraten⁹⁶.

*Kirchenherrschaft
des Rates*

Anders als die Reform der Feldklöster, die noch lange „die letzte Bastion des alten Glaubens“ darstellten, gehörte die Auflösung der Minoritenklöster zu den leichteren Aufgaben, da hier keine direkten materiellen Interessen des Landadels involviert waren. Bei der Reformation in der Kieler Pfarrkirche war jedoch durch die Rechtsform der Inkorporation das Bordscholmer Stift verwickelt. Doch hatte schon der Rat im 15. Jahrhundert eine Kompetenz auch in geistlichen Dingen sich angeeignet. Dies spricht nicht nur aus seiner Aktion zur Reform des Stadtklosters 1480, sondern ist indirekt auch schon aus einem 29 Jahre älteren Brief zu erschließen, in dem sich der sächsische Provinzialminister der Franziskaner mit einer Beanstandung der Beichtpraxis des Stadtpfarrers nicht nach Bordscholm, sondern an den Rat wendet⁹⁷.

*1526: Die Reformation
kommt nach Kiel*

Der Bordscholmer Chorherr Wilhelm Pravest amtierte als Stadtpfarrer, als 1526 erste evangelische Prediger nach Kiel kamen. Der aus einer Ratsfamilie stammende Marquard Schuldorp hatte in Wittenberg bei Luther studiert. Als Vikar mit einer Ratsfründe predigte er in St. Nikolai das „reine Gotteswort“, wie die Evangelischen ihre Lehre damals bezeichneten. Aber auch der radikale Flügel der Reformation trat in Kiel in Gestalt Melchior Hoffmans auf, eines schwäbischen Kürschners, der schon im Baltikum durch seine spiritualistische Lehre Anstoß erregt hatte und der nun mit einer königlichen

Predigterlaubnis über Lübeck nach Kiel gekommen war. In seinen Predigten in der Nikolaikirche griff Hoffman die persönliche Integrität des Rates und der von ihm garantierten Kirchenordnung an. Er schürte damit – zumindest nach Ansicht des Rates – zugleich das Feuer eines Widerstandes gegen die legitime weltliche Stadtobrigkeit.

Der Rat setzte alles daran, die Kirchenreformation unter seiner Kontrolle zu behalten. Marquard Schuldorps Ausfälle gegen Hoffman sind freilich parteiisch, da er von Herkunft und eigenem Lebenszuschnitt her ein typischer Vertreter der Kieler Oberschicht war, selbst wenn er dann ab Mitte 1527, als er evangelischer Prediger am Schleswiger Dom wurde, einen radikalen Hilfsprediger tätig werden ließ.

Der altgläubige Wilhelm Pravest versuchte die offene Polemik zwischen Schuldorp und Hoffman für seine Position zu nutzen, indem er mit einem Brief Luthers über die Kieler Verhältnisse beide Reformatoren diskreditieren wollte. Doch schlug das Unternehmen fehl, und Pravest mußte Kiel verlassen. Der Rat erreichte jetzt sogar von den Bordscholmern, daß diese ihr Patronatsrecht abtraten. Die Lage entschärfte sich, als Hoffman nach der für ihn negativ verlaufenen Flensburger Disputation von 1529 des Landes verwiesen wurde. Der Rat war jetzt für kurze Zeit sogar Druckereibesitzer, da Hoffman zur Publikation seiner evangelischen Schriften und Flugblätter sich eine eigene Druckwerkstatt zugelegt hatte.

Die Reformation ging nun den gemäßigten lutheranischen Weg, den der theologische Obergutachter Johannes Bugenhagen schon bei der Flensburger Disputation vorgezeichnet hatte⁹⁸.

König Friedrich gewährte im Oktober 1530 der Stadt das Recht, den Kieler Franziskanerkonvent aufzulösen und sich den Besitz anzueignen. Gegen eine Vertreibung der letzten verbliebenen acht Minderbrüder intervenierte er im folgenden Jahr. Schon zuvor hatte sich der Rat einstweilen alle Nutzungsrechte des Kirchengutes reserviert und bezahlte den Pfarrer an St. Nikolai, Johannes Heitmann, selbst. Damit fielen alle früheren Seelgerätetiftungen und Memorien weg, was die altgläubig gebliebenen Stifterfamilien zu Protesten herausforderte. Der Rat mußte sich deshalb 1534 von König Christian III. rügen lassen, nachdem Benedikt Rantzau Klage erhoben hatte. Solange es keine im ganzen Land verbindliche Kirchenordnung gab, besaß der Rat aber dennoch die faktische Stellung des Kirchenherrn. Die unklare Situation konnte leicht zu Aufruhr führen, zumal die konservative lutheranische Fraktion stets Müntzerisches und wiedertäuferisches Gedankengut im Umlauf sah.

Als König Friedrich den Kieler Rat 1531 vor Unruhen warnte, hatte die Stadtobrigkeit bereits durch Strenge deutlich gemacht, daß sie für die Einhaltung des wahren Christenglaubens sorgen werde. In zwei Prozessen gegen Frauen wegen Zauberei erkannten die Richter 1530 auf Tod durch Verbrennen, da die Frauen auf der Folter gestanden hatten, „durch Gebrauch teuflischer Künste, die gegen Gott und den christlichen Glauben gerichtet“, mehrere Personen geschädigt zu haben. Es waren die ersten Hexenprozesse in Schleswig-Holstein, die hier freilich noch in der älteren Form der Anklage wegen Zauberei geführt wurden⁹⁹.

Die wichtigste Aufgabe des neuen Königs Christian III. war nach der Bewältigung der politischen Wirren, die mit dem Tod König Friedrichs (1533) eingesetzt hatten, Dänemark und den Herzogtümern eine neue Kirchenordnung zu geben. Zur wirklichen Durchsetzung der evangelischen Lehre war auch eine Reformation der Feldklöster nötig, die der Adel bislang verhindert hatte.

*Unter der Kontrolle
des Rates*

*Säkularisierung
des Franziskaner-
klosters*

Zwei Hexenprozesse

*Die neue Kirchen-
ordnung von 1542*

Der erste Landtag des neuen herzoglichen Landesherrn in Kiel von Juni 1533 vermied eine Durchsetzung reformatorischer Entscheidungen mit knappen Mehrheiten. Der Weg zur endgültigen Kirchenordnung von 1542 führte über die Hilfestellung der städtischen Kirchenherren und Räte auf der Gottorfer Synode von 1538. Die neue Gottesdienstordnung hob die Städte mit ihren besonders engen Kommunikationswegen hervor. Hier waren neben den Hauptgottesdiensten an den Sonn- und Feiertagen auch zusätzliche Früh- und Abendgottesdienste erlaubt, ebenso Predigten an jedem Werktag. Die Obrigkeit wurde ausdrücklich aufgefordert, den richtigen Ablauf des Gottesdienstes zu schützen. Hier wurde an die spätmittelalterliche Kirchenherrschaft des Rates angeknüpft.

Auswirkungen
auf Kiel

Von besonderer Bedeutung waren für die Städte die Regeln für die Säkularisierung der geistlichen Stiftungen und Klöster. An die Stelle des alten Stiftungswesens sollte die Kollekte für die Armen treten, die von zwei Diakonen als Armenpfleger der Gemeinden geleitet wurde. Zum anderen wurden die Stadtoberkeiten aufgefordert, die Hospitäler zu erhalten, denn mit der Einziehung ihrer Vermögen war die Sorge für die Armen, Kranken und Schwachen zum Problem der Gemeinden geworden. Die Kieler mußten sich von solchen Regelungen besonders betroffen fühlen. Sie hatten 1530 ihr Franziskanerkloster ausgeplündert, freilich dann die liturgischen Wertgegenstände nach Gottorf gesandt. 1534 hatten sie in das Kloster erst einmal die städtische Lateinschule verlegt. Diese mußte 1555 in die Haßstraße in das Gebäude der ehemaligen Priesterkollekte ausweichen, da nun Heiliggeist-Spital und das baufällig gewordene „neue Gasthaus“ des Henning van der Kamer in den Konventsgebäuden untergebracht wurden. Diese waren ja, dank der adligen Zuwendungen bei den „Brutlachten“ im Kloster, in gutem baulichen Zustand, wie der Guardian 1480 stolz hervorgehoben hatte. Dagegen verkaufte der Rat die nutzlos gewordene Marienkapelle vor dem Schuhmachertor. Die Franziskaner-Kirche wurde als Heiliggeist-Kirche sporadisch genutzt. Für die Armenfürsorge richtete der Rat eine „gemeine Kiste“ ein, in die die Erträge der einstigen Stiftungen für neue karitative Zwecke fließen sollten¹⁰⁰.

Kiel nach der
Landesteilung von 1544

Als nur zwei Jahre nach der gemeinsamen Kirchenordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein eine neue Landesteilung unter die Brüder des Königs erfolgte, die Kiel dem sogenannten Gottorfer Anteil Herzog Adolfs I. zuschlug, veränderte dies die Situation der Stadt nicht mehr. Ihre wirtschaftliche Lage machte sie seit dem beginnenden 16. Jahrhundert zu einer vom Adel abhängigen Landesstadt; ihr Sozialgefüge mit der kleinen, vor allem dem Adel verpflichteten Oberschicht und der breiten ärmlichen Handwerkerschaft, die, nachdem die Nachfrage der Klöster ausfiel, auf den Bedarf des Adels angewiesen war, schuf in der Stadt latente soziale Spannungen, die sich indirekt in der hohen Kieler Rate von Klagen vor dem oberinstanzlichen Vierstädtegericht niederschlugen¹⁰¹.

Die politischen Einflußmöglichkeiten der Bürger im Land waren gering. Zwar saß auf der jetzt zum Schloß umgebauten Burg in der Regel nur noch ein adliger Amtmann; doch kann der 1536 vorgenommene Durchstich der Landenge zwischen Kleinem Kiel und Förde, um dem Schloß eine zeitgemäße Grabenfortifikation zu sichern, auch anders gesehen werden: Man trennte nun auch topographisch deutlich, was in der Konzeption Adolfs IV. einer *civitas Holstorum* zusammengehört hatte, weil man sich von solchen Vorstellungen für Kiel endgültig verabschiedet hatte.

Anmerkungen

Helmut G. Walter

Von der Holtenstadt der Schauenburger zur Landesstadt
des holsteinischen Adels (1242 bis 1544)

Seite 13–58

- Helmold von Bosau, *Slawenchronik*, hrsg., übertr. u. erl. von Heinz Stob, Darmstadt 1973, I, 12 (Wald von Lütjenburg bis Schleswig, S. 68 f.). – Adam von Bremen, *Bischofsgeschichte der Hamburger Kirche*, in: *Quellen d. 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der Hamburgischen Kirche und des Reiches*, 3. Aufl., Darmstadt, 1973, H. 18 (*limes Saxoniae . . . usque in pelagus Scythicum et mare, quod vocant orientale*, S. 246 f., dazu Scholion 13 (*Isariba*) und Scholion 96). – Zur Sache Erich Hoffmann, Sachsen, Abodriten und Dänen im westlichen Ostseeraum von der Mitte des 10. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, in: *Schiffe und Seefahrt in der südlichen Ostsee*, hrsg. v. Helge bei der Wieden, Köln 1986, S. 1–40.
- Ulrich Lange, *Grundlagen der Landesherrschaft der Schauenburger in Holstein*, T. 1, in: *ZSHG*, 99 (1974), S. 9–93. – Helmut Willert, *Anfänge und frühe Entwicklung der Städte Kiel, Oldesloe und Plön, Neumünster 1990* (QuFGSH 96), S. 24.
- Hans-Joachim Freytag, *Die Eroberung Nordelbingens durch den dänischen König im Jahre 1201*, in: *Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte*, Karl Jordan zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1972, S. 222–243. – Wilhelm Biereve, *Graf Albrecht von Orlamünde und Holstein*, in: *NE* 6 (1927), S. 371–399. – Erich Hoffmann, *Die Bedeutung der Schlacht bei Bornhöved für die deutsche und skandinavische Geschichte*, in: *ZLGA* 57 (1977), S. 9–37. – *Urkunden Graf Albrechts und Bischof Bertolds von Lübeck für Preetz 1222 und 1224*: SHRU I, Nr. 387 u. 422–423.
- Lange, *Grundlagen*, T. 2, *ZSHG* 100 (1975), S. 87 ff.
- Marianne Hofmann, *Die Anfänge der Städte Itzehoe, Wilster und Krempe*, in: *ZSHG* 83 (1959), S. 15–82; *ZSHG* 84 (1960), S. 19–92; Hans Friedrich Rothert, *Die Anfänge der Städte Oldenburg, Neustadt und Heiligenhafen, Neumünster 1970* (QuFGSH 59). – Lange (1975), S. 118 ff. – Hans E. Rothert, *Stadtrechtsverleihungen an holsteinische Städte im 13. Jahrhundert*, in: *Aus Reichsgeschichte*, S. 260–272, –Willert, S. 59 f.
- SHRU I, Nr. 387.
- SHRU I, Nr. 504 (1232); Nr. 514 (1233).
- Willert, S. 36.
- Rothert, *Anfänge*, S. 87 ff., und ders., *Stadtrechtsverleihungen*, S. 270 (zu Neustadt); zuletzt Willert, S. 51 (für kurzen Abstand zwischen Gründung und Privilegierung).
- Willert, S. 14 f. (Verkehrslage) und S. 33 (Flemhude).
- Entwicklung im Verhältnis Adolfs IV., Lübecks und Herzog Albrechts: Erich Hoffmann, in: *Lübeckische Geschichte*, hrsg. v. Antjeksthrin Graßmann, Lübeck 1988, S. 121 ff. – zuletzt Helmut G. Walter, *Die Entscheidung zur Gründung einer civitas holstorum*, in: *Mare balticum*, Festschrift für Erich Hoffmann zu seinem 65. Geburtstag, Sigmaringen 1991, S. 125–135. Zu Hamburg: Maike Hanf, *Hamburgs Weg in die praktische Unabhängigkeit vom schauenburgischen Landesherrn*, Hamburg 1986 (Beitr. z. Gesch. Hamburgs 31).
- SHRU I, Nr. 577 (Itzehoe); Rothert, *Anfänge*, S. 76 (Neustadt).
- Willert, S. 38.
- Walter, *Entscheidung*, S. 131.
- SHRU I, Nr. 514 (Lage Martbernestorps). – Dagegen Willert, S. 35 f., mit der Hypothese des Namens Brunswik der Vorgängersiedlung.
- Georg Hille, *Die Ansprüche der Stadt Kiel an den Kieler Hafen, Schleswig 1960* (auch in: *ZSHG* 31 [1921], S. 87–114). – *Akten zum Hafenprozeß der Stadt Kiel (1899–1904)*, hrsg. v. Carl Rodenberg, Kiel 1908 (MKStG 23).
- Rodenberg, in: *Akten*, S. 329–390, Gundlach, S. 391–395. – Werner Carstens, *Die Gründungsurkunde der Stadt Kiel*, in: *ZSHG* 67 (1939), S. 1–28; ders., *Kieler Urkundenfälschungen, Die Gründung der Stadt Kiel im Rahmen der holsteinischen Städtepolitik nach der Schlacht bei Bornhöved*, in: *MKStG* 43 (1939), S. 51–64. –

- Karl Jordan, Die Stellung Kiels in der schleswig-holsteinischen Geschichte, in: MKStG 58 (1968–1972), S. 1–13.
- 18 SHRU I, Nr. 627. Vgl. Text und Übersetzung auf S. 20–23. – Zum unklaren Begriff Weichbild, gerade in Urkunden der Schauenburger, Rodenberg, S. 351 ff. – Zum Vergleich sind heranzuziehen SHRU I, Nr. 679 (Johann u. Gerhard für Lübeck, Febr. 1274): *is quod wichelede dicitur u. ad wichelede circitatis numerari concedimus et ascribi*; II, Nr. 169 (Okt. 1258 f. Hamburg); *infra prescriptos terminos iure utuntur oppidano quod wikeledebes recht vulgariter nuncupatur*.
- 19 Carl-Heinrich Seebach, Das Kieler Schloß, Neumünster 1965, S. 11–13.
- 20 So schon überzeugend Rodenberg; dagegen etwas irreführend die Kartenskizze von Hedwig Sievert zur 725-Jahr-Feier 1967, in: MKStG 58 (1968–1972), S. 15. – Abweichend von dem hier Vorgetragenen jedoch Willert, S. 128 ff. (besonders zum Uppendelbach und der Bohlenbrücke). – SHRU II, Nr. 176 (Weideprivileg vom 10. Febr. 1259); II, Nr. 418 (Gerhard I., April 1271, Südweide); II, Nr. 695 (Johann I., April 1286, Nordweide).
- 21 SHRU III, Nr. 850 (Privileg Waldemars). – Chronicon Holtztaie auctore Presbytero Bremensi, hrsg. v. Johann M. Lappenberg, Kiel 1862 (QuSHLG 1), c. 19, S. 52 f. (zum Eider-Handelsweg bis nach Flemhude). Direkter Bezug des Privilegs von 1334 auf die Urkunde von 1242: Rodenberg, S. 387 f.; Willert, S. 46 f. – Carstens verkannte die schauenburgischen Interessen und die wirtschaftlichen Zusammenhänge, obwohl er Gerhard III. als Herrn der Rendsburger Linie, Johann III. als den der Pflöner Linie hervorhebt.
- 22 Rothert, Anfänge, S. 83 u. S. 351.
- 23 Wälther, Entscheidung, S. 131.
- 24 Ebd., S. 130.
- 25 Hedwig Sievert, Kiel im Mittelalter, Kiel 1956 (Heimat Kiel 6), S. 243 f. – Willert, S. 66 ff.
- 26 Zusammenfassend Hermann Hinz, Archäologische Beobachtungen in der Altstadt von Kiel, in: Frühe Städte im westlichen Ostseeraum, Kiel 1972, S. 100–104; ders., Archäologische Beobachtungen in der Altstadt von Kiel, in: Olfa 29 (1972), S. 172–221. – Uwe Albrecht, in: Ges. f. KStG, AG für Vor- und Frühgeschichte, Jahresbericht 1973 (masch.), zur Kapelle „Unserer Lieben Frau“; ders., Jahresbericht 1974/75, zur Kapelle „Unserer Lieben Frau“ (beide StA Ki).
- 27 Wälther, Entscheidung, S. 125 ff.; vgl. ders., Bettelordensklöster und Stadtgründung im Zeichen des Landesausbaus: Das Beispiel Kiel, in: Bettelorden und städtisches Leben im Mittelalter und in der Neuzeit, hrsg. v. Dieter Berg, Werl 1992.
- 28 Diether Rudloff, Die Kirche des Franziskanerklosters zu Kiel, in: NE 28/29 (1960), S. 26–35. – Die Befunde der archäologischen und bauhistorischen Untersuchungen Uwe Albrechts an der Franziskanerkirche in den Jahren 1984/85 werden zusammen mit denjenigen der Altstadgrabung des Landesamtes für Vor- und Frühgeschichte unter Leitung von Dr. Willi Kramer 1992 publiziert werden. Für Auskünfte und Einsichtnahme in das Grabungsmaterial sei Herrn Dr. Kramer an dieser Stelle herzlich gedankt.
- 29 Walter Wendrich, Die alte Kieler Stadtmauer, Kiel 1955 (MKStG 47), jetzt teilweise zu berichtigen. – Zum alten Gerberhof vor der Stadtmauer am Haßtor Rolf Köhler, Der alte Gerberhof, Der Ausgrabungsbefund, in: MKStG 59 (1973), S. 1–4; Heinz Delfs, Geschichte des Gerberhofs, ebd., S. 4–10. – Zu den Konsequenzen einer Erweiterung der Siedlungsfläche gehörte eine verbesserte Wasserversorgung, da die Tiefbrunnen nun nicht mehr ausreichten. Zur für 1284 im Stadtbuch bezugten Wasserleitung von der Holstenstraße zum Heiliggeist-Spital Hedwig Sievert, Kiels Wasserversorgung in alter Zeit, in: MKStG 45 (1952), S. 17–32, hier S. 17 f.; zu den Brunnen in der Stadt S. 22 ff.
- 30 Braunschweigische Reimchronik, hrsg. v. Ludwig Weiland, Hannover 1877 (MGH Dt. Chroniken 2), S. 561; die auf Kiel bezüglichen Verse auch bei Wendrich, S. 80 f.
- 31 Verlust der Bausubstanz: Jürgen Jensen, Historischer Stadtbildatlas Kiel, Neumünster 1986. – Zum Vergleich die Situation in Lübeck: Michael Scheffel, in: Lübeckische Geschichte, S. 757 ff.
- 32 Henning Landgraf, Die Bevölkerung und Wirtschaft Kiels im 15. Jahrhundert, Neumünster 1959 (QuFSHG 39), S. 26 ff.; Willert, S. 84 ff.
- 33 Das älteste Kieler Rentebuch (1300–1487), hrsg. v. Christian Reuter, Kiel 1891–1893 (MKStG 9–11), S. LXXXI (künftig: RB); – Willert, S. 91 f.
- 34 Willert, S. 116 f.
- 35 Willert, S. 94 ff.
- 36 Handwerker: RB, S. LXXXVIII; Willert, S. 104 f.
- 37 Fritz Hähnsen, Geschichte der Kieler Handwerksämter, Ein Beitrag zur Schles-

- wig-Holsteinischen Gewerbegeschichte, Kiel 1920 (MKStG 30), S. 7; Landgraf, S. 70 f.; Willert, S. 111.
- 38 Gustav Korlén, Kieler Bruchstücke kaufmännischer Buchführung aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, in: Niederdeutsche Mitteilungen 5 (1949), S. 102–112. – Zum Vgl. Ahasver von Brandt, Ein Stück kaufmännischer Buchführung aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts (Aufzeichnungen aus dem Detailgeschäft eines Lübecker Gewandsehneiders), zuerst 1964, dann in: Lübeck, Hanse, Nordeuropa, Gedächtnisschrift für Ahasver von Brandt, Köln, Wien 1979, S. 308–335.
- 39 Willert, S. 107.
- 40 Kieler Stadtbuch aus den Jahren 1264–1289, hrsg. v. Paul Hasse, Kiel 1875 (künftig: KStB), Nr. 239.
- 41 KStB, Nr. 376; dazu Willert, S. 110. – Beschränkung der Braugerechtsame durch Willkür des Rates 1445: RB, Nr. 57 (S. 328–330).
- 42 Willert, S. 102. – Zu den besonderen Gerechtsamen und Gefällen der Ratsherren Carl Rodenberg, Aus dem Kieler Leben im 14. und 15. Jahrhundert, Kiel 1894 (MKStG 12), S. 16. – Seeberufe: KStB, Nr. 611 u. 669; dazu Willert, S. 113.
- 43 Zu den Heuern Landgraf, S. 65 ff. – Privilegien: 1260, in: SHRU II, Nr. 201; 1291, in: SHRU II, Nr. 782. – Vgl. zu Itzehoe: Willert, S. 118.
- 44 Ratsverfassung und Rolle des Rats in Lübeck: Hoffmann, in: Lübeckische Geschichte, S. 216 ff.
- 45 Das Kieler Exemplar des 13. Jahrhunderts hat sich möglicherweise erhalten im Kopenhagener Codex Thott 1003,4, 1743 war der Codex noch in Kiel. Den vermutlichen Weg des Codex nach Kopenhagen rekonstruiert Korlén, S. 108 ff.
- 46 Rechtsweisung: KStB, Nr. 165; dazu Willert, S. 139.
- 47 Stadtbedienstete: Theodor Klüver, Beiträge zur Geschichte des Gemeindeorganismus in Kiel bis zum Jahre 1600, Kiel 1912 (MKStG 29), S. 14 ff.; Landgraf, S. 117 f.; Willert, S. 112 ff. – Städtische Haushalte in Norddeutschland: Andreas Ranft, Der Basishaushalt der Stadt Lüneburg in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Zur Struktur der städtischen Finanzen im Spätmittelalter, Göttingen 1987. – Haushalt in Kiel: Hedwig Sievert, Die Kieler Burspraken. Mittelalterliches Leben im Spiegel alter Kieler Polizeiverordnungen, Kiel 1953 (MKStG 46), S. 129 ff.; Landgraf, S. 107 ff.; Rodenberg, Kieler Leben, S. 17 f. – Kapitalmarkt: RB, S. LXI ff.
- 48 Wacht- und Verteidigungsdienst: Sievert, Burspraken, S. 83 ff. u. 140. – Handwerksämter: Klüver, S. 26 ff.; Hähnsen, S. 7 ff.; Willert, S. 111 ff.
- 49 Beste Analyse: Sievert, Burspraken (mit Edition, S. 169–204).
- 50 Gefangenenbefreiung 1349: RB, Nr. 799; sie wird hier als eine Verletzung des geistlichen und weltlichen Rechts bezeichnet.
- 51 Patriziatsfrage: Landgraf, S. 52 (zu Kiel); Hoffmann, in: Lübeckische Geschichte, S. 261 (zusammenfassend), u. Ahasver von Brandt, Lübeck und die Lübecker vor 600 Jahren, Studien zur politischen und Sozialgeschichte, in: ZLGA 58 (1978), S. 9–20 (zu Lübeck). – Geschworene aus dem Handwerkerstand: Landgraf, S. 63 f.
- 52 Zur Entstehung und Überlieferungsgeschichte der Stadtbücher: RB, S. VII ff.; Sievert, Burspraken, S. 136 f.
- 53 Vögte in Kiel: Willert, S. 141 f. – Privilegien 1315 u. 1317: SHRU III, Nr. 323 u. 351.
- 54 Politische Entwicklung: Erich Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit (Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 4/II), Neumünster 1981, S. 13 ff.
- 55 Landesteilung: Hoffmann, Spätmittelalter, S. 38 ff. – Urkunden für Kiel: SHRU II, Nr. 186 (1259); Nr. 201 (1260); Nr. 205 (1260).
- 56 Bitte auf den Schonenmärkten: SHRU II, Nr. 641 (1283); Nr. 847 (Bestätigung 1294); III, Nr. 687 (Bestätigung 1329). – Kiel als hansischer Vertragspartner: SHRU III, Nr. 664 (1284). – Dazu: Christian Jessen, Kiel als Mitglied der deutschen Hanse, in: ZSHG 12 (1882), S. 131–161; Wolf-Dieter Mohrmann, Der Landfriede im Ostseeraum während des späten Mittelalters, Kallmünz 1972, S. 50 ff. (Rostocker Landfrieden 1283).
- 57 Novgorod: UBStL I, Nr. 638. – Dank wegen der Flamen: UBStL I, Nr. 485 u. 489.
- 58 Kieler Privilegien: SHRU III, Nr. 323 (1315); Nr. 351 (1318); Nr. 354 (Schenkung Wiks an das Heiliggeist-Spital, 1317); Nr. 374 (Münzrecht 1318). – Zu den politischen Vorgängen Hoffmann, Spätmittelalter, S. 67 ff. – Bedeutung der Kieler Münze: Gert Hatz, Die Anfänge des Münzwesens in Holstein, Hamburg 1952, S. 84 ff.
- 59 Lage in Holstein und Schleswig unter Johann III. und Gerhard III.: Hoffmann, Spätmittelalter, S. 177.
- 60 Zu den kirchenrechtlichen Verhältnissen Kiels Gaasch (wie Anm. 62), 77 (1953), S. 28–36 (Pfarrei Kiel); 78 (1954), S. 27–35 (Archidiakonate in Nordelbien); – jedoch zu korrigieren mit Willert, S. 29–31. – Vgl. auch Andrea Boockmann, Hamburg, Lübeck und Schleswig als Zentren der Diözesanverwaltung, in: SHKG 2 (1978), S.

- 9–42, hier S. 15–17 (Stellung des Hamburger Domkapitels). – Städtischer Grundbesitz und Geistlichkeit: Das Kieler Erbebuch (1411–1604), hrsg. v. Christian Reuter, Kiel 1896 (MKStG 14/15), S. XXXII (künftig: EB).
- 61 Urkunden der Grafen 1326: SHRU III, Nr. 1008 u. 1009.
- 62 Entscheidung 1379: SHRU VI, Nr. 237. – Zum Verlauf: Friedrich Völbehre, Kieler Prediger-Geschichte seit der Reformation, Kiel 1894 (MKStG 6), S. 1–4; Hans v. Schubert, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins I, Kiel 1907, S. 276–278; Karl-Heinz Gassch, Die mittelalterliche Pfarrorganisation in Dithmarschen, Holstein und Stormarn, in: ZSHG 76 (1952), S. 39–81; 77 (1953), S. 1–96; 78 (1954), S. 22–49; hier 77 (1953), S. 30–33 ff. (zur Kieler Pfarre allgemein). – Zu den Vorgängen ausführlich: Willert, S. 163–166.
- 63 1339: SHRU III, Nr. 1016 u. 1052; RB, Nr. 645 u. 646 (Anleihe von 950 Mark bei Bürgern). Diese Anleihe als erzwungenes Geschenk an den Grafen: RB, S. LXVI. – Mecklenburgischer Landfriede 1353: SHRU IV, Nr. 563.
- 64 Verpfändung an Split: SHRU IV, Nr. 517 u. 522 (= Auslösung).
- 65 Kiel in den Kriegen gegen Waldemar IV: Jessen, S. 143–150; eigene Interessen Kiels, keine Anhängsel des Landesherrn: Willert, S. 117.
- 66 Zur Kieler Münze: Hatz, S. 114 ff., Willert, S. 84 f. u. S. 156.
- 67 Landfriedenspolitik nach 1374: Mohrmann, S. 220–235; Hoffmann, Spätmittelalter, S. 216 f.
- 68 Seeräuber und Tohopesaten: Jessen, S. 153; Landgraf, S. 20 ff. – Politische Bedeutung der Seeräuberei: Mohrmann, S. 254–267; Hoffmann, Spätmittelalter, S. 229 ff., S. 273 (zur späten Kaperfahrt Graf Gerhards von Oldenburg 1453). – Lübecks Beschwerden in Kiel: Die Lübecker Briefe des Kieler Stadtarchivs 1432–1534, hrsg. v. August Wetzel, Kiel 1883 (MKStG 5), hier Nr. 1 ff., (S. 1–9).
- 69 Folgen der Pest und der Wüstungen: Landgraf, S. 126 f.; Willert, S. 124 f. (Getreide als neues Exportgut). – Funktion des Klosters Preetz in der Kieler Wirtschaft: Friedrich Bertheau, Wirtschaftsgeschichte des Klosters Preetz im 14. und 15. Jahrhundert, in: ZSHG 47 (1917); – Landgraf, S. 131 f.
- 70 Neubürger und Rat im 15. Jahrhundert: Landgraf, S. 53 ff.; – Kieler Handwerksdifferenzierung: Willert, S. 109 f. (14. Jahrhundert); Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt, Die Sozial- und Wirtschaftsstruktur schleswig-holsteinischer Landesstädte zwischen 1500 und 1550, Neumünster 1980 (QuFGSH 76), S. 93 (16. Jahrhundert).
- 71 „Unternehmeradel“: Werner Carstens, Beiträge zur Entstehung des schleswig-holsteinischen Staates, in: ZSHG 74/75 (1951), S. 21–23 u. 40–42; Hoffmann, Spätmittelalter, S. 176 und S. 227 (Unterschiede zwischen schleswig-holsteinischem „Unternehmeradel“ und holsteinischem „Landadel“). – Kiel und Adel im 13. Jahrhundert: Willert, S. 94 ff.
- 72 Feindliste von 1406 aus dem verlorengegangenen Stadtbuch überliefert bei Asmus Bremer, Chronicon Kiliense tragicum-curiosum 1432–1717, Die Chronik des Asmus Bremer, Brüggermeisters von Kiel, hrsg. v. Moritz Stern, Kiel 1916 (MKStG 18/19), S. 402 f. – Affäre Affelen: Bremer S. 413 (Nr. 69); Das Achtbuch der Könige Sigmund und Friedrich III., Einführung, Edition und Register v. Friedrich Battenberg, Köln, Wien 1986, S. 81 (Nr. 261); S. 88 (Nr. 293). – Kiel und Adel im 14. und 15. Jahrhundert: Willert, S. 146 f. und S. 151 f.
- 73 Heynecke Junge: Lübecker Briefe, Nr. 4 (23. Juli 1423; Aufkäufer eines gekaperten Lübecker Schiffs); Landgraf, S. 62 (außergewöhnlicher Reichtum und soziale Position).
- 74 Landgraf, S. 31 ff. (Vermögensstruktur Kiels im 15. Jahrhundert).
- 75 Grunderwerbsverbot für Adel und Geistlichkeit nach Lübischem Recht: EB, S. XXVIII; S. XXX f. (Nikolaus Möllers Immobilientransaktionen durch Treuhänderschaft Crusendorps); dazu: Landgraf, S. 56 ff. – Kieler Priesterkalend: Rodenberg, Kieler Leben, S. 32 ff.; Landgraf, S. 97. – Prozessionsordnung von 1472 in: Das Kieler Denkelbok, hrsg. v. Franz Gundlach, Kiel 1908 (MKStG), Nr. 20 (S. 27). – Lübecker Zirkelgesellschaft: Hoffmann, in: Lübeckische Geschichte, S. 311 f. (zusammenfassend).
- 76 Anfänge Christians I. und Ripener Privileg und „Täpfer Verbesserung“: Hoffmann, Spätmittelalter, S. 275 ff. – Privilegbestätigung Christians I. von März 1461 in: Kieler Denkelbok Nr. 11 (S. 15 ff.). – Einladung zum Lübecker Hansetag Juni 1461, in: Lübecker Briefe Nr. 35 (S. 12 ff.).
- 77 Verpfändung Kiels an Lübeck 1469: Lübecker Briefe, Anhang Nr. 1 u. 2 (S. 74 ff.). – Dazu: Carl Wehrmann, Die Verpfändung Kiels an Lübeck im Jahre 1469, in: ZLGA 2 (1863), S. 38–74; Jessen, S. 157 f.; Asmus Bremer, Chronicon, S. 437 ff. (mit den kritischen Anmerkungen Sterns).

- 78 Ahlefeldtsche Stiftungen: Asmus Bremer, Chronicon Nr. 89 (S. 419) für 1445; Denkelbok Nr. 2–6 (S. 3–5) für 1458–1466. – Verteilung der Adelshäuser in Kiel: Karte Landgraf, S. 46 u. Abb. S. 26.
- 79 Klagen der Kieler über zunehmenden adligen Hausbesitz in Kiel: EB, S. XXVI f.; Sievert, Burspraken, S. 133, S. 138 ff. – Situation im 16. Jahrhundert: Landgraf, S. 50.
- 80 Hochzeiten und Umschlag des Adels zu Martini 1469: Lübecker Briefe Nr. 45 (S. 25). – Umschlag nach Dreikönig: Landgraf, S. 121 ff.
- 81 Aulige Bruderschaft im Franziskanerkloster: Lübecker Briefe Nr. 122, 123 (S. 54–57). – Ritterkaland: Ludwig Andresen, Der Ritterkaland in Kiel, in: MKStG 37 (1934), S. 58–60; Landgraf, S. 96 f. – Vierstädtegericht: Das älteste Urteilsbuch des Holsteinischen Vierstädtegerichts 1497–1574, hrsg. v. Franz Gundlach, Kiel 1925 (QuFGSH 10). – Ende der Hansemitgliedschaft: Brief Lübecks an die Herzöge Johann und Adolf Juni 1554, in: Lübecker Briefe, Anhang Nr. 3 (S. 76 f.); Edwin Pomsel, Das Ende der Hansemitgliedschaft Kiels, in: 45. Rundschreiben der Ges. f. KStG, Oktober 1949, S. 11–12 (Ausschluß 1518); Sievert, Kiel im Mittelalter, S. 248. – Schonenfahrergilde: Kieler Vitten in Lübecker Besitz: Hanserezesse I, 1 Nr. 176, 178 (im Jahre 1352); RB Nr. 1844; Das zweite Kieler Rentebuch (1487–1586), hrsg. v. Moritz Stern, Kiel 1904 (MKStG 21), Nr. 90 (S. 23) (künftig: RB II).
- 82 KStB Nr. 36, 52, 72 (Versorgung des Sohnes des Pfarrers Ludwig, 1266 u. 1267); KStB Nr. 521 u. 906 (Versorgung der Geliebten Fredeburg mit ihren vier Kindern durch den Geistlichen Thideric de Indagine).
- 83 Verwaltung des Kirchenvermögens durch den Rat und durch von ihm eingesetzte Kirchengeschworene: Rodenberg, Kieler Leben, S. 32; RB, S. XCVII. – Neues Denkelbok für die Geschworenen der Nikolaikirche: Denkelbok der St. Nicolai-Kirche zu Kiel von 1487–1601, hrsg. v. Paul Hasse, in: ZSHG 10 (1881), S. 215–236.
- 84 Zum Kieler Franziskanerkloster jetzt zusammenfassend Walther, Entscheidung, und ders. Bettelordensklöster. – Bücherstiftung 1267: KStB, Nr. 91. – Vom Rat zugewiesener Bettelplatz neben dem Marktbrunnen: KStB, Nr. 814. – Vakanz von Guardiansamt und Lektorat im Januar 1371: SHRU IV, Nr. 1386. – Lektor 1432 bei der Seelgerätestiftung des Bürgermeisters Johann Wulf: RB II, Nr. 28. – Übergang der steinernen Kemenate der Mechthild 1284: KStB, Nr. 862; des Hauses des Schack Rantzau: EB, Nr. 1351 u. 1352. – Grabstein des Ehepaars Visch: Hedwig Sievert, Der Grabstein der Margarete Visch, in: MKStG 59 (1973), S. 10–15.
- 85 Heiliggeist-Spital: EB, S. LI ff (ursprüngliche Lage und Verlegung um 1336). – Regel und Lebensform: Rodenberg, Kieler Leben, S. 37 ff. – Armut in Kiel: Landgraf, S. 83 ff.; – Brottettler: Landgraf, S. 84.
- 86 „Neues Gasthaus“ des Henning van der Kamer: Ernst A. Meinert, Die Spitäler Holsteins im Mittelalter, phil. Diss. (masch.), Kiel 1949, S. 62 f.; Landgraf, S. 59. – Ordnung des Rats von 1362, in: Denkelbok Nr. 10 (S. 12 ff.).
- 87 Landgraf, S. 89.
- 88 Zu den einzelnen Gilden: Landgraf, S. 100 f. – Ordnung des Rats für die Ämter 1525: Denkelbok Nr. 21 (S. 30).
- 89 Nikolai- und Mariengilde als alte Kaufmannsgilden: Willert, S. 40.
- 90 Unternehmerinnen allgemein: Edith Ennen, Frauen im Mittelalter, 3. Aufl., München 1987, S. 150 ff. – in Kiel: Beke, die Witwe Henning van der Kamer, Landgraf, S. 59 u. S. 143 f.; Anneke, die Witwe des Ratsherrn Marquard Schuldorp als Gewandschneiderin: Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt, Zur Stellung der Frauen in der frühneuzeitlichen Städtegesellschaft Schleswigs und Holsteins, in: Archiv f. Kulturgesch. 61 (1979), S. 336.
- 91 Kielerinnen im Kloster Itzehoe: Willert, S. 125 f.
- 92 Beginnen: allgemein Ennen, S. 175. – in Kiel: KStB Nr. 12 u. 342; dazu EB, S. XXXI u. S. LV. – KStB, Nr. 496 (Vater versorgt Beginnetochter Elisabeth).
- 93 Magister Conrad 1280: KStB, Nr. 864. – 1320: SHRU III, Nr. 401; Nr. 905 (Bestätigung 1335); zur Lage der Schule: RB, Nr. 408.
- 94 Patronat an Konrad Wolf: SHRU III, Nr. 1074. – Übertragung an Bordesholm: SHRU IV, Nr. 37 u. 38. – Vermietung 1343: SHRU IV, Nr. 109. – Vertrag mit Kiel: SHRU IV, Nr. 425. – Entscheidung Graf Adolfs VII. 1379: SHRU VI, Nr. 239.
- 95 Reformversuch von 1480: Lübecker Briefe Nr. 122, 123 (S. 54–57).
- 96 Verhältnis von Observanzbewegung und Reform: Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen, hrsg. v. Kaspar Elm, Berlin 1989, bes. Paul L. Nyhus, The Franciscan Observant Reform in Germany, S. 207–218. – Zur Durchsetzung der Observanz in den schleswigschen Klöstern und auch in Kiel: Heinrich Finke, Zur Geschichte der holsteinischen Klöster im 15.

- und 16. Jahrhundert, in: ZSHG 13 (1883), S. 143–248, hier S. 174 f.
- 97 Druck des Briefs in Asmus Bremer, *Chronicon*, Nr. 118 (S. 430). – Zitat: Erich Hoffmann in: SHKiG Bd. 3, Neumünster 1982, S. 153.
- 98 Verlauf der Kieler Reformation: Klaus Deppermann, Melchior Hoffman. Soziale Unruhen und apokalyptische Visionen im Zeitalter der Reformation, Göttingen 1979; dazu Korrekturen von Irrtümern in der Rez. von Erich Hoffmann, in: ZSHG 106 (1981), S. 398–401. – Zu den einzelnen Kieler Kontrahenten jetzt Hans Joachim Ramm und Lorenz Hein in ihren Beiträgen zu SHKiG 3, 1982, S. 279 ff., 309 f., 331 f. – Gesamtdarstellung auch bei Hoffmann. Spätmittelalter, S. 394 ff.; zur Flensburger Disputation und ihren Folgen S. 408 f.; Deppermann, S. 105–125.
- 99 Anweisungen König Friedrichs: Bremer, *Chronicon*, Nr. 258, 259, 266 (S. 483 f., 489). – Hexenprozesse in: Das Kieler Verbuch (1465–1546), hrsg. v. Hermann Luppe, Kiel 1899 (MKStG 17), Nr. 47, 48, (S. 82–86). – Dazu Dagmar Unverhau, Kieler Hexen und Zauberer zur Zeit der großen Verfolgung (1530–1676), in: MKStG 68 (1981/1983), S. 41–96, hier S. 46 ff.
- 100 Hoffmann in: SHKiG 3, S. 115–183, und ders., Spätmittelalter, S. 456–464. – Rolle der Städte in der Kirchenordnung: Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, hrsg. v. Walter Göbell u. Mitarb. v. Annemarie Hübner u. Hans-Joachim Ramm, Neumünster 1986, S. 39 ff. (Gottesdienstordnung); S. 161 ff. (Armenfürsorge); S. 177 ff. (Hospitäler); S. 169 ff. (Unterhalt der Pfarrer). – Kiel: Volbeh, S. 13 ff.; Lorenzen-Schmidt, S. 242 ff.
- 101 Lorenzen-Schmidt, S. 260.

Erläuterungen zu den Abbildungen Seite 20–53

20–21 Die Stadtrechtsverleihung an Kiel 1242 durch Graf Johann I., Abschrift von der Hand des Olaus Heinrich Moller aus Flensburg († 1796) von einer vorausgehenden anonymen Abschrift aus dem 18. Jahrhundert, die in Ulrich Petersens († 1735) Sammlung (*Kollektaneen*) erhalten ist (heute in Kopenhagen, Reichsarchiv). Mollers Handschrift heute im LAS, Kieler Universitätshandschriften, Cod. ms. S.H. 604.

27–28 Die Heiligengeist-Kirche (ehemalige Marienkirche der Franziskaner); Bauaufnah Zeichnungen nach Fotografien durch A. Tadt um 1870, also vor dem Totalumbau 1891–1899. Der Aufriß der Südseite wie auch der Querschnitt zeigen, daß auch durch die barocken Anbauten von Grabkapellen des Adels die Bauform der dreischiffigen Stutzbasilika mit dem für Franziskaner typischen Dachreiter nicht beeinträchtigt wurde.

32 Das Fragment der Buchführung eines Kieler Gewandschneiders von ca. 1280, erhalten als Vorsatzblatt eines aus Kiel stammenden Codex des Lübschen Rechts, Vorderseite (Reichsbibl. Kopenhagen, Cod. Thott 1003, 4^o). Die Aufzeichnungen laufen deshalb heute senkrecht, während das wiederverwendete Blatt als Inhaltsverzeichnis des Codex waagrecht beschriftet wurde. Die erste Zeile (am rechten Rand) lautet: „Item domina de Wibeke de Ryklykestor de omni computatione IIII marcas, de illis solvit XII sol. – außerdem die Herrin Wibeke aus Rikelestorp (Rixdorf) als Gesamtrechnung 4 Mark; davon zahlte sie 12 Schillinge.“

34 Gelb glasiertes Reiterfigürchen aus Ton, Kinderspielzeug des 13. Jahrhunderts (Grabungsfund von April 1992 auf einem Grundstück zwischen Klosterkirchhof und Haßstraße). Diese Figur ist ein indirekter Hinweis auf Hausbesitz einer reichen Kieler Familie (wohl adliger Herkunft) an der Haßstraße schon im 13. Jahrhundert.

39 Prunksiegel der Stadt Kiel (verwendet nach 1300, frühester Beleg 1365). Umschrift: „Sigillum civium Kilensium – Siegel der Bürger Kiels“. Bild: Über Wellenlinien eine Kogge mit 5 geklinkerten Plankenreihen, Schiffer am Heckruder, den rechten Arm zur Schwurgeste erhoben; Bug (links) mit Bugspriet und Spitzschild mit (Schauenburger) Nesselblatt als Wappen; am Mast ein quadratisches Segel, am Himmel zwischen der Takelung ein Stern. Vom Typ her dem Lübecker Siegel des 13. Jahrhunderts nachgebildet; dort allerdings der ältere Schiffstyp des Nef mit Seitenruder, unbesegelt am Mast und der Darstellung des Schwurakts eines Seefahrers und eines Landkaufmanns. Das Kieler Prunksiegel wurde nur für feierliche Urkunden verwendet. Sein Siegelbild hebt die Hansemitgliedschaft Kiels hervor.

40 Kieler Witte (Weißling), seit ca. 1340 als Prägung von vier Silberpfennigen bekannt; im Unterschied zum einseitig geprägten Pfennigstück (Brakteat, 1 Hohlpfennig) doppel-seitig geprägt: Auf der Vorderseite ein Schiff und darüber das Nesselblatt, dazu Umschrift: „moneta Kilensis – Münze Kiels“; auf der Rückseite ein Kreuz, dazu Umschrift: „civitas Holstatae – Stadt Holsteins“, also der Name, den die Stadtrechtsurkunde von 1242 der Stadt am Kiel gab.

42 Grabstein des Ehepaares Johannes und Margarete Visch (oberes Bruchstück), jetzt im Kreuzgang des ehemaligen Franziskanerklosters. Der Kieler Bürgermeister Johannes Visch d. Ä. († 1365) ließ seine Frau und sich bei den Franziskanern beisetzen. Der schwer beschädigte Grabstein für beide nennt in gotischer Schrift den 15. Juni (Veitstag) 1347 als Todestag der Margarete und 1365 als Todesjahr des Johannes. Für einen im Januar 1708 verstorbenen Peters wurde der Grabstein wiederverwendet.

45 Zwei Fragmente einer bemalten Rundglasscheibe der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts (Fundstelle: Kloakengrube des Grundstücks Haßstr. 16). Erkennbar sind der Vordersteven und das Bugspriet mit Rahsegel eines dreimastigen Schiffs vom Typ des Kraeweels. Die genaue Darstellung der Ankeraufhängung und die Darstellung der Besegelung machen den Kieler Fund zu einer wertvollen schiffshistorischen Darstellung. Im Vergleich dazu sind die Koggen auf dem Ratssiegel und den Kieler Witten völlig stilisiert. Es könnte sich um die bildliche Darstellung der „Nesselblatt von Kiel“ handeln, die dem Kieler Bürgermeister Bade van der Hoie und drei Ratsherren gehörte und 1572 bei einer Hollandfahrt von holländischen Piraten („Geusen“) aufgebracht wurde. Van der Hoie hatte 1566 ein neues Haus in der Haßstraße errichtet.

50 Siegel des Kieler Ritterkalands (ca. 2. Hälfte 15. Jahrhunderts). Nachzeichnung durch E. v. Westphalen (*Monumenta inedita III*, S. 578). Im Bild die gekrönte Maria (neben der Hl. Gertrud, Schutzheilige des Kalands) mit der Nikolaikirche, an deren Andreas-Altar für verstorbene Kalandmitglieder Seelenmessen gelesen wurden und sich die lebenden jeweils während des Kieler Umschlags (6.–13. Januar) zur gemeinsamen Messe trafen.

53 Der Epitaph Graf Adolfs IV. von Schauenburg. Erhalten ist nicht die ursprüngliche Grabplatte, sondern eine Neuankfertigung (im Auftrag der gräflichen Familie) anlässlich einer feierlichen Umbettung der Gebeine des Stadt- und Klostergründers Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts. Der Grabstein wurde beim Kirchenumbau 1890/91 als Epitaph in die Kirchenwand hinter dem Altar eingemauert, 1946 in den Trümmern der zerbombten Kirche wiederentdeckt und ist seit 1950 in die Westwand der wenigen erhaltenen Reste des Kreuzganges des Klosters eingelassen. Die in gotischer Minuskel verfaßten, trotz Nacharbeitung 1891 kaum mehr lesbaren Umschriften lauten:

(Außen) Quondam nostrorum pater et speculum domnorum / laus Holzatorum, comes Adolf, regula morum / Fragens flos florum, lux Schowenburg, gemma bonorum / Seruum doctorum, cui contulit ordo minorum / Ne fraus pravorum seducat demoniorum / Nos prece iustorum conducat ad astra polorum.

(Innen) Anno domini MCCXXXVIII dominus Adolf ordinem fratrum intravit, deo ordinibus orbique clarus obiit in Christo MCCLXI.

Jürgen Jensen

Der Kieler Umschlag

Seite 59–64

1 August Lorenz, Ein halbes Jahrtausend Kieler Umschlag, Kiel 1965

2 Zuletzt Erling Ladewig Petersen, Der Kieler Umschlag in nordwesteuropäischer Perspektive, in: *Hansische Geschichtsblätter* 98 (1980), S. 61–75 und Reimer Hansen/Berlin (1991), *Der Kieler Umschlag*. Der Autor hat dem Verf. freundlicherweise Einblick in das noch unveröffentlichte Ms. gewährt.